



Verordnung über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität (GAPKondV)

Verbandestellungnahmen zum Referentenentwurf

Inhaltsverzeichnis

Ein Klick auf den Namen des Verbands führt Sie direkt zu dessen Stellungnahme.

1. [Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft \(AbL\)](#)
2. [Bundesverband Beruflicher Naturschutz](#)
3. [Bundesverband Deutscher Tabkakupflanzler](#)
4. [Bioland](#)
5. [Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft](#)
6. [Bund für Umwelt und Naturschutz](#)
7. [Bundesverband der Stärkekartoffelhersteller](#)
8. [Deutscher Bauernverband](#)
9. [Deutscher Landkreistag](#)
10. [Deutscher Naturschutzring](#)
11. [Deutscher Raiffeisenverband](#)
12. [Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches](#)
13. [Deutscher Verband für Landschaftspflege](#)
14. [Deutscher Weinbauverband](#)

15. Fachverband Holzenergie im BBE
16. Deutscher Grünland Verband
17. Industrieverband Agrar
18. Succow Stiftung
19. Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen
20. Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft
21. Verband der Landwirtschaftskammern
22. Wirtschaftliche Vereinigung Zucker
23. WWF

Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm/Berlin, 14.10.2021

Zum

Referentenentwurf zur Verordnung der Durchführung der GAP-Direktzahlungen sowie der Konditionalitäten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die AbL verweist auf die bereits eingereichten Vorschläge und Stellungnahmen zur Ausgestaltung der Verordnungen zu den GAP-Gesetzen¹, zu den GAP-Gesetzen² selbst, sowie zum Umweltbericht über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)³ des GAP-Strategieplans (GAP-SP). Die in den Stellungnahmen unterbreiteten Vorschläge und Forderungen wurden bisher weder in den GAP-Gesetzen noch in den jetzt vorliegenden Verordnungen ausreichend umgesetzt. Dies muss spätestens in den jetzt vorgelegten Verordnungen nachgeholt werden.

In Deutschland haben wir aktuell die besondere Situation, dass die alte Bundesregierung momentan nur geschäftsführend tätig ist. Die AbL verweist auf die enorme Tragweite der vorgelegten Verordnungen für die kommende Bundesregierung und für die Bäuerinnen und Bauern. Der deutsche GAP-SP ist zum 31.12.2021 bei der Europäischen Kommission einzureichen. Um eine Einbindung der neuen Bundesregierung zu ermöglichen, hält es die AbL für angemessen, in Abstimmung mit der Europäischen Kommission einen Weg zu finden, die Verordnungen erst nach Vereidigung einer neuen Bundesregierung final zu beschließen um eine Einbindung der neuen Bundesregierung sicher zu stellen.

Die AbL nimmt die von der Verwaltung geäußerte Komplexität der Vermeidung von Doppelförderungen der Maßnahmen der Öko-Regelungen und den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKMs) der 2. Säule ernst. Dies darf gleichwohl nicht zur wirtschaftlichen Benachteiligung landwirtschaftlicher Betriebe führen, die sich im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes besonders engagieren. Die AbL spricht sich deswegen dafür aus, die in der 2. Säule gegebene fünfjährige Bindung an eine Maßnahme als ausreichende Abgrenzung der AUKMs zu den Maßnahmen der Öko-Regelungen zu betrachten. Dies gibt den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit die Einheitsbeträge der Öko-Regelungen nochmals mit Mitteln der 2. Säule aufzustocken,

¹https://www.abl-ev.de/uploads/media/AbL_Vorsch%C3%A4ge_zur_Ausgestaltung_der_Verordnungen_und_Definitionen_der_kommenden_GAP_in_DE.pdf

²https://www.bundestag.de/resource/blob/845404/ee0504f139920446ffe66317a8e07fab/05_Stellungnahme_Arbeitsgemeinschaft-baeuerliche-Landwirtschaft-e-V--data.pdf

³https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-07-26-Stellungnahme_SUP-Umweltbericht-GAP_AbL-DNR.pdf

und damit positive Synergieeffekte zwischen den einzelnen Instrumenten herzustellen. Die oftmals geführte „Kanalierungsdebatte“ ist insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Herausforderungen wenig zielführend.

Die Prämienhöhe der einzelnen Öko-Regelungen muss sich aus Sicht der AbL im Grundsatz an der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen orientieren, und darf nicht Spielball politischer Befindlichkeiten sein. Zu groß ist die Bedeutung der notwendigen Effekte, welche durch die Öko-Regelungen im Bereich des Arten-, Klima-, und Wasserschutzes sowie zur Reinhaltung der Luft erzielt werden müssen. Die AbL verweist vor diesem Hintergrund auf das Thünen Working Paper 166⁴, welches dem punktebasierten Honorierungssystemen der „Gemeinwohlprämie“ des deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) eine höhere Umweltwirksamkeit attestiert, als dem auch in den Verordnungen weiterentwickelten System. Auch vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Agrarministerkonferenz (AMK) zu Einführung von Punktsystemen in den Öko-Regelungen macht es aus Sicht der AbL Sinn, die Einführung von Punktesystemen bereits in der Verordnungsentwürfen anzulegen.

Komplett zu ignorieren scheint das BMEL, dass das Ergebnis des EU-Triloges zur GAP in Art. 28 für die Öko-Regelungen explizit auch Maßnahmen im Bereich „Tierwohl“ vorsieht. Gerecht werden könnte man dieser EU-Vorgabe z.B. durch die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung für Weidehaltung von Milchkühen, wie sie auch von vielen weiteren Landwirtschafts⁵-, Natur-⁶ und Tierschutzverbänden⁷ gefordert wird. Aus Sicht der AbL sind die Angebote für Grünlandbetriebe in den Öko-Regelungen nach wie vor völlig unzureichend. Dies macht die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung für Weidehaltung von Milchkühen und deren Nachzucht auf dem Verordnungswege notwendig. Darüber hinaus fordert die AbL, auf dem Verordnungswege zusätzliche Öko-Regelungen zur Honorierung der Reduktion von Nährstoffüberschüssen sowie einer kleinteiligen Bewirtschaftung einzuführen. Detaillierte Vorschläge hat die AbL dazu bereits eingereicht.

Die mangelnde Bereitschaft und der nicht vorhandene Einsatz der Landes-Agrarminister:innen, der Bundesregierung sowie des Bundestages die kommende Förderperiode der GAP in Deutschland sozial gerecht auszugestalten, kritisiert die AbL scharf. Die Einführung einer Kappung und Degression der Basisprämie wie sie z.B. in Spanien voraussichtlich umgesetzt wird, ist auch in Deutschland überfällig. Solange dies noch nicht geschehen ist muss BMEL in den jetzt vorgelegten Verordnungen die Chance nutzen, durch eine wirksame Definition des „aktiven Betriebsinhabers“ das bestehende Ungleichgewicht der Mittelvergabe zukünftig wenigstens teilweise zu auszugleichen.

Im Folgenden nimmt die AbL zu den Verordnungsentwürfen im Detail Stellung. Teil 1 behandelt die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV), Teil 2 die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV).

⁴ https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_166.pdf

⁵ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-09-21_Vorschlag_von_AbL_BDM_und_LsV_f%C3%BCr_zus%C3%A4tzliche_%C3%96ko-Regelung_f%C3%BCr_Gr%C3%BCnland_und_Weidehaltung_von_Milch%C3%BChen.pdf

⁶ https://www.abl-ev.de/uploads/media/Ecoschemes_f%C3%BCr_Weidehaltung-ProWeideland-12-05-21.pdf

⁷ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-05-26_Verb%C3%A4nde-Plattform_ruft_den_Bundestag_zur_Nachbesserung_der_GAP-Gesetzentw%C3%BCrfe_auf_final_k_01.pdf

TEIL 1: GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

§ 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

Die AbL spricht sich dafür aus, den Begriff der landwirtschaftlichen Tätigkeit um die „Bereitstellung öffentlicher Leistungen“ zu ergänzen. Hintergrund ist, dass die Transformation der GAP im Sinne der ZKL sowie vor dem Hintergrund praxistauglicher Konzepte wie dem AbL-Punktesystem sowie der DVL Gemeinwohlprämie zukünftig dafür genutzt werden wird, Bäuerinnen und Bauern für öffentliche Leistungen zu entlohnen für die sie am Markt bislang nicht honoriert werden. Die Ergänzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit um den Begriff der „Bereitstellung öffentlicher Leistungen“ ist diesbezüglich ein folgerichtiger und notwendiger Schritt.

§ 4 Landwirtschaftliche Fläche

Die in Absatz 2 vorgenommene Definition von „Energie- oder Wertholznutzung“ für Agroforstsysteme stellt aus Sicht der AbL eine unnötige Einschränkung der Vielfalt an Agroforstsystemen dar. Sie ist deswegen zu streichen.

§ 8 Aktiver Betriebsinhaber

Die vorgeschlagene Definition anhand der landwirtschaftlichen Unfallversicherung lehnt die AbL ab. Die Definition des „aktiven Landwirtes“ muss insbesondere vor den Hintergrund der in Deutschland bislang noch nicht umgesetzten Kappung und Degression der Basisprämie genutzt werden. So kann sichergestellt werden, dass insbesondere außerlandwirtschaftliche Unternehmen und Holdings aber auch Gutverdiener:innen von GAP-Fördermitteln ausgeschlossen werden, ohne dabei die Förderung klassischer und für die Agrarstruktur wichtiger Nebenerwerbsbetriebe zu gefährden. Die AbL schlägt vor, sich hierfür dem vom Trilog explizit vorgesehen Instrument der Negativliste (Artikel 4d GAP-SP-VO) zu bedienen. Anhand dieser können natürliche und juristische Personen wie Versicherungsunternehmen, Immobiliengesellschaften, Möbelhäuser, Flughäfen, Wasserwerke, Eisenbahnverkehrsbetriebe sowie Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, wenn sich deren Einkünfte auf weniger als fünf Prozent der Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten belaufen. Als Bemessungsgrundlage soll unter anderem der Steuerbescheid dienen. Als ergänzendes Kriterium muss die Definition der Europäischen Kommission für „Kleinstunternehmen sowie kleinen und Mittleren Unternehmen“ (KMU)⁸ aus dem Jahr 2003 herangezogen werden. Diese, sich bereits heute in der Agrarförderung in Anwendung befindliche Definition (z.B. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte in Sachsen-Anhalt⁹), ist so zu nutzen, dass Personengesellschaften oder Vereinigungen im „aktiven Landwirt“ von der Förderung ausgeschlossen werden, welche nicht als KMU oder mindestens „kleines Unternehmen“ klassifiziert sind.

§ 14 Junglandwirteförderung

Anders als von der Bunderegierung und dem Deutschen Bundestag zum Zeitpunkt der Verabschiedung der GAPDZG angenommen, müssen in der kommenden Förderperiode der GAP nicht 2 Prozent, sondern 3 Prozent der Gelder der ersten Säule für die Junglandwirteförderung aufgewendet werden. Dies geht auf die Beschlüsse des Triloges im Juni 2021 zurück. Damit stehen für die Junglandwirteförderung rund 40 Mio. € / Jahr mehr bereit, als lange Zeit geplant. Die AbL begrüßt das stärkere Engagement der GAP für junge Menschen im Grundsatz ausdrücklich. Gleichzeitig bedürfen die zusätzlichen Mittel auch einer zielgerichteten Nutzung, was sich auch in der

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE> (Artikel 2, Seite 4)

⁹ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000009548> (Punkt 3 - Zuwendungsempfänger)

GAPDZV niederschlagen muss. Die AbL spricht dafür aus, die zusätzlichen Mittel nicht der pauschalen Junglandwirteförderung der ersten Säule zuzuführen, sondern für eine gezielte und ausdifferenzierte Förderung anhand einer Niederlassungsprämie zu nutzen.

§ 15-17 sowie Anlage 3 und 4: Mittel, geplante Einheitsbeträge und weitere Vorschriften für die Öko-Regelungen

Die AbL verweist auf die Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL). Diese hat sich einstimmig für die Abschaffung der pauschalen Direktzahlungen sowie die Einführung eines Systems zur Entlohnung von Gemeinwohlleistungen innerhalb von zwei Förderperioden ausgesprochen. Konkret umgesetzt werden soll diese Transformation der GAP durch einen schrittweisen Anstieg des Budgets der Öko-Regelungen bei gleichzeitigem Abschmelzen der bislang weitestgehend pauschal gezahlten Direktzahlungen¹⁰. Der vorgelegte Verordnungsentwurf konterkariert diese wichtige Einigung der ZKL, da das Budget der Öko-Regelungen ohne Not, durch Anwendung der sogenannten „Österreichregelung“, auf 23 Prozent gedrückt werden soll. **Die AbL fordert das BMEL auf, das Mindestbudget der Öko-Regelung zu Beginn der Förderperiode auf mindestens 25 Prozent festzulegen und im Laufe der Förderperiode ansteigen zu lassen.**

Der in § 16 genannte Mindesteinheitsbetrag von 90 Prozent ist zu streichen. Sollte es zu einer Überzeichnung des Budgets der Öko-Regelungen kommen, ist das Budget der Basisprämie so zu kürzen, dass die Einheitsbeträge der Öko-Regelungen nicht absinken.

Auch die in Anlage 4 genannten Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen widersprechen in weiten Teilen den Empfehlungen der ZKL, welche sich klar für ökonomisch attraktive Öko-Regelungen ausgesprochen hat. Konkret bedeutet dies, **alle Öko-Regelungen mit Anreizkomponente nach Artikel 28 6a GAP-SP-VO auszugestalten, statt wie bisher geplant nur die Öko-Regelung Nummer 7.** Das nicht zuletzt auch in der Farm to Fork Strategie verankerte Ziel *„Landwirte, Fischer und anderen Akteure der Lebensmittelkette, die den Übergang zu nachhaltigen Verfahren bereits vollzogen haben, zu entlohnen, den anderen den Übergang zu ermöglichen sowie zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten zu schaffen.“*¹¹ ist damit nicht zu erreichen. Die AbL verweist überdies auf die von BMEL lange Zeit angeführte Argumentation, die WTO verbiete die Förderung produktiver Maßnahmen in den Öko-Regelungen mit Anreizkomponente, welche nun offensichtlich auch aus Sicht von BMEL keine Gültigkeit mehr hat. Einer Ausgestaltung aller Öko-Regelungen mit Anreizkomponente steht damit offenkundig nichts mehr im Wege.

Die AbL legt Wert darauf, dass die Transformation der Landwirtschaft vorrangig durch eine Ökologisierung der landwirtschaftlichen Urproduktion und nicht durch Stilllegung vollzogen wird. Die Produktion von Lebensmitteln, insbesondere in bäuerlichen Strukturen, ist ein Wert an sich, den es zu honorieren gilt. **Bezogen auf die in Anlage 4 genannten Einheitsbeträge der Öko-Regelungen fordert die AbL daher die Prämienhöhen für mindestens die vielfältige Fruchtfolge, die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel deutlich zu erhöhen.** Orientieren sollten sich die Einheitsbeträge an bestehenden Prämienhöhen in Maßnahmen der 2. Säule einzelner Bundesländer (z.B. **85 € / ha für vielfältige Fruchtfolge** in Mecklenburg-Vorpommern oder **169 € / ha für extensive Grünlandbewirtschaftung** in Bayern). Die Prämien sind

¹⁰ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (S.107)

¹¹ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ea0f9f73-9ab2-11ea-9d2d-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF (S. 3)

zudem um eine Anreizkomponente zu ergänzen. Gleiches gilt für die Öko-Regelung zur Schaffung von Blühstreifen.

In Anlage 5 werden die Verpflichtungen beschrieben, welche in der Praxis zum Erhalt der jeweiligen Prämien der Öko-Regelungen umgesetzt werden müssen. Hierzu nimmt die AbL wie folgt Stellung:

Anlage 5, Punkt 1.1 bis 1.4., Bereitstellung von Flächen zu Schutz der Biodiversität

Die AbL ist der Überzeugung, dass sich der nachweislich hohe Nutzen einer kleinstrukturierten Agrarlandschaft für die Biodiversität und Kulturlandschaft auch in der Ausgestaltung der Öko-Regelung zur Verbesserung der Biodiversität niederschlagen muss. Dies würde auch dazu beitragen, die Kostendegressionseffekte von Großbetrieben auszugleichen. Um dies zu erreichen, ist **die o.g. Öko-Regelung so auszugestalten, dass Brachflächen, Blühstreifen und Altgrasstreifen auf Schlägen mit einer Größe von mehr als 6 ha nicht am Rand liegen dürfen, sondern „mittig“ im Schlag verlaufen müssen. Ist der Schlag kleiner als 6 ha, kann die Maßnahme auch am Rand des Schlages liegen oder auf einer Fläche zusammengefasst werden.** Grundsätzlich sollte die Maßnahmenfläche min. 10 Prozent einer Bewirtschaftungseinheit (Schlag) betragen und 0,25 ha nicht unterschreiten. Die im Verordnungsentwurf für die Buchstaben a, b, c und d vorgeschlagene Mindestgröße von 0,1 ha ist entsprechend auszuweiten. **Für Betriebe mit einer durchschnittlichen Schlaggröße von unter 2,5 ha sollte die Möglichkeit geschaffen werden auch geringere Mindestflächen beantragen zu können.** Für mehrjährige Blühstreifen und -flächen ist ein zusätzlicher Bonus zu zahlen, der im Laufe der Jahre ansteigt. **Der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln ist auf den Maßnahmenflächen zu untersagen.** Gleiches gilt für mechanische Eingriffe auf Brachflächen. Eine Beweidung durch Wiederkäuer ab dem 01. September ist zu gestatten.

Anlage 5, Punkt 2, Vielfältige Fruchtfolge mit 10 Prozent Leguminosen

Die Ausgestaltung dieser Öko-Regelung darf aus Sicht der AbL das Ambitionsniveau bestehender Programme für vielfältige Fruchtfolgen in der 2. Säule (KULAP B44 - B46) nicht unterschreiten. In Absatz 2.8 ist eine Möglichkeit zur Erweiterung der Obergrenze des Getreideanteils auf über 66 Prozent unter der Voraussetzung zu ergänzen, dass der Anteil an Leguminosen mindestens 20 Prozent beträgt. Weiterhin ist eine zusätzliche Obergrenze für den Anteil an Hackfrüchten zu prüfen, da diese die Bodenfruchtbarkeit in besondere Masse beanspruchen.

Anlage 5, Punkt 4, Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland

Die für den Natur- und Klimaschutz besonders bedeutsamen landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Schwerpunkt Grünlandwirtschaft sind aufgrund des geringen Angebotes in den Öko-Regelungen stark benachteiligt. **Die AbL spricht sich daher dafür aus, auch eine Extensivierung von Teilflächen von Dauergrünland eines Betriebs zuzulassen, da ÖR 4 dadurch für eine größere Breite an Grünlandbetrieben zugänglich wäre.**

Anlage 5, Punkt 6, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Eine Honorierung des Verzichtes auf PSM ist aus Sicht der AbL insbesondere vor dem Hintergrund der unter anderem in der Farm-to-Fork Strategie genannten Reduktionsziele besonders bedeutsam. Darüber hinaus kann diese Öko-Regelung für konventionell wirtschaftende Betriebe ein Einstieg in den Umstieg in den Ökolandbau sein. Die AbL spricht

sich für eine konsequente und gesellschaftlich rechtfertigbare Ausgestaltung dieser Öko-Regelung aus. Dies bedeutet, dass die Anwendung aller Gruppen an Pflanzenschutzmitteln - Herbizide, Insektizide und Fungizide – sowie Beizen zu untersagen ist. Zudem muss auch die Anwendung von im Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln verboten sein. Auch das Abspritzen von Zwischenfrüchten im Frühjahr ist zu verbieten. Spätestens ab der Halbzeitbewertung ist die Möglichkeit zu schaffen, auch den Verzicht von PSM in Winterkulturen und auf Grünland kontrollierbar, und damit in den Öko-Regelungen honorierbar, zu machen.

§ 18-21 Einheitsbeträge und Voraussetzung für gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe, Ziegen und Kühe

Die AbL begrüßt die Einführung der gekoppelten Prämien und deren erwartete positive sozioökonomische Wirkung. Wichtig ist aus Sicht der AbL allerdings, dass die Prämie auch bedarfsgerecht eingesetzt wird. In § 26 GAPDZG werden Betriebe, die auch Kuhmilch oder Milcherzeugnisse abliefern, von der Zahlung der Kopfprämie für Mutterkühe ausgeschlossen. Bei Schafen und Ziegen wird diese Differenzierung im Gesetz, und nun auch in der entsprechenden Verordnung, nicht vorgenommen. Eine bedarfsgerechte Verwendung der Mittel wäre, insbesondere in Hinblick seine sozioökonomische Herleitung, aber nur dann sichergestellt. Die AbL spricht sich deswegen dafür aus, die Verordnung im Bereich Schafe und Ziegen, analog zu § 26 GAPDZG zu ergänzen.

Die AbL begrüßt die Qualifizierung der gekoppelten Zahlung durch eine verbindliche Koppelung an die Weidehaltung. Diese darf allerdings nicht dazu führen, dass Betrieben die Möglichkeit genommen wird, an entsprechenden Maßnahmen mit verbindlicher Weidehaltung der 2. Säule teilzunehmen. Ein „entweder gekoppelte Zahlung oder AUKM in der 2. Säule“ muss verhindert werden. Aus Sicht der AbL reicht der fünfjährige Verpflichtungszeitraum in der 2. Säule bereits aus, Betrieben beide Zahlungen zugänglich zu machen und eine Doppelförderung zu vermeiden. Sollte sich diese Ansicht nicht durchsetzen, spricht sie die AbL dafür aus, die verbindliche Weidehaltung in der gekoppelten Zahlung durch ein Verbot der ganzjährigen Stallhaltung zu ersetzen. So wird ein Mindestmaß an Weidehaltung sichergestellt, und eine Doppelförderung verhindert.

§ 22-25 Berechnung, Anpassung von Einheitsbeträgen und Verwendung von Restmitteln

Die Kürze der eingeräumten Frist zur Stellungnahme lässt ein vollumfängliches Nachvollziehen der dargestellten Rechenwege sowie eine Erarbeitung solider Alternativvorschläge kaum zu. Es wird gleichwohl deutlich, dass das BMEL für den Fall der Überzeichnung des Budgets der Öko-Regelungen die Einheitsbeträge der einzelnen Maßnahmen der Öko-Regelungen kürzen möchte. Dieses Vorgehen lehnt die AbL ab. **Für den Fall der Überzeichnung des Budgets der Öko-Regelungen ist der Einheitsbetrag der Basisprämie zu kürzen, bzw. sind entsprechende Mittel zu überführen. Sollte es zu einer Unterzeichnung kommen, sind die Restmittel in die Öko-Regelungen der Folgejahre, in die Umverteilungsprämie oder in die 2. Säule zu überführen.**



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn

Per E-Mail an

████████████████████
████████████████████

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

Vereinsregister Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 14. Oktober 2021

Verbändeanhörung zu

- Entwurf einer GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV
- Entwurf einer GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV

Sehr geehrte Frau Quante,
Sehr geehrter Herr Selg,

für die Beteiligung zu den Entwürfen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung bedanken wir uns und nehmen wie folgt dazu Stellung, mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren.

Anmerkung: Der BBN beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf naturschutzfachlich wichtige Aspekte.

I. Zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

Zu § 3 landwirtschaftliche Tätigkeit

Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss auch vor dem Hintergrund der Trilogergegebnisse um die „Bereitstellung öffentlicher Güter erweitert werden“.

Zu § 4 (2) Agroforstflächen und § 6 (3) Niederwald mit Kurzumtrieb

Es muss unbedingt klargestellt werden, unter welchen Bedingungen eine Förderung von Agroforstflächen bzw. Niederwald mit Kurzumtrieb erfolgen darf bzw. wo eine

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Förderung ausgeschlossen ist. Deshalb sind entweder bei § 4 (2) und § 7 (3) oder in den Anlagen 1 und 2 folgende Bedingungen zu ergänzen:

Agroforstflächen bzw. Niederwald mit Kurzumtrieb dürfen nicht angebaut werden

- auf allen Flächen mit organischen Böden, die für den Anbau entwässert werden müssen,
- in Retentionsräumen nur, wenn die angebauten Gehölzarten Überflutung vertragen und den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht behindern,
- auf allen Standorten mit artenreicher/geschützter Offenlandvegetation oder auf Standorten mit hohem Entwicklungspotenzial für naturschutzfachlich bedeutsame Tier- und Pflanzenarten,
- auf allen Flächen, die aufgrund anderer umwelt-/klimapolitischer Ziele Vorrang haben (z.B. Auen, Wiesenvogelbrutgebiete, besondere Artenvorkommen).

Weiterhin sollte klargestellt werden, dass auf allen Agroforstflächen und Flächen für Niederwald mit Kurzumtrieb grundsätzlich auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten ist.

Zu § 7 Dauergrünland:

§ 7 (1) letzter Satz

Auch eine flache Bodenbearbeitung kann -zumindest zur teilweisen- Zerstörung des Grünlands führen. Deshalb ist der letzte Satz zu streichen. Allenfalls kann eine Schlitzsaat zur Narbenerneuerung ggf. noch toleriert werden.

§ 7 (3) Ziffer 2

Binsen und Seggen sind krautähnliche Pflanzen, die in Dauergrünland vorkommen und daher unter Ziffer 1 abgedeckt sind. Deshalb ist § 7 (3) Ziffer 2 ersatzlos zu streichen.

Zu § 12 Hauptsächlichliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit:

Schwierigkeiten können sich bei den Vorgaben zu §12 (3) Ziffer 2 und § 12 (4) Ziffer 5 bei der Bewirtschaftung von Truppenübungsplätzen oder z.B. bei Segelflugplätzen durch Schäfer:innen ergeben. Der maximale Zeitraum von 14 bzw. 21 Tagen kann zu Problemen führen.

Statt der 14- bzw. 21-Tagefristen sollte eine offenere Regelung eingeführt werden, die lediglich festlegt, dass die ordnungsgemäße/ausreichende Beweidung sicherstellt werden muss.

Deshalb ist Absatz 4 Ziffer 5 entweder zu streichen oder zumindest zu modifizieren. Nach Aussagen von auf Truppenübungsplätzen mit entsprechenden Pachtverträgen praktizierenden Schäfer:innen kann eine ordnungsgemäße Beweidung auch unter den Einschränkungen, die sich aus dem militärischen Übungsbetrieb bzw. dem Luftfahrtbetrieb auf Segelflugplätzen ergeben, jederzeit gewährleistet werden.

Zu § 19 (4) und § 21 (4)

Nachdem die Einführung gekoppelter Prämien ausschließlich mit sozioökonomischen Umständen begründet werden muss, sollte Absatz 4 in beiden Paragraphen gestrichen werden. Derartige Bedingungen sollten vielmehr der 2. Säule vorbehalten bleiben

Zu Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Bei den aufgeführten Arten sind auch solche enthalten, die in einer Auflistung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) als invasiv bzw. potenziell invasiv eingeschätzt werden, siehe: <https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen.html> .

Dies trifft auf alle in Anlage 1 aufgeführten Arten zu. Die Arten in der Anlage 1 sind deshalb zu streichen und durch nicht invasive bzw. nicht potenziell invasive Arten zu ersetzen.

In die Artenliste könnten beispielsweise *Coryllus avellana*, Haselnuss, ebenso wie Edellaubholzarten wie Wildobstarten, Walnuss, Speierling oder Elsbeere aufgenommen werden. Dies entspricht auch entsprechenden Vorschlägen in der Literatur zu Agroforstsystemen.

Im Übrigen siehe die obigen Ausführungen zu § 4 (2) Agroforstflächen und § 6 (3) Niederwald mit Kurzumtrieb.

Zu Anlage 2 (zu § 6 Absatz 3)

Auch hier ist sicherzustellen, dass Arten in der Auflistung des BfN (s.o) nicht angepflanzt werden dürfen.

Deshalb sind insbesondere folgende Gattungen/Arten zu streichen: *Robina spec.*, *Quercus rubra*.

Die übrigen Arten sind auf einheimische Arten zu beschränken. Deshalb ist an den betreffenden Stellen in der dritten Spalte zu ergänzen: „alle einheimischen Arten“. Es wird vorgeschlagen, die Artenliste um *Corylus avellana*, Haselnuss zu ergänzen.

Im Übrigen siehe die obigen Ausführungen zu § 4 (2) Agroforstflächen und § 6 (3) Niederwald mit Kurzumtrieb.

Zu Anlage 4:

Zur Ausgestaltung der Prämienhöhen wird auf die Stellungnahmen der Plattform-Verbände verwiesen.

Zu Anhang 1 (zu Anlage 5)

Die Artenliste für zulässige Arten für Saatgutmischungen stellt ein „Sammelsurium“ aller potenziell irgendwo vorkommenden Arten dar. Es reicht von Ackerwildkräutern über Grünlandkräutern bis hin zu Kulturpflanzen und nicht-einheimischen Pflanzenarten ohne irgendwelche regionale Differenzierung. Die Artenliste ist vor diesem Hintergrund überarbeitungsbedürftig. Es wird empfohlen, hierzu die Expertise des BfN heranzuziehen.

II. Zur GAPKONDV

Zu § 15 Gewässerrandstreifen

Es ist fraglich, ob ein Abstand von drei Metern ausreichend ist, um Gewässer vor Einträgen zu schützen. Es wird vorgeschlagen, den Abstand im Gleichklang zu den Vorschriften der (meisten) Wassergesetzen festzulegen.

Die Relativierung in Absatz 2 konterkariert den wirksamen Schutz von Gewässern vor Einträgen. Dieser Absatz ist deshalb zu streichen.

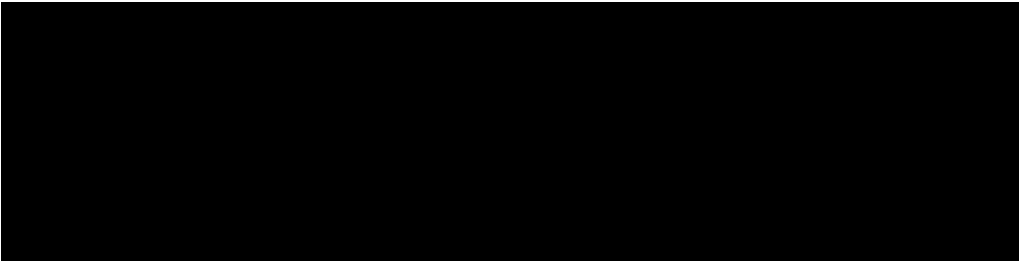
Zu § 18 Fruchtwechsel

In Absatz 2 ist der erste Satz zu streichen, da er ungerechtfertigten Spielraum beim Fruchtwechsel im Zusammenhang mit der Definition von Hauptfrucht erlaubt.

Zu § 24 Anzeigepflicht...

Die Anzeigefrist von zehn Werktagen erscheint angesichts der starken Belastung der zuständigen Behörden als viel zu kurz, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Es wird dringend gebeten, die Frist auf vier Wochen (analog zu anderen gängigen Verwaltungsverfahren) zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen





**Bundesverband
Deutscher
Tabakpflanzer e.V.**

Kirchstraße 18
D-77743 Neuried-Altenheim

Telefon: +49 (0)7807 – 95 97 422
Telefax: +49 (0)7807 – 95 97 421

Hauptstadtrepräsentanz Berlin
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 88 66 36 270

info@bundesverband-tabak.de
www.bundesverband-tabak.de

Berlin, den 15.10.2021

Stellungnahme zu GAPKondV

Über den Bundesverband Deutscher Tabakpflanzer

Unter dem Dach des Bundesverbandes Deutscher Tabakpflanzer e.V. sind die einzelnen regionalen Pflanzerverbände und Erzeugergemeinschaften zusammengeschlossen.

Vorbemerkung zum Tabakanbau

Die Anbaufläche für Tabak in Deutschland beträgt ca. 1850 Hektar, welche sich vorwiegend in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, aber auch in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen befinden. Die vergleichsweise geringe Fläche wirft jedoch hohe Erträge durch drei bis fünf Erntevorgängen in den Monaten Juli bis Oktober ab, weshalb die Wertschöpfung auf der Fläche im Vergleich zu anderen Ackerkulturen sehr hoch ist. Der Anbau ist sehr arbeits- und kapitalintensiv. Das mehrgängige Pflücken der Tabakblätter ist für die Qualität und die daraus resultierende Verkaufsklasse entscheidend und kann nicht maschinell betrieben werden. Zugleich setzen die Tabaktypen-abhängigen Trocknungsverfahren hohe Investitionen und Fachkenntnisse voraus, weshalb viele Betriebe sich alleinig auf den Tabakanbau spezialisiert haben. Allerdings ist das Risiko eines Ernteausfalls durch witterungsbedingte Schäden wie Starkregen, Hagel und Sturm durch den langen Erntezeitraum vergleichsweise hoch. Die bewirtschaftete Fläche übersteigt fast ausnahmslos 10 Hektar, unterschreitet jedoch 100 Hektar.

Heutzutage wird in Deutschland vorwiegend der Tabak des Typs Virgin angebaut. Dieser zeichnet sich durch seinen extrem geringen Stickstoffbedarf aus. Die hohe Qualität, die dem deutschen Tabak auf dem Markt die Bedeutung geben, sind nur durch ein Düngekonzept zu erreichen, das Stickstoffgaben im Bereich von 5-10% der großflächiger Ackerkulturen. Deshalb eignet sich der Tabakanbau in Wasserschutzgebieten und anderen sensiblen Gebieten besonders.

Die Setzlinge werden April ausgepflanzt. Zum Schutz der Pflanzen vor dem hoch ansteckenden und schnell ausbreitenden Blauschimmel und weiteren Krankheiten müssen PSM eingesetzt werden. Ein Anbau ohne diese, ist nicht machbar. Als Zwischenfrucht werden gegenwärtig unter anderem Phacelia, Ölrettich, Lein, Senf, Weidelgras und Grünroggen unmittelbar nach der Ernte von Oktober bis Januar/Februar angebaut, um den Humusaufbau in den Böden zu fördern, die Bodenstruktur zu verbessern und Erosion vorzubeugen.

Allgemein

Der BDT erachtet den Entwurf zur GAPKondV als geeignete Basis zur Umsetzung des GAP Konditionalitäten-Gesetzes. Die definierten GLÖZ-Standards sind generell zu begrüßen.

Bei näherer Betrachtung muss jedoch festgestellt werden, dass die geplanten Konditionalitäten für Tabakpflanzler in Summe die Akzeptanz senken, weiterhin Mittel aus der GAP zu beziehen, was dem Sinn und Zweck der GAP-Gesetzgebung sowie dem fairen Wettbewerb in der EU abträglich ist. Dies äußert sich insbesondere in der Zusammensetzung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen, nichtproduktiven Flächen und den erhöhten Kürzungssätzen.

Zu GLÖZ 4, § 15 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Der Verzicht auf PSM kommt beim Tabakanbau aufgrund der hohen Ernteverluste einer Stilllegung der bzw. der Umwandlung in eine nichtproduktive Fläche gleich. Schon jetzt haben die Länder aufgrund der regionalen Beschaffenheiten und Kenntnisse über den Anbau vor Ort unterschiedliche Abstände definiert, die ein breites Spektrum in Abhängigkeit der Böschungsoberkanntenbeschaffenheit abbilden. Daher sprechen wir uns dafür aus, den Ländern weiterhin die Regelung zu übertragen oder für Tabak und andere betroffene Sonderkulturen eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

Zu GLÖZ 7, § 18 Fruchtwechsel

Der Fruchtwechsel ist aufgrund der eingangs benannten Faktoren wie Arbeits- und Kapitalintensität sowie der vergleichsweise geringen Anbauflächen für Tabakpflanzler nicht wirtschaftlich umsetzbar und insbesondere aufgrund des niedrigen Stickstoffbedarfs des Tabaks bei Beibehaltung einer Zwischenfrucht auch nicht notwendig. Den Fruchtwechsel durch Anbau einer Zweitkultur oder Zwischenfrucht zu gewährleisten, ist hierbei das einzig gangbare Mittel und wird bereits zur Stärkung des Humusanteils in den Böden praktiziert. Der Beginn der Periode für die Zwischenfrucht mit 15. Oktober ist für Tabakpflanzler gut abzubilden, weil die Ernte frostbedingt zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist. Es gibt jedoch Bodenarten, insbesondere schwere Böden, bei denen eine Wintergare bzw. Frostgare für die nachfolgende Sommerkultur wichtig ist. Dies begründet, weshalb in regionaler Witterungsabhängigkeit die Zwischenfrucht nicht bis zum 15. Februar des Folgejahres bestehen bleiben kann, da sich dies spürbar zu Lasten der Pflanzenentwicklung auswirkt. Eine Festlegung des frühestens Umbruchtermins der Zweitkultur

und Zwischenfrucht sollte daher über die Länder erfolgen. Alternativ ist ein Ausnahmetatbestand hinsichtlich der Sanktionen für den Tabakanbau in Betracht zu ziehen.

Eine diskutierte Reduktion der Anbaufläche im Folgejahr zur Sicherstellung des Fruchtwechsels trotz Zwischenfrucht ist für Tabakpflanzler grundsätzlich wirtschaftlich nicht abbildbar.

Zu GLÖZ 8, §19 & § 20 Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen

Durch die Anhebung des Anteils der nichtproduktiven Flächen wirkt sich der Verlust für Tabakanbauer aufgrund der hohen Wertschöpfung kritisch aus. Insbesondere durch nicht-Anrechenbarkeit der geplanten Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (gem. §15 s.o.) müssen Tabakpflanzler unverhältnismäßig hohe Anbauflächen- und Ertragsrückgänge verglichen mit anderen Ackerkulturen hinnehmen, die nicht kompensiert werden. Sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht, ist die Anrechnung von durch Pufferstreifen entlang von Wasserläufen geschaffene Flächen mit Faktor 1,5 zu den nichtproduktiven Flächen zu favorisieren, um eine Unverhältnismäßigkeit in der Wirkung der Verordnung zu vermeiden.

Zu Unterabschnitt 3, Sanktionen, § 39 Erhöhte Kürzungssätze

Die Erhöhung des Kürzungssatzes auf 5% verringert die Akzeptanz der Förderung und erhöht unisono die Neigung der Landwirte, keine Förderanträge mehr zu stellen.



Stellungnahme des Bioland e.V. zu den Referentenentwürfen der beiden Verordnungen zur

- **Durchführung der GAP-Direktzahlungen (Stand 1.10.2021)**
- **Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (Stand 1.10.2021)**

im Rahmen einer Verbändeanhörung am 14.10.2021

Mainz, den 15. Oktober 2021

1. Vorbemerkung

Um die gesellschaftlichen sowie nationalen und EU-Ziele im Bereich Artenvielfalt, Klima,- und Gewässerschutz zu erreichen und immer mehr Bäuerinnen und Bauern eine positive Betriebsentwicklung zu ermöglichen braucht es eine nationale Umsetzung der GAP, die den Ausbau des Ökolandbaus als Chance begreift. So sollten die positiven Signale im Biomarkt gezielt für den Ausbau der heimischen Bio-Produktion genutzt werden. In den letzten Jahren ging die Entwicklung (Biomarkt, Bio-Flächenzuwächse) bereits auseinander: Während der Bio-Markt 2020 um 22 % zulegen lag das Flächenwachstum bei lediglich 5,5 %. Ein Teil der Zurückhaltung umstellungsbereiter Betriebe ist vermutlich der Debatte um die Agrarreform zuzuschreiben, die für Planungsrisiken sorgt.

Die nationale Ausgestaltung der GAP ist zudem zentrales Instrument zur Erreichung der Öko-Flächenziele auf EU-, Bundes- und Länderebene bis 2030. Voraussetzung dafür ist, dass mit der GAP-Umsetzung ab 2023 die Stellung des Ökolandbaus im gesamten Fördergefüge von 1. und 2. Säule und damit die relative Vorzüglichkeit dieses umweltverträglichen Anbausystems gestärkt wird. Das bedeutet insbesondere die vollständige Zugänglichkeit zu den Eco-Schemes für zertifizierte Ökobetriebe bei gleichzeitiger vollständiger Inanspruchnahme der Beibehaltungs- und Einführungsförderung des ökologischen Anbauverfahrens in der 2. Säule. Nur so können Benachteiligungen für Ökobetriebe mit ihren umfangreichen Öko-Systemleistungen gegenüber konventionellen Anbauformen vermieden werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Aussage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in der Verbände-Anhörung am 14.10. 2021 zum GAP-Direktzahlungen-Verordnungs-Entwurf, dass alle Eco-Schemes Bio-Betrieben offen stehen werden, ohne die gleichzeitige Förderung des Öko-Landbaus auszuschließen. Würde dies nicht umgesetzt, bestünde das hohe Risiko, dass Bio-Betriebe zum Verlierer der nationalen GAP Umsetzung werden, da sie im Gegensatz zu konventionellen Betrieben nur sehr unzureichend über die Eco-Schemes den Abbau der Mittel der Einkommensgrundstützung kompensieren können. Auf die Bioflächen in Deutschland bezogen beträgt die Summe rund 150 Mio. €/ Jahr. Für den Einzelbetrieb sind Rückgänge der Förderung der ersten Säule im Bereich bis 40 % möglich.

Statt Öko-Betriebe in ihrer Wirtschaftlichkeit zu schwächen sollten die Eco-Schemes so ausgestaltet werden, dass Ökobetriebe vollumfänglich von den Förderangeboten partizipieren können. Grundsätzlich gilt es mit der nationalen GAP Umsetzung im Zusammenspiel von 1 und 2. Säule sowohl genügend Anreize für umstellungsinteressierte Betriebe zu schaffen als auch Beibehalter des ökologischen Anbauverfahrens zur Teilnahme an einer weiteren Förderperiode zu motivieren. Anreize zur Rückumstellung auf eine konventionelle Bewirtschaftung sollten unbedingt verhindert werden.

Für Ökobetriebe verschlechtern sich mit der GAP-Reform ab 2023 grundsätzlich die Rahmenbedingungen gegenüber der jetzigen Rahmenbedingungen:

- **Wegfall der „Green by Definition“** Regelung – Ökobetriebe unterliegen zukünftig vollständig der erweiterten Konditionalität. Damit fällt ein wesentlicher „Umstellungsanreiz“ weg.
- Biobetriebe unterliegen zukünftig der vollständigen Konditionalität und damit auch der Verpflichtung zu 4 % „unproduktiver Flächen“. Auf brachliegenden Ackerflächen erwirtschaften Biobetriebe zukünftig keine Erträge/Markterlöse und sie erhalten zusätzlich keine Ökoförderung aus der 2. Säule. **Das sind sehr gravierende „Doppelverluste“ für das Betriebseinkommen!**
- Der Verlust an ökologischer Produktionsfläche wird auch die gesamte Biobranche betreffen, da es zu einer Minderung heimischer Öko-Erzeugnisse in einem dynamischen Wachstumsmarkt kommt. **Folge der Auflagen von GLÖZ 9 sind verstärkte Importe von Biolebensmitteln aus außereuropäischen Staaten.**

2. GAP-Konditionalitäten-Verordnung

§ 19 Anpassung des Mindestanteils von Ackerland an nichtproduktiven Flächen nach § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes

Um den produktionsintegrierten Naturschutzansatz des Öko-Landbaus angemessen zu berücksichtigen sollten Verpflichtungen nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 GAP-Konditionalitäten-Verordnung zu zwei Dritteln über die bewirtschaftete Ackerfläche abgegolten werden können, wenn der Gesamtbetrieb nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 über den ökologischen Landbau bewirtschaftet wird.

Die Vorleistungen des Öko-Landbaus sollten so im Rahmen der Konditionalität anerkannt werden, indem die ökologischen Leistungen, die der Ökolandbau auf den Flächen erbringt, angerechnet werden. Für Öko-Flächen von zertifizierten und gesamtumgestellten Öko-Betrieben sollte der Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen auf ein Drittel begrenzt werden. Eine entsprechende Regelung ist in § 19 aufzunehmen. Die Begründung entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Punkt 1.

§ 18 Fruchtwechsel

In Absatz 2 sind die Möglichkeiten des Fruchtwechsels viel zu weitgehend formuliert. Gesetzlicher Standard ist der integrierte Pflanzenschutz (IP) nach 2009/128/EG, der unter anderem eine „Fruchtfolge“ verbindlich vorgibt. Der IP wird laut JKI aber auf 80 % der Flächen nicht umgesetzt. Wir erwarten hier eine mit EU-Recht konforme Definition.

3. GAP-Direktzahlungen-Verordnung

3.1 Grundsätzliche Fehlannahmen bei Herleitung der Inanspruchnahme und Budgetbedarfe der Eco-Schemes

Die vom Thünen-Institut (ti) berechneten und in den VO-Entwurf übernommenen „geschätzten begünstigten Flächen“, geplante Einheitsbeträge und die daraus resultierenden indikativen Mittelzuweisungen für die jeweiligen Eco-Schemes unterliegen bestimmten Fehlannahmen. Sie entsprechen weder den langjährigen Erfahrung der Bundesländer mit entsprechenden Förderangeboten (AUKM) noch den realen Bedingungen zur Beurteilung der Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen im Agrarumweltbereich.

Wie in der Verbändeanhörung am 14.10. seitens des ti bestätigt wurde, gibt es große „Unsicherheiten und Unbekannte“ für diese Abschätzungen. Zu nennen sind neben der Entwicklung der Marktpreise vor allem die Akzeptanz der Landwirte zur Teilnahme an Eco-Schemes, die nicht rein ökonomisch gefällt wird und die Unkenntnis zu den Länder-Angeboten der AUKM in der 2. Säule. Nach unseren Informationen planen Bundesländer inhaltsgleiche bzw. leicht angepasste mehnjährige AUKM mit wesentlich attraktiveren Prämienhöhen. In diesen Ländern dürfte dann die Akzeptanz für ein entsprechendes Eco-Schemes mit viel niedrigeren Prämienhöhen sehr gering ausfallen. **Daher sind die entsprechenden Flächen- und Budgetabschätzungen im VO-Entwurf aus unserer Sicht z.T. stark überschätzt!** Erfahrung mit neuen AUKM-Förderangeboten der 2. Säule zeigen zudem, dass in den ersten Antragsjahren mit einer niedrigen und dann ansteigenden Zahl von Anträgen zu rechnen ist.

Fazit: Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Mittel für die Eco-Schemes unter den Annahmen des VO-Entwurfes nicht ausgeschöpft werden, was der grundsätzlichen Zielsetzung mehr Umwelt- und Klimaschutz mit der GAP umzusetzen widersprechen würde.

Wir sehen daher die Notwendigkeit einer neuen (nicht nur auf Szenarien der ti beruhenden) realistischen Abschätzungen zu Prämienhöhe, Flächenbedarfen und notwendigen Budgets.

Für bestimmte Eco-Schemes sehen wir dringenden Änderungsbedarf (Prämienhöhe, Inhalte), die im Folgenden ausgeführt werden.

3.2 Hinweise und Änderungsvorschläge zu den Eco-Schemes

3.2.1 § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und d GAP-Direktzahlungen-Gesetz „Brachen“ und „Altgrasstreifen“

Diese Maßnahmen erhöhen den Intensitätsdruck auf die verbleibenden produktiven Flächen und verschärfen so den “Schutz- und Schmutzgebiete-Ansatz”. Sie passen nur eingeschränkt zu produktionsintegrierten Naturschutzmaßnahmen wie dem ökologischen Landbau. **Wenn Ökobetriebe diese Eco-Schemes in Anspruch nehmen möchten, ist es wichtig, dass es für sie keine finanziellen Verluste bei der Ökoprämie in der 2. Säule gibt.**

Bei den Regelungen zu 1d „Altgrasstreifen“ sollte eine Länderermächtigung aufgenommen werden, mit der besonders wertvolle Grünlandbiotope geschützt werden können. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre für bestimmte Biotope die Anlage von Altgrasstreifen kontraproduktiv.

3.2.2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

Grundsätzlich ist dies eine sehr effektive Maßnahme, um mehr Umwelt- und Klimaschutz in der Breite der Betriebe zu erreichen. Insbesondere die Ausdehnung des Leguminosenanbaus zählt effizient auf den Klimaschutz ein und unterstützt damit den „10 Punkteplan“ des BMEL im Klimaschutz und den gegenüber der EU-Kommission zu erbringenden „Nachweis der Klimawirksamkeit der GAP“. Zudem wird damit die Eiweißstrategie des BMEL aktiv vorangetrieben. Auch zur Erreichung der nationalen (u.a. Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz) und EU-Ziele (u.a. Farm to Fork Strategie) im Bereich der Reduktion/Risikominderung des/beim Pestizideinsatzes trägt diese Maßnahme bei. Daher sollte den Betrieben ein attraktives Förderangebot in ganz Deutschland gemacht werden.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Maßnahme auch für zertifizierte Ökobetriebe bei gleichzeitiger Antragstellung der Einführungs- und Beibehaltungsförderung des ökologischen Anbauverfahrens nutzbar ist. Zudem darf es nicht zu Abzügen bei der Ökoprämie in der 2. Säule kommen.

Notwendige Budgeterhöhung:

Der vorgeschlagene Prämiensatz von 30 €/ha ist viel zu gering. Die damit theoretisch abgeleitete Flächenwirkung von 4,7 Mio. ha (rund 40 % der Ackerfläche) ist absolut unrealistisch und entspricht nicht den breiten Erfahrungswerten aus den Bundesländern beim inhaltsgleichen GAK-Förderangebot in der 2. Säule und deutlich höheren Prämien. In



der Anhörung am 14.10. wurde vom BBV darauf hingewiesen, dass in Bayern mit einem deutlich höheren Fördersatz nur 18 % der Ackerfläche erreicht wurde. Auch in anderen Bundesländern werden trotz (noch) attraktiverer Prämienhöhen keine 40 % der Ackerfläche erreicht.

Der aktuell gültige Prämiensatz der GAK für diese (inhaltlich mit dem Eco-Schemes identische) Fördervariante liegt bei 90 €/ha. **Die Reduzierung auf 30 €/ha entspräche einer Absenkung der Prämienhöhe um 200 %!** In Bundesländern mit diesem bestehenden Förderangebot in der 2. Säule sind erhebliche Rückschritte bei Akzeptanz und Flächeneinbringung zu erwarten, falls Förderangebote im Bereich „Fruchtfolge“ zukünftig auf die Eco-Schemes beschränkt würden. So würden deutliche Rückschritte im Umwelt- und Klimaschutz bewusst in Kauf genommen.

Vorschlag: Der Prämiensatz sollte daher für dieses Eco-Schemes auf mindestens 60 €/ha festgelegt werden unter der Voraussetzung, dass „nichtproduktive Flächen“ (Umsetzung GLÖZ 9 mit 4 % plus entsprechende Eco-Schemes als Top ups) als eine der fünf „Kulturen“ einbezogen werden.

3.2.3 Beibehaltung einer agroforstlichen Wirtschaftsweise auf Acker- und Dauergrünland

Bioland unterstützt die gemeinsame "Stellungnahme zur geplanten Agroforstförderung", versendet am 15.10.21 durch die AbL Mitteldeutschland, für das Aktionsbündnis Agroforst (Bioland hat das Papier gezeichnet).

3.2.4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebes

Diese Maßnahme zielt mit den bisherigen Förderkriterien auf extensive Mastverfahren insbesondere die Mutterkuhhaltung. Für extensive Betriebe mit Milchproduktion gibt es jedoch kaum nutzbare Eco-Schemes auf Dauergrünland. Das ist für den Ökolandbau besonders gravierend, da der Bio-Milchproduktion eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Biobetriebe im nationalen Durchschnitt mehr als doppelt soviel Dauergrünland bewirtschaften wie konventionelle Betriebe (52 % der LF im Ökolandbau sind Dauergrünland, 23 % im konventionellen Bereich). Betroffene Bio-Milchviehbetriebe können somit den Abbau der Mittel der Einkommensgrundstützung nicht oder kaum über die Teilnahme an Eco-Schemes kompensieren.

Zielsetzung:

Die Anforderungen diese Eco-Schemes sollten so ausgestaltet werden, dass eine breitere Nutzung dieser Maßnahme sowohl für Ökobetriebe als auch extensiv wirtschaftende konventionelle Betriebe gewährleistet ist.



Dabei sollten folgende umwelt- und strukturpolitische Ziele bei der Ausgestaltung der Anforderungen/Kriterien im Vordergrund stehen:

- Grünlanderhalt und Offenhaltung von Grünlandbiotopen über eine extensive Nutzung durch Raufutterverwerter. Der Erhalt von extensivem Grünland trägt zum Klima- und Artenschutz bei.
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der extensiven, flächengebundenen und grünlandbasierten Haltung von Raufutterverwertern sowohl für die extensive Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung (Mast) als auch für die extensive Haltung von Milchvieh, Milchziegen und Milchschafen (Milchproduktion).
- Implementierung einer Maßnahme, die die extensive Tierhaltung über Grünlandnutzung stärkt. Die Maßnahme trägt dazu bei Weideflächen für eine artgerechte Tierhaltung zu sichern und so auch zum Erhalt spezifischer Grünlandbiotope.

Änderungsvorschlag zu 4. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Die Punkte 4.1. bis 4.5. bleiben inhaltsgleich werden aber unter folgende Überschrift gestellt:

Extensives Mastverfahren im Rahmen der Schaf-, Ziegen-, Mutterkuhhaltung

Zudem werden ab 4.6. weitere Anforderungen unter der Überschrift „Extensive Milchvieh-, Milchschaaf- und Milchziegenhaltung (laktierende Tierbestände)“ formuliert:

- Begrenzung des maximalen Viehbesatzes im Gesamtbetrieb (incl. Ackerfläche, Dauerkultur) auf 1,8 GV/ha
- Festlegung eines Mindest- und Maximalen Viehbesatz für Raufutterverwerter bezogen auf Dauergrünland und Hauptfutterfläche. Der Mindestbesatz beträgt 0,5 RGV/ha. Der maximaler Viehbesatz des Betriebs von 1,8 RGV/ha.

Betriebe, die sowohl Muttertiere in Mastverfahren als auch Milchproduktion halten werden über die Mehrzahl der Muttertiere den o.g. Kriterien (Mast, Milch) zugeordnet.

Die Kriterien gehen mit der Definition der Viehbesätze (Min. und Max.) über die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung hinaus, sodass eine Kombination dieser Öko-Regelung mit der Förderung der Einführung bzw. Beibehaltung des Ökologischen Anbauverfahrens in der 2. Säule kombinierbar ist.

Einfache Umsetzung für die Verwaltung

Die vorgeschlagenen Kriterien sind einfach und effizient kontrollierbar, da die Daten zur Flächenbewirtschaftung (Dauergrünland, Hauptfutterfläche) sowie dem Tierbestand an Rindern, Schafen, Ziegen verfügbar.



Prämienhöhe und Finanzierungsumverteilung

Als Prämienhöhe schlagen wir 70 €/ha für beide o.g. Verfahren vor und begründen dies wie folgt:

- Die extensiven Mastverfahren im Bereich Mutterkuh, Schaf, Ziege profitieren von der neu eingeführten gekoppelten Zahlung für Muttertiere. Zusätzlich kann die Prämie des Eco-Schemes „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebes“ vollständig aufgesattelt werden. Diese „Kombination“ ermöglicht eine Absenkung der im VO-Entwurf vorgeschlagenen Prämienhöhe, zumal die Anforderungen gegenüber der bisher in der GAK angebotenen betriebszweigbezogenen Grünlandextensivierung D.1.0 abgesenkt wurden.
- Durch diesen Einspareffekt wird ein Teil des notwendigen zusätzlichen Budget für die extensiven Milchproduktionverfahren innerhalb der Maßnahme erbracht. Zusätzlich können weitere freiwerdenden Mitteln aus dem Eco-Schemes „Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ mobilisiert werden (Vorschläge s.u.).

3.2.5 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von vier regionalen Kennarten

Die Erfahrung aus Bundesländern mit ihrem inhaltsgleichen GAK-Förderangebot in der 2. Säule zeigt, dass die Maßnahme bisher verhalten angenommen wird. Die Förderhöhe sollte daher gegenüber dem GAK-Satz ausgebaut werden. Die Maßnahme geht über die Vorgaben der EU-Öko-VO hinaus und ist daher ohne Abzüge bei der Ökolandbau Förderung 2. Säule nutzbar.

3.2.6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Maßnahmen zum Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind aufgrund ungenügender/fehlender Kontrollmechanismen (außer im Ökolandbau) faktisch nicht kontrollierbar und betrugsanfällig. Grundsätzlich eignet sich so eine komplexe Maßnahme nicht als Eco-Schemes, sondern wäre wesentlich effektiver in der 2. Säule zu programmieren zumal dort bereits entsprechende Interventionsmaßnahmen in den Entwürfen des Strategieplans vorgesehen sind.

Auch die Vorgabe der „Einjährigkeit“ schränkt die Möglichkeiten der Ausgestaltung sowie die Umweltwirkung von vornherein stark ein. Es ist davon auszugehen, dass die gleiche Fläche in den Folgejahren wieder intensiv(er) mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel behandelt wird. Positive Umweltwirkungen werden nur bei einem mehrjährigen Förderansatz (2. Säule) erreicht.



Geklärt werden muss auch die Berechnungsbasis (Baseline). Gesetzlicher Standard ist der integrierte Pflanzenschutz nach 2009/128/EG – dieser wird laut JKI aber auf 80 % der Flächen nicht umgesetzt.

Das Argument, dass die Maßnahme zu einer „Heranführung zur Umstellung auf Ökolandbau“ beitragen würde teilen wir nicht, da eine Umstellung auf das System Ökolandbau nur durch eine intensive Beratung funktioniert. Ein alleiniges Verzichten auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel könnte bei konventionellen Betrieben das Gegenteil bewirken, wenn potentiell umstellungswillige Betriebe nach dem Anwenden dieser Maßnahme frustriert sind und in der Konsequenz einer Umstellung eher ablehnend gegenüberstehen.

Die Vorschläge der AMK sehen diese Maßnahme nicht vor. Sie ist aber im GAP-Direktzahlungen-Gesetz verankert.

Daher sollte dieses Eco-Schemes auf ein „Minimalangebot“ reduziert werden. Wir schlagen deshalb vor, das Angebot auf „Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter“ zu beschränken und die folgenden Kulturen aus dem VO-Entwurf zu streichen: Sommergetreide, einschließlich Mais, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge.

So könnte in Verbindung mit dem Eco-Schemes „Vielfältige Kulturen“ eine Ausdehnung des Anbaus von Körnerleguminosen ohne den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in konventionell wirtschaftenden Betrieben unterstützt werden.

Einsatz der eingesparten Finanzmittel

Mit der Konzentration der Förderangebote auf „Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter“ würden erhebliche Finanzmittel frei, die zur Erhöhung der vorgeschlagenen Prämien beim Eco-Schemes „Vielfältige Kulturen“ sowie der Ausdehnung des Förderangebotes bei der „Grünlandextensivierung gesamtes Grünland“ eingesetzt werden sollten (s.o.).

4. Weitere Änderungsvorschläge und Hinweise zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung

§ 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

In (1) 1. sollte als landwirtschaftliche Tätigkeit die „Bereitstellung öffentliche Güter“ ergänzt werden.



§ 15 Mittel für die Öko-Regelungen

Das im Trilog verhandelte Mindestbudget für die Eco-Schemes von 25 % soll in Deutschland auf 23 % vermindert werden. Damit nutzt Deutschland die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Maßnahmenbudgets der 2. Säule. Dieses Vorgehen lehnt Bioland vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Umwelt- und Klimaschutz entschieden ab.

§ 19 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Änderungsvorschlag zu (4): Sämtlichen Tieren, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt wird, muss, soweit Krankheit, Ablammen, ungünstige Witterungsereignisse oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen, die Möglichkeit zum Weidegang gewährt werden.

§ 21 Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe

Änderungsvorschlag zu (4): Sämtlichen Tieren, für die die Zahlung für Mutterkühe beantragt wird, muss, soweit Krankheit, Abkalben, ungünstige Witterungsereignisse oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen, die Möglichkeit zum Weidegang gewährt werden.

Begründung zu beiden o.g. inhaltsgleichen Änderungen: es gibt keine EU-rechtliche Vorgabe zu täglichem Weidegang. Die Vorgabe eines täglichen Weidegangs ist für die Betriebe unpraktikabel. Zudem sollten durch unnötige Förderkriterien bei den gekoppelten Zahlung keine Eco-Schemes bzw. AUKM-Förderangebote der 2. Säule (z.B. Förderung von Weidehaltungsverfahren) konterkariert/eingeschränkt werden.

Ansprechpartner beim Bioland e.V.: [REDACTED]

Bioland ist der bedeutendste Verband für ökologischen Landbau in Deutschland. Über 8.500 Landwirte, Gärtner, Imker und Winzer wirtschaften nach den Bioland-Richtlinien. Hinzu kommen mehr als 1.300 Partner aus Herstellung und Handel wie Bäckereien, Molkereien, Metzgereien und Gastronomie.

Stellungnahme zur nationalen Ausgestaltung der GAP ab 2023

GAP Direktzahlungen- und GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Ziel der neuen EU-Agrarpolitik (GAP) ist es, dazu beizutragen, dass die gesellschaftlichen und staatlichen Anforderungen im Bereich Artenvielfalt, Klima- und Gewässerschutz erreicht werden können und immer mehr Bäuerinnen und Bauern eine positive Betriebsentwicklung ermöglicht wird. Dazu braucht es eine nationale Umsetzung der GAP, die dazu beiträgt, die Chancen des Bio-Marktes für die heimische Produktion zu nutzen. Auch 2020 ging diese Entwicklung deutlich auseinander: Während der Markt um 22 % zulegte, lag das Flächenwachstum deutschlandweit bei lediglich 5,5 %. Ein Teil der Zurückhaltung bei den grundsätzlich umstellungsbereiten Betrieben ist auch der Debatte um die EU-Agrarreform zuzuschreiben, die für Planungsrisiken sorgt.

Grundsätzlich begrüßen wir die stärkere Umweltleistungsorientierung der GAP und stützen daher eine Umsetzung, die Bäuerinnen und Bauern stärker für freiwillige Umweltleistungen honoriert. Wichtig ist, dass mit den Mitteln der GAP Wirtschaftsweisen gefördert werden, die über den gesetzlichen Mindeststandards liegen.

Wir begrüßen die Aussage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in der Verbände-Anhörung am 14.10.2021 zum GAP-Direktzahlungen-Verordnungs-Entwurf, dass alle Eco-Schemes (ES) Bio-Betrieben offenstehen werden, ohne die gleichzeitige Förderung des Öko-Landbaus auszuschließen. Wichtig ist, dass die Eco-Schemes so gestaltet werden, dass eine finanziell vollständige Kombination mit der Öko-Landbau-Förderung gegeben sein wird. Andernfalls würde das Risiko bestehen, dass Bio-Betriebe im Fördergefüge schlechter gestellt werden, obwohl sie in besonderem Maße Umweltleistungen erbringen. Die Folge wären Rückumstellungen und vermindertes Öko-Flächenwachstum durch weniger Umstellung trotz steigender Nachfrage.

Sollte es im Einzelfall unvermeidlich sein, eine Doppelförderung identischer Leistungen auszuschließen, muss im Einzelfall bei der Öko-Landbau-Förderung eine entsprechende Verrechnung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Öko-Landbau als mehrjährige Maßnahme sowohl eine höhere Umweltleistung bringt, als einjährige Maßnahmen der Eco-Schemes und in der Folge auch mit einem höheren Aufwand und Einbußen verbunden ist. Zudem setzt die Förderung des Ökolandbaus in der 2. Säule Mehrjährigkeit und eine Gesamtbetriebsumstellung voraus, was die Umweltleistungen und den Aufwand erhöht.

Der Ökologische Landbau setzt auf einen integrierten Bewirtschaftungs- und Naturschutzansatz auf der bewirtschafteten Fläche und ist damit nachgewiesen ökologisch erfolgreicher (vgl. Sanders / Heß (Hrsg.) (2019): *Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft*; vgl. Landert et al. (2020): *Assessing agro-ecological practices using a combination of three sustainability assessment tools*). Daher passen einige ES-Maßnahmen nur eingeschränkt zum Bio-Konzept.

Konditionalität

Mit der neuen GAP werden Bio-Betriebe über die Konditionalität, von der sie bisher bei den Greening-Auflagen ausgenommen waren ("green per definition"), neuen bürokratischen und finanziellen Lasten ausgesetzt. Künftig müssen sie mindestens 4 % ihrer Fläche über Landschaftselemente/Brachen einbringen und verlieren auf diesen Flächen sowohl die Öko-Förderung als auch Erträge. Der Verlust an Produktionsfläche wird zu einer Minderung heimischer Öko-Erzeugnisse in einem Wachstumsmarkt führen.

Um den produktionsintegrierten Naturschutzansatz des Öko-Landbaus angemessen zu berücksichtigen sollten Verpflichtungen nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 zu zwei Dritteln über die bewirtschaftete Ackerfläche abgegolten werden können, wenn der Gesamtbetrieb nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 über den ökologischen Landbau bewirtschaftet wird.

Die Umweltleistungen des Öko-Landbaus sollten so im Rahmen der Konditionalität anerkannt werden, indem diese Leistungen, die auf den Flächen erbracht werden, angerechnet werden. Für Flächen von gesamtumgestellten Öko-Betrieben sollte der Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen auf ein Drittel begrenzt werden.

Übergreifende Anmerkungen zu den geplanten Eco-Schemes

Bio-Betriebe verlieren (wie alle Betriebe) in der 1. Säule bei den Basisprämien ca. 30 % der Förderung. Auf die Bio-Flächen in Deutschland bezogen, sind dies ca. 148 Mio. €/ Jahr. Es ist essentiell für eine positive Entwicklung des Ökolandbaus, dass die Bio-Betriebe, wie alle anderen Betriebe, grundsätzlich alle ES nutzen können, um einen Teil des Ausfalls mit Eco-Schemes kompensieren und mehr für die Umwelt tun zu können.

Es ist zu erwarten, dass die ES-Mittel nicht ausreichend abfließen werden, da die Erfahrung in den Bundesländern zeigt, dass einige der Maßnahmen nicht ausreichend attraktiv gestaltet sind. Die Maßnahmen ES 2 („vielfältige Kulturen) und ES 5 („vier Kennarten Dauergrünland“) sollten daher höher dotiert werden.

Konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Eco-Schemes

ES 1a „Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen“ („Brachen“): Die Maßnahme erhöht den Druck auf die verbleibenden bewirtschafteten Flächen und verschärft so den "Schutz- und Schmutzgebiete-Ansatz". Sie passt nur eingeschränkt zu produktionsintegrierten Naturschutzmaßnahmen wie dem Öko-Landbau. Wenn Öko-Betriebe dieses ES in Anspruch nehmen möchten, ist es wichtig, dass es für sie keine finanziellen Verluste bei der Öko-Prämie in der 2. Säule gibt.

ES 1d „Altgrasstreifen“: Siehe ES 1a. Wenn Öko-Betriebe dieses ES in Anspruch nehmen möchten, ist es wichtig, dass es für sie keine finanziellen Verluste bei der Öko-Prämie in der 2. Säule gibt.

ES 2 "Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %": Die

Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ wird heute bereits über die 2. Säule angeboten, eine Überführung in die Eco-Schemes ist sinnvoll. Die agronomischen Vorgaben sind geeignet.

Die im VO-Entwurf angesetzten 30 € pro Hektar sind sehr niedrig angesetzt – dies wird vermutlich nur wenige Betriebe zur Teilnahme bewegen. Aktuell bieten einige Bundesländer die Maßnahme mit gleichen Anforderungen wie das geplante Eco-Scheme an, allerdings mit deutlich höheren Prämien. Nordrhein-Westfalen etwa gleicht die vielfältige Fruchtfolge mit 125 € aus, Bayern mit 85 €. Gleichzeitig ist die Nutzung der Maßnahme in den Bundesländern überschaubar. Im GAK-Rahmenplan sind 90 € für die Maßnahme vorgesehen. Die Förderung sollte mit 60 Euro/ha budgetiert werden, um eine Mindestnutzung zu gewährleisten.

Da die Maßnahme über die Anforderungen der EU-Öko-VO hinaus geht, muss diese Maßnahme ohne Abzüge in der Öko-Prämie gewährt werden.

ES 3 „Agroforst“: Wir unterstützen die gemeinsame "Stellungnahme zur geplanten Agroforstförderung", versendet am 15.10.21 durch die AbL Mitteldeutschland, für das Aktionsbündnis Agroforst (BÖLW hat mitunterzeichnet).

ES 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands“: Der Entwurf der Maßnahme zielt auf extensive Mastverfahren, insbesondere die Mutterkuhhaltung. Für extensiv wirtschaftende Milchviehbetriebe gibt es jedoch kein nutzbares Grünland-ES. Betroffene Betriebe werden so weiter in die Intensivierung oder Betriebsaufgabe getrieben, denn sie können den Abbau der Mittel der Einkommensgrundstützung nicht oder nur kaum kompensieren.

Die Anforderungen der Öko-Regelung 4 sollen so ausgestaltet werden, dass eine breitere Nutzung dieser Maßnahme sowohl für Öko-Betriebe als auch extensiv wirtschaftende konventionelle Betriebe gewährleistet ist.

Dabei sollten folgende umwelt- und strukturpolitischen Ziele bei der Ausgestaltung der Anforderungen/Kriterien im Vordergrund stehen:

- **Grünlanderhalt** und Offenhaltung von Grünlandbiotopen über eine **extensive Nutzung durch Raufutterverwerter**. Der Erhalt von extensivem Grünland trägt zum Klima- und Artenschutz bei.
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der **extensiven, flächengebundenen und grünlandbasierten** Haltung von Raufutterverwertern sowohl für die extensive Schaf-, Ziegen- und Mutterkuhhaltung (Mast) **als auch für die extensive Haltung von Milchvieh, Milchziegen und Milchschafer (Milchproduktion)**.
- Implementierung einer Maßnahme, die die extensive Tierhaltung über Grünlandnutzung stärkt. Die Maßnahme trägt einerseits dazu bei, Weideflächen für eine artgerechte Tierhaltung zu sichern und andererseits zum Erhalt spezifischer Grünlandbiotope.

Änderungsvorschlag zu ES 4. zu § 20 Absatz 1 Nummer 4 GAP-Direktzahlungen-Gesetz:

Die Punkte 4.1. bis 4.5. bleiben inhaltsgleich werden aber unter folgende Überschrift gestellt:

Extensives Mastverfahren im Rahmen der Schaf-, Ziegen-, Mutterkuhhaltung

Zudem werden ab 4.6. weitere Anforderungen unter der Überschrift „Extensive Milchvieh-, Milchschaaf- und Milchziegenhaltung (laktierende Tierbestände)“ formuliert:

- Begrenzung des maximalen Viehbesatzes im Gesamtbetrieb (inkl. Ackerfläche, Dauerkultur) auf 1,8 GV/ha
- Festlegung eines Mindest- und Maximalen Viehbesatz für Raufutterverwerter bezogen auf Dauergrünland und Hauptfutterfläche. Der Mindestbesatz beträgt 0,5 RGV/ha. Der maximaler Viehbesatz des Betriebs von 1,8 RGV/ha.

Betriebe, die sowohl Muttertiere in Mastverfahren als auch Milchproduktion halten, werden über die Mehrzahl der Tierzahl der Muttertiere den o.g. Kriterien (Mast, Milch) zugeordnet.

Mit diesen Kriterien kann das Eco-Scheme von extensiv wirtschaftenden konventionellen und Bio-Betrieben sowohl für Mast-, als auch Milchproduktionsverfahren gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

Die Kriterien gehen mit der Definition der Viehbesätze (Min. und Max.) über die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung hinaus, sodass eine Kombination dieser Öko-Regelung mit der Förderung der Einführung bzw. Beibehaltung des Ökologischen Anbauverfahrens in der 2. Säule kombinierbar ist.

Die vorgeschlagenen Kriterien sind einfach und effizient kontrollierbar, da die Daten zur Flächenbewirtschaftung (Grünland, Hauptfutterfläche) sowie zum Tierbestand an Rindern, Schafen, Ziegen verfügbar sind.

ES 5 „Kennarten Dauergrünland“: Die Ländererfahrung zeigt, dass die Maßnahme bisher verhalten angenommen wird. Die Förderhöhe sollte daher gegenüber dem GAK-Satz ausgebaut werden. Die Maßnahme geht über die Vorgaben der EU-Öko-VO hinaus und sollte ohne Abzüge bei der Ökolandbau-Förderung (2. Säule) nutzbar sein.

ES 6 „ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“: Maßnahmen zur Reduktion von chemisch synthetischem Pflanzenschutzmittel werden aufgrund ungenügender Kontrollstrukturen (außer im Ökolandbau) faktisch nicht überprüft und sind somit betrugsanfällig. Daher eignet sich diese Maßnahme nicht als Eco-Schemes und ist besser in der 2. Säule aufgehoben, zumal entsprechende Interventionsmaßnahmen in den Entwürfen des Strategieplans vorgesehen sind.

Auch die Vorgabe der „Einjährigkeit“ schränkt die Umweltwirkung stark ein. Es ist davon auszugehen, dass die gleiche Fläche im Folgejahr wieder intensiv(er) mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel behandelt wird.

Das Argument, dass die Maßnahme zu einer „Heranführung (auf eine Umstellung) zum Ökolandbau“ beitragen würde, teilen wir nicht, da eine Umstellung auf das System Ökolandbau durch eine intensive Beratung begleitet werden muss. Ein alleiniges „Weglassen“ von chemisch-synthetischen Pestiziden konventioneller Betriebe könnte im Gegenteil dazu führen, dass potentiell umstellungswillige Betriebe nach dem Anwenden des ES frustriert sind und in der Konsequenz einer Umstellung eher ablehnend gegenüberstehen.

Geklärt werden muss die Berechnungsbasis (Baseline). Diese muss gemäß VO 2009/128/EG der integrierte Pflanzenschutz sein, welcher aber laut JKI auf 80 % der Flächen nicht umgesetzt wird.

Die Vorschläge der AMK zu den ES sehen dieses ES nicht vor, es ist aber im GAP-DZ-Gesetz verankert. Aus diesen Gründen sollte ES 6 auf ein reduziertes Angebot begrenzt werden. Es sollten ausschließlich „Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter“ von diesem ES eingeschlossen sein, daher sind folgenden Kulturen aus dem VO-Entwurf zu streichen: Sommergetreide, einschließlich Mais, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge. So könnte in Verbindung mit dem Eco-Schemes „Vielfältige Kulturen“ eine Ausdehnung des Anbaus von Körnerleguminosen ohne den Einsatz chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in konventionell wirtschaftenden Betrieben unterstützt werden.

ES 7 „Flächen in Natura 2000-Gebieten“: Es ist grundsätzlich gut, die Maßnahme in der 1. Säule zu fördern.

Berlin, 15.10.2021

Der BÖLW ist der Spitzenverband deutscher Erzeugerinnen, Hersteller und Händlerinnen von Bio-Lebensmitteln und vertritt als Dachverband die Interessen der Ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland. Mit Bio-Lebensmitteln und -Getränken werden jährlich von 52.185 Bio-Betrieben 14.99 Mrd. € umgesetzt. Die BÖLW-Mitglieder sind: Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller, Biokreis, Bioland, Biopark, Bundesverband Naturkost Naturwaren, Demeter, Deutscher Tee & Kräutertee Verband, Eco-land, ECOVIN, GÄA, Interessensgemeinschaft der Biomärkte, Naturland, Arbeitsgemeinschaft der Ökologisch engagierten Lebensmittelhändler und Drogisten, Reformhaus®eG und Verbund Ökohöfe.

BUND-Stellungnahme zu den Referent*innenentwürfen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Ausgestaltung der EU-Agrarpolitik in Deutschland nach 2023

- **Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (Stand 01.10.2021) sowie**
- **Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (Stand 01.10.2021)**

Stand: 15.10.2021

Vorbemerkungen

1. Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit, zu den oben genannten Referent*innenentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Gleichzeitig kritisieren wir die **kurze Frist** zur Erarbeitung einer Stellungnahme. Dementsprechend sind die nachfolgenden Einschätzungen und Empfehlungen des BUND als vorläufig und nicht abschließend anzusehen.
2. Das **Budget für die Öko-Regelungen**, welches im Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen vom 16.07.2021 im § 19 auf 25 Prozent (mit einer Abzugsmöglichkeit im § 34 von zwei Prozent = 23 Prozent) festgelegt wurde, ist nach Einschätzung des BUND zu gering, um die enormen umwelt- und klimapolitischen Herausforderungen auf den Agrarbetrieben angemessen begleiten zu können. Dies schränkt auch die Prämienhöhe der im vorliegenden Verordnungsentwurf beschriebenen Öko-Regelungen ein. Daher erneuert der BUND seine Forderung, das Budget für das Anfangsjahr 2023 auf 30 Prozent und eine **kontinuierliche Steigerung** um jeweils fünf Prozent für die Folgejahre festzulegen. Dadurch können der auch von der Zukunftskommission Landwirtschaft¹ geforderte schrittweise Ausstieg aus der pauschalen Flächenprämie und der gänzliche Verzicht auf diese Prämie ab der übernächsten Förderperiode begleitet werden. Als erster Schritt sollte der § 34 Absatz 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht angewandt werden und damit kein Abzug von zwei Prozent erfolgen. Darüber hinaus sind die Prämienhöhen der einzelnen Öko-Regelungen so festzulegen, dass eine Honorierung der gesellschaftlichen Leistungen der Landwirt*innen ermöglicht wird.

¹ Zukunftskommission Landwirtschaft (2021): Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft, S. 107, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/abschlussbericht-zukunftskommission-landwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=4

3. Der BUND kritisiert, dass die nationale Ausgestaltung der GAP in Deutschland gerade bei den für die Biodiversität wichtigen **Grünland- und Ökolandbau-Betrieben** zu Verschlechterungen führen wird und erwartet, dass diese Schlechterstellung geheilt wird. Entscheidend ist, dass der politisch angestrebte Ausbau des Ökolandbaus auf 20 - 25 Prozent im Jahr 2030 nicht an leeren Kassen scheitert oder vorhandene Mittel für andere Agrar-, Umwelt und Klimamaßnahmen reduziert werden. Der BUND kalkuliert ein notwendiges Budget von ca. 830 Mio. EUR / Jahr für 20 Prozent Ökolandbau im Jahr 2030.
4. Weitere die bereits beschlossenen nationalen GAP-Gesetze betreffende Änderungsvorschläge sind der **BUND-Stellungnahme** vom 11.03.2021 zu entnehmen.²

Zu den Verordnungsentwürfen im Einzelnen

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung) (Stand 01.10.2021)

1. Im § 3 „**Landwirtschaftliche Tätigkeit**“ werden zahlreiche landwirtschaftliche Tätigkeiten aufgelistet. Im Sinne der zunehmenden Bedeutung, Landwirt*innen für die **Bereitstellung öffentlicher Güter** im Rahmen der GAP zu honorieren, sollte § 3 um die „Bereitstellung öffentlicher Güter“ ergänzt werden. Ebenso ist der Betrieb eines Agroforstsystems inkl. der Gehölzflächen als landwirtschaftliche Tätigkeit festzulegen.
2. Im § 4 „**Landwirtschaftliche Fläche**“ wird die landwirtschaftliche Fläche und in diesem Zusammenhang auch ein **Agroforstsystem** definiert. Um agroforstliche Systeme nicht auf Energie- oder Wertholzproduktion zu reduzieren und beispielsweise auch in Reihe gepflanzte Obstbäume einzuschließen, schlägt der BUND die Streichung des Teilsatzes „*mit dem vorrangigen Ziel der Energie- oder Wertholznutzung*“ vor. Der Prozentsatz, die die beiden Agroforststreifen auf der Fläche einnehmen, ist von 35 Prozent auf 50 Prozent zu erhöhen, um beispielsweise ein stufenförmiges, breiteres Agroforstsystem zu ermöglichen.
3. Im § 7 „**Dauergrünland**“ wird in Absatz 3 Satz 2 explizit auf **Binsen und Seggen** eingegangen. Aus Sicht des BUND sind Seggen und Binsen natürliche Gattungen des Grünlandes und sollten entsprechend als Dauergrünland anerkannt sein, unabhängig ob sie auf der Fläche vorherrschen oder nicht vorherrschen. Daher ist der folgende Satzteil in Punkt 2 zu streichen: „*sofern sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen*“. Äquivalent könnte auch der komplette Punkt 2 gestrichen werden.

² BUND (2021): BUND-Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Ausgestaltung der EU-Agrarpolitik in Deutschland nach 2023, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/landwirtschaft/bund_Stellungnahme_drei_GAP_gesetze.pdf

4. In § 8 „**Aktiver Betriebsinhaber**“ werden aktive Betriebsinhaber*innen aus Sicht des BUND unzureichend definiert. Der BUND hält hierbei die von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) vorgeschlagene **Definition** für zielführender, um die Prämien den wirklich in der Landwirtschaft Aktiven zukommen zu lassen. Die AbL schlägt vor: *„sich hierfür dem vom Trilog explizit vorgesehen Instrument der Negativliste (Artikel 4d GAP-SP-VO) zu bedienen, und anhand dieser natürliche und juristische Personen wie Versicherungsunternehmen, Immobiliengesellschaften, Möbelhäuser, Flughäfen, Wasserwerke, Eisenbahnverkehrsbetriebe sowie Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels von den Direktzahlungen auszuschließen, wenn sich deren Einkünfte auf weniger als fünf Prozent der Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten belaufen.“*³
5. Im § 16 „**Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen**“ wird der ausgezahlte Betrag zwischen 90 – 110 Prozent des Einheitsbetrages festgelegt. Die Attraktivität des neuen Instruments Öko-Regelungen hängt nicht nur von der Prämienhöhe sondern auch von der verlässlichen Planbarkeit der Prämien ab. Daher ist die Zahl „90%“ durch die Zahl „100%“ zu ersetzen, so dass es nicht zu einer verringerten Prämienzahlung kommen kann und mindestens der Einheitsbetrag an die Landwirt*innen ausgezahlt wird.
6. Der BUND begrüßt die in § 19 „**Voraussetzungen für die Zahlung von Mutterschafen und –ziegen**“ und § 21 „**Voraussetzungen für die Zahlung von Mutterkühen**“ aufgeführte Verpflichtung, sämtlichen Tieren, für die eine Zahlung beantragt wird, täglich Weidegang zu gewähren (Ausnahmen sind möglich). Diese Verpflichtung sollte in 120 Tagen während der Vegetationszeit erfüllt werden können. Ergänzend dazu sollte die Einführung einer Öko-Regelung zu beweidetem Grünland geprüft werden, wie sie von der Verbände-Plattform mehrfach vorgeschlagen wurde.⁴
7. In Anlage 4 (zu § 16) werden die **geplanten Hektarbeträge der einzelnen Öko-Regelungen** dargestellt. Der BUND unterstützt das Ziel, bei den Öko-Regelungen Nummer 1 zu einer möglichst breiten Verteilung über die Agrarlandschaften Deutschlands zu kommen und eine regionale Konzentration durch degressive Hektarbeträge zu vermeiden. Allerdings halten wir das Erreichen der zweiten Stufe und damit das Abschmelzen der Hektarbeträge von 1.300 EUR auf 500 EUR bzw. von 900 EUR auf 400 EUR für nicht angemessen. Die zweite Stufe sollte erst ab drei Prozent und nicht bereits ab zwei Prozent erreicht werden. Die dritte Stufe ist entsprechend anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass auf den Öko-Regelungen (Nummer 1) die Nutzung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Bodenbearbeitung untersagt wird.
8. In Anlage 4 (zu § 16) wird auf Seite 28 der geplante **Einheitsbetrag für Agroforstsysteme** auf 60 EUR / Hektar festgelegt. Der BUND fordert, dass sich dieser Betrag auf den kompletten Hektar und nicht nur auf die mit Gehölzen bestandene Teilfläche bezieht. Andernfalls wäre der

³ Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (2021): Positionspapier: Zur Ausgestaltung der Verordnungen und Definitionen im Zuge der Gesetzgebung bzw. Strategieplanentwicklung für die kommende Förderperiode der GAP in Deutschland, S. 7, https://www.abl-ev.de/uploads/media/AbL_Vorschl%C3%A4ge_zur_Ausgestaltung_der_Verordnungen_und_Definitionen_der_kommenden_GAP_in_DE.pdf

⁴ Verbände-Plattform (2021): Stellungnahme der Verbände-Plattform zur anstehenden Bundestagsbefassung zur GAP ab 2023, S. 3, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/landwirtschaft/landwirtschaft_verbaende_plattform_gap_gesetze_stellungnahme.pdf

finanzielle Anreiz zur Beibehaltung eines für die Artenvielfalt und Landschaftsstruktur wichtigen Agroforstsystems zu gering. Sollte sich die Prämie weiter nur auf die Gehölzfläche beziehen, dann muss sie entsprechend höher kalkuliert werden. Sonst bekäme ein Agrarbetrieb mit einer Agroforstfläche mit einem Gehölzbestand von zehn Prozent nur 6 EUR / Hektar Agroforstsystem, was augenscheinlich unattraktiv wäre. Darüber hinaus schlägt der BUND mehrere Prämienstufen je nach ökologischer Wertigkeit des Agroforstsystems vor.

9. In Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) wird festgelegt, dass höchstens fünf Prozent des Ackerlandes als nicht-produktive Fläche und höchstens sechs Prozent des Dauergrünlandes als Altgrasstreifen als Öko-Regelung beantragt werden dürfen. Diese **Begrenzung der für die Biodiversität wertvollen Flächen** lehnt der BUND ab. Selbst wenn diese Regelung vollumfänglich ausgenutzt werden würde, könnten gemeinsam mit den vier Prozent im Rahmen der Konditionalität maximal neun Prozent des Ackerlandes erreicht werden. Ein Mindestanteil von zehn Prozent an z. B. Hecken, Brachen und Blühstreifen auf allen landwirtschaftlichen Flächen wäre nach Einschätzung des Sachverständigenrat für Umweltfragen⁵ notwendig, damit sich die auch für die Landwirtschaft wichtigen Ökosystemleistungen erholen können. Aus Sicht des BUND sollten diese zehn Prozent sowohl über die Konditionalität, als auch über Öko-Regelungen und Maßnahmen der zweiten Säule erreicht werden. Daher fordert der BUND, die Obergrenze von fünf bzw. sechs Prozent für Öko-Regelung Nummer 1 zu streichen.
10. In Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) werden auf Seite 32 die Details der **Öko-Regelung Nummer 4** zur **extensiven Nutzung des Grünlandes im gesamten Betrieb** festgelegt. Der BUND fordert, diese so festzulegen, dass die Nutzung dieser Öko-Regelung auch für Bio-Betriebe möglich ist (im Gegensatz zur heutigen GAK-MSL-Maßnahme D 1.0).
11. In Anlage 5 (zu § 17 Absatz 1) werden auf Seite 32 die Details der **Öko-Regelung Nummer 6** zum **nicht-chemischen Pflanzenschutz** auf Ackerland und Dauerkulturen festgelegt. Die 100 EUR / Hektar könnten nach Einschätzung des BUND nicht ausreichend sein, um eine große Nachfrage von Landwirt*innen nach dieser für die Transformation des Ackerbaus so wichtigen Öko-Regelung zu erreichen (gerade für Getreide muss die Prämie höher sein). Dies ist im Sinne der Zielerreichung bitte zu überprüfen und ggf. anzupassen. Darüber hinaus bittet der BUND zu prüfen, ob auch Winterungen aufgenommen und die Zeiträume des Pestizidverzichts ausgedehnt werden können.
12. In Anhang 1 zu Anlage 5 werden „**zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder –flächen**“ aufgelistet. Die dort aufgeführten Arten sind teilweise standörtlich und funktional völlig unpassend und könnten in vielen Regionen zu einer Florenverfälschung führen. Der BUND empfiehlt, sich an der Liste des Bundesamtes für Naturschutz zu invasiven und potenziell invasiven Gefäßpflanzen zu orientieren und diese Arten explizit auszuschließen.⁶

⁵ Sachverständigenrat für Umweltfragen (2020): Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, S. 505, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Entschlossene_Umweltpolitik.pdf;jsessionid=6BC0BBA7613093F31FB951332CFFEA28.2_cid321?__blob=publicationFile&v=28

⁶ Bundesamt für Naturschutz (2021), abgerufen am 12.10.2021, <https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen.html>

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) (Stand 1.10.2021)

1. Im § 15 „**Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**“ ist abweichend von Absatz 1 im Absatz 2 festgelegt, dass der Abstand zur Böschungsoberkante von drei auf einen Meter reduziert wird. Im Sinne des Gewässerschutzes fordert der BUND, diese Ausnahmeregelung und damit den Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob im Absatz 1 der Abstand zur Böschungsoberkante von drei auf fünf Meter im Sinne eines effektiven Gewässerschutzes erhöht werden sollte.
2. Im § 18 „**Fruchtwechsel**“ wird der Wechsel der Hauptkultur auf Ackerland im Folgejahr festgelegt. Im Absatz 5 werden Ausnahmen von dieser Vorgabe für drei bestimmte Betriebskategorien ermöglicht. Diese sind aus Sicht des BUND nicht angemessen und sollten ersatzlos gestrichen werden. Weitere Ausnahmen sind nicht einzuführen.
3. Im § 19 „**Anpassung des Mindestanteils von Ackerland an nichtproduktiven Flächen nach § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes**“ wird der Anteil solcher Flächen am Ackerland eines jeden Betriebes auf vier Prozent festgelegt. Diese Bevorzugung der im Trilog beschlossenen EU-Option (zur Umsetzung von GLÖZ 9 der GAP-Strategieplan-Verordnung⁷) wird vom BUND begrüßt.
4. Im § 21 „**Anforderungen an nichtproduktive Flächen nach § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes**“ wird in Absatz 2 ermöglicht, dass der Aufwuchs auf diesen Flächen in Ausnahmefällen zur Verfütterung genutzt werden kann. Hierbei ist sicher zu stellen, dass es sich wirklich um Ausnahmen handelt. In den zurückliegenden Sommern wurde von dieser Option bei den „*ökologischen Vorrangflächen*“ regelmäßig Gebrauch gemacht. Der BUND schlägt vor, im § 21 zu ergänzen, dass auf diesen Flächen die Nutzung von Pflanzenschutz- und mineralischen Düngemitteln sowie die Bodenbearbeitung untersagt wird.
5. Im § 22 „**Ausnahmen für bestimmte Betriebe**“ werden drei Betriebskategorien von der Verpflichtung, vier Prozent ihres Ackerlandes als nichtproduktive Flächen anzulegen, ausgenommen. Diese Ausnahmen sind aus Sicht des BUND im Sinne des dringend notwendigen Biodiversitätsschutzes nicht angemessen und sollten ersatzlos gestrichen werden. Weitere Ausnahmen sind nicht einzuführen.

Ansprechpartner:⁸

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

██████████
██████████
██████████████████
██████████
██████████████████
██████████████████

⁷ Europäische Union (2018): GAP-Strategieplan-Verordnung, Anhang III, S. 19, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:aa85fa9a-65a0-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_2&format=PDF

⁸ Die personenbezogenen Daten dürfen veröffentlicht werden.

BVS e.V. * c/o UNIKA e.V * Schumannstraße 5 * 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

██████████

██████████

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Per E-Mail:

██████████

Berlin, 15.10.2021

**GAP-Konditionalitäten-Verordnung
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr ██████████

vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der gestrigen Verbändeanhörung zum Entwurf der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Gern legen wir Ihnen unsere bereits mündlich vorgetragenen Anmerkungen zu § 17 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten noch einmal schriftlich vor:

Von der unter (1) beschriebenen Verpflichtung zur Sicherstellung einer Mindestbodenbedeckung im Zeitraum 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres ausgenommen ist Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem 15. Oktober geerntet werden.

Wie bereits gestern angesprochen gehört die Kartoffel zu den Kulturen, deren Ernte nicht bis zum 15. Oktober 2021 abgeschlossen ist. Je nach Verwertungsrichtung und Witterung (Befahrbarkeit der Böden) zieht sich die Rodung bis in den November. Aufgrund der schwierigen Bedingungen konnten bis heute (15. Oktober) selbst Pflanzkartoffeln noch nicht überall geborgen werden. Die Kartoffel ist daher als späträumende Kultur einzustufen.

**Bundesverband der Deutschen
Stärkekartoffelerzeuger e.V. (BVS)**

Telefon+49 (0)30/657 993-86
Telefax+49 (0)30/657 993-85
E-Mail info@bvs-kartoffel.de
Internet: www.bvs-kartoffel.de

c/o UNIKA e.V.
Schumannstraße 5
10117 Berlin

Vorsitzender: Hans-Wilhelm Giere
Geschäftsführerin: Ramona Wieduwilt
Steuernummer: 27/620/57808

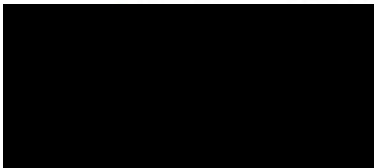
Amtsgericht Berlin
Vereinsregisternummer: VR 30721 B

Bankverbindung:
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN DE49 3806 0186 1700 5260 18
BIC GENODE1BRS

Aus unserer Sicht sollte zudem die bisherige Greening-Regelung bzgl. Etablierung einer Zwischenfrucht beibehalten werden, und damit als Frist der 1. Oktober. Unserer Einschätzung nach ist eine sinnvolle Etablierung einer Zwischenfrucht nach dem 15. Oktober nicht möglich.

Wir bitten um die Berücksichtigung dieser Anmerkungen im Verordnungstext und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



(Geschäftsführerin)

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für

- 1.) eine Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) finanzierten Direktzahlungen ab 2023 (GAP-Direktzahlungen-Verordnung, GAPDZV)**
- 2.) eine Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geltenden Konditionalität ab 2023 (GAP-Konditionalitäten-Verordnung, GAPKondV)**

Berlin, 15. Oktober 2021

Allgemeine Bewertung – Eco Schemes müssen deutlich attraktiver werden

Der Deutsche Bauernverband bewertet die Verordnungsvorschläge des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Ausgestaltung der Eco Schemes im Umfang von jährlich etwa 1 Milliarde Euro und zur Umsetzung der neuen Konditionalität (Cross Compliance plus Greening) sehr kritisch:

Die Fördersätze bei den neuen Eco Schemes sind teils deutlich niedriger als bisher bei gleichwertigen Agrarumweltmaßnahmen der Bundesländer. Es besteht das Risiko, dass ein Teil der Landwirte aus bewährten Agrarumweltmaßnahmen wie zum Beispiel den vielfältigen Fruchtfolgen oder der Grünlandextensivierung aussteigt.

Eine dadurch entstehende Kannibalisierung der Agrarumweltförderung in der zweiten Säule ist nicht akzeptabel und steht im eklatanten Widerspruch zu den Vorschlägen der Zukunftskommission Landwirtschaft. Außerdem fehlt für Grünland- und Futterbaubetriebe ein adäquates Förderangebot bei den Eco Schemes – das gilt auch für Öko-Betriebe und für Dauerkulturen.

Der DBV fordert daher das Bundeslandwirtschaftsministerium auf, den Vorschlag für die Eco Schemes zu überarbeiten und dabei auch eine bessere Koordination mit den Agrarumweltprogrammen der Bundesländer herzustellen. Insgesamt müssen die Eco Schemes attraktiver werden

Vorbemerkungen zum Zeitplan

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) insbesondere in dem Bestreben, die nationalen Durchführungsverordnungen für die neuen Förderbedingungen der GAP ab 2023 in den Bereichen Direktzahlungen, Konditionalität und InVeKoS noch im November bzw. spätestens im Dezember zu beschließen, um eine fristgerechte Einreichung des deutschen GAP-Strategieplans bei der EU spätestens Anfang 2022 nicht zu gefährden. Dabei ist eine praxistaugliche und bürokratiearme Umsetzung als Leitlinie zu berücksichtigen.

Für den Berufsstand kommt es darauf an, frühzeitig Klarheit über den neuen Rahmen von Regelungen und Fördermöglichkeiten zu erhalten. Die Landwirte beginnen im Sommer 2022 mit der Anbauplanung für die Ernte 2023. Im Sommer 2022 sollten deshalb nicht nur die Förderbedingungen verlässlich stehen und praktische Umsetzungsfragen geklärt sein, sondern durch Bund und Länder auch ein funktionstüchtiges Antrags- und Kontrollsystem für das Antragsjahr 2023 vorbereitet sein.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist behalten wir uns Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vor.

Einordnung der Verordnungsentwürfe – 5 Kernpunkte für die Überarbeitung

Aus Sicht des DBV sind mit den vorliegenden Referentenentwürfen für nationale Durchführungsbestimmungen in den Bereichen **Direktzahlungen und Konditionalität** eine Reihe von Auflagen mit Ordnungsrechtscharakter sowie zahlreiche förderrechtliche Verpflichtungen verbunden, die sich in erheblichem Maße an der deutlich stärkeren Umwelt- und Klimaorientierung der GAP ab 2023 ausrichten und für die landwirtschaftlichen Betriebe effektiv allen voran spürbare Einkommensverluste und mehr Antragsbürokratie mit sich bringen.

Konkret führt die mit dem **GAP-Direktzahlungen-Gesetz** (<https://bit.ly/38espvU>) beschlossene Absenkung der Basisprämie (einschließlich bisherigem Greening) um mehr als 100 Euro/ha in Kombination mit der deutlich erweiterten **Konditionalität** (<https://bit.ly/3Dk5Vrz>) aus aufwendigen sowie kostenintensiven Auflagen und einem nach wie vor unausgewogenen Angebot an Eco Schemes dazu, dass schmerzhaft Einkommensminderungen entstehen. Diese können von den Bauern auch nach Vorlage der Details in den beiden Durchführungsverordnungen nicht durch eine verstärkte Inanspruchnahme von Eco Schemes bzw. Agrarumweltmaßnahmen zu in einem angemessenen Mindestumfang aufgefangen werden.

Der DBV kritisiert, dass die deutliche Absenkung der Basisprämie auf einen geplanten Einheitsbetrag von rd. 156 Euro/Hektar im Jahr 2023 und voraussichtlich rd. 146 Euro/Hektar im Jahr 2026 bei gleichzeitig aufwendigeren und kostenintensiven Auflagen der Konditionalität den Strukturwandel

beschleunigt, wenn Betriebe keine hinreichend attraktive Möglichkeit zur Teilnahme an den Eco Schemes erhalten.

Die Weiterentwicklung und den Ausbau der Umverteilungsprämie zugunsten der ersten Hektare unterstützt der DBV. Ebenso dass auf eine betriebliche Kappung/Degression der Direktzahlungen verzichtet wird.

Die **Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL)** hat als zentralen Konsens festgehalten, den Weg zu mehr Umweltorientierung mit attraktiv kalkulierten Fördermaßnahmen zu gestalten. Die nun vorliegenden Zahlen und geplanten Bewirtschaftungsauflagen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verstärken die Sorge, dass diese Chance bei der Ausgestaltung der neuen Eco Schemes und der Konditionalität ergänzend zu den bewährten Agrarumweltprogrammen der Länder vertan wird. In der Gesamtschau von nationalen GAP-Gesetzen und vorgelegten Verordnungsentwürfen läuft es aus Sicht des DBV darauf hinaus, dass der Bereitschaft der Landwirte für künftig noch mehr Agrarumweltmaßnahmen ein schwerer Schaden zugefügt wird. Deutlich stärker als in den bisherigen Überlegungen sollten Bund und Länder aus Sicht des DBV das Umsetzungsniveau der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen. Aus den Nachbarländern Frankreich und Österreich ist zu vernehmen, dass die Landwirte niederschwellige Zugangsmöglichkeiten zu den Eco Schemes erhalten sollen.

Angesichts der vorliegenden Verordnungsentwürfe und den offenkundig zugrunde gelegten Abschätzungen des Thünen-Instituts (<https://bit.ly/30klz7l>, <https://bit.ly/3mJKPeT>, <https://bit.ly/3A-ENcVi>, <https://bit.ly/2YE1zfc>) verweist der DBV auf ein aktuelles Gutachten der Fachhochschule Südwestfalen/Soest über die **„Anpassungskosten von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der GAP ab 2023“**, in dem die einzelbetrieblichen Auswirkungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen durchleuchtet worden sind (<https://bit.ly/3AtAmc5>). Demnach ist aus Sicht des DBV besonders auffällig, dass die Stilllegung von Flächen und damit der Produktionsverzicht relativ hohe Kosten für die Landwirte verursachen. Vor allem mit Blick auf die nun vom BMEL vorgeschlagenen Zahlen und Auflagen für die bundesweit geltenden Eco Schemes betont der DBV, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nur dann an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen können, wenn ihnen attraktive Angebote gemacht werden. Deshalb müssen die von der EU bewusst ziel- und ergebnisorientiert induzierten Fördersätze tendenziell über den ermittelten Kostensätzen liegen, damit die Bauern flächendeckend und auch an Gunststandorten an den Eco Schemes teilnehmen können. Da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sein gewähltes Umsetzungsverfahren für die Eco Schemes – auch auf Grundlage in Teilen eingeschränkt belastbarer Untersuchungen und Abschätzungen des Thünen-Instituts – selbst als sehr komplex bewertet, weist der DBV erneut auf seinen EU-rechtlich möglichen Modellvorschlag mit einem einzelbetrieblichen Eco Scheme-Budget hin, der für Landwirte verlässlich und kalkulierbar wäre.

Der DBV fordert dringend **Überarbeitungen** bei der künftigen Ausgestaltung der „Grünen Architektur“. Im Zuge der Durchführungsverordnungen und weiteren Arbeiten am Nationalen GAP-Strategieplan sind die aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlichen **Korrekturen** an folgenden Kernpunkten auszurichten:

- 1. Erweiterung des Förderangebotes
vor allem für Grünland und Futterbau**
- 2. Kalkulation attraktiver Prämien -
Keine Dumping-Förderung bei den Eco Schemes**
- 3. Kannibalisierung zwischen den Förderangeboten
in der 1. und 2. Säule vermeiden**
- 4. Verlässlichkeit bei der Honorierung von Umweltleistungen**
- 5. Umsetzung der Konditionalität mit Augenmaß**

Im Einzelnen nimmt der DBV zu den zwei Entwürfen für eine GAP-Direktzahlungen-Verordnung und eine GAP-Konditionalitäten-Verordnung wie folgt Stellung:

1.) Stellungnahme des DBV zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP finanzierten Direktzahlungen, GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

Zu § 2 – Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen

Direktzahlungen sollen für förderfähige Flächen ab 1,0 Hektar bzw. ab 225 Euro beantragt werden können, sofern Mutterschaf, -ziegen- oder Mutterkuhhalter über weniger als 1,0 Hektar förderfähige Fläche verfügen.

Die Mindestschwelle von 1,0 Hektar entspricht der bisherigen Regelung und ist akzeptabel.

Zu § 3 – Landwirtschaftliche Tätigkeit

Kritisch sieht der DBV in Abs. 1 Nr. 3 die vorgeschlagene Regelung, wonach die Förderung von Flächen mit (Pensions-)Pferdehaltung als nicht förderfähig angesehen werden könnte, da nur die Haltung von Tieren „zu landwirtschaftlichen Zwecken“ begünstigt werden soll. Hierzu fordert der DBV eine entsprechende Klarstellung.

Darüber hinaus ist in Abs. 2 Nr. 3 ist es aus Sicht des DBV unklar und nicht nachvollziehbar, weshalb ausschließlich eine Ansaat zur Begrünung als Mindestbewirtschaftung als hinreichend geregelt werden soll, nicht aber die Ansaat zur Nutzung im Folgejahr. Das ist entsprechend zu korrigieren.

Ferner unterstützt der DBV das gemäß Abs. 5 vorgeschlagene Vorgehen, landwirtschaftliche Mindesttätigkeiten auf Biodiversitätsflächen nach § 20 Abs 1. Nr. 1 GAPDZGesetz im Rahmen der Eco Schemes auch erst im zweiten Antragsjahr vorzunehmen. Aus Sicht des DBV sollte diese Regelung allein schon aus Praktikabilitätsgründen darüber hinaus auch für die Ackerbrachen im Rahmen der Erfüllung von GLÖZ 8 (nichtproduktive Flächen) gelten.

Der Anbau von Paludikulturen bzw. die Bewirtschaftung nasser oder wiedervernässter Moorböden soll im Zuge der Erzeugung als landwirtschaftliche Tätigkeit gelten, was der DBV unterstützt. Im Hinblick auf die jährlich vor dem 16.11. zu befolgende Sicherstellung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen im beweidungsfähigen Zustand gemäß Abs. 2 sollten die in Abs. 3 genannten rechtfertigenden Gründe (Natur-, Umwelt-, Klimaschutz) für eine optionale zweijährige Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen um jene Tatbestände erweitert werden, die für eine aus landwirtschaftlicher Sicht fachlich angemessene Bewirtschaftung der Fläche erforderlich sind.

§ 4 – Landwirtschaftliche Fläche

Gemäß Abs. 2 sieht der Verordnungsentwurf vor, Anpflanzungen von Gehölzpflanzen, die mit Datum 31.12.2022 gemäß § 8 AgrarZahlVerpflV (keine Beseitigung von Landschaftselementen) unter CC-Schutz stehen, nicht als Agroforstsystem oder Teil eines Agroforstsystems gelten. Der DBV hält diesen pauschalen Ausschluss aller in § 8 AgrarZahlVerpflV aufgelisteten Landschaftselemente für fachlich unbegründet und zu weitgehend. Ferner widerspricht dies auch der Formulierung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZGesetz zur Beibehaltung von Agroforst. Satz 2 in Abs. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 5 - Ackerland

Als Ackerland sollen gemäß Abs. 3 künftig auch begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis zu einer Höchstbreite von 15 Metern gelten. Über das in der Begründung erwähnte praxistaugliche Vorhandensein solcher Randstreifen hinaus fordert der DBV in Abs. 3 eine Klarstellung, wonach diese Streifen nicht der Gefahr ausgesetzt sind, den Ackerstatus zu verlieren. Hiermit soll aus praktischer Sicht sichergestellt werden, dass jene Flächen a) nicht als Landschaftselementen (z.B. Feldrain) und b) nicht als Dauergrünland eingestuft werden sowie c) nicht mit naturschutzrechtlicher Begründung unter Schutz gestellt werden.

Hinsichtlich des grundsätzlichen Verständnisses über als Ackerland eingestufte landwirtschaftliche Flächen betont der DBV, dass die landwirtschaftlichen Betriebe beim Energiepflanzenanbau in der Praxis zunehmend auf alternative Pflanzungen zurückgreifen, die mehrjährig auf der Fläche stehen und bisher als Ackerland im Agrarantrag eingeordnet sind, z.B.: Energiepflanzen im Mischanbau (NC 870 in Bayern) oder Energieblühmischungen (NC 871 in Bayern). Hier fordert der DBV für Umsetzung der künftigen Direktzahlungsvorgaben, dass derartige Nutzungen als Ackerland gelten.

§ 6 – Dauerkulturen

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Dauerkulturen sollen im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. g) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fortgeführt werden. Begrüßenswert ist es aus Sicht des DBV insbesondere aus Verständnisgründen, hier entsprechend gemäß Abs. 3 und Anlage 2 die Begriffsbestimmung des KUP-Anbaus zu platzieren.

§ 7 – Dauergrünland

Die Abs. 1 bis 8 in § 7 des Verordnungsentwurfs enthalten eine Vielzahl an Bestimmungen zur Definition von Dauergrünland. Hinzu kommen zahlreiche und für die Landwirte kaum mehr durchschaubare Detailbestimmungen gemäß § 2 bis 10 im Entwurf der Konditionalitäten-Verordnung. In der Gesamtbetrachtung aus EU-Recht (bisherige Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und künftige GAP-Strategieplan-Verordnung) und nationalen Gesetzen (v.a. § 4 bis 9 und § 12 im GAPKondGesetz) sind die vielschichtigen Regelungen und Vorgaben zum Dauergrünlandbegriff und zum Erhalt von Dauergrünland nach wie vor unverhältnismäßig komplex und unübersichtlich.

Nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen Ende Juni richtet sich die Kritik des Berufsstands an EU, Bund und Länder, dass auch nach jahrelangem Drängen vonseiten der Praxis weiterhin keine generelle Ersetzung der kontraproduktiven 5-Jahresfrist durch eine Stichtagsregelung vorgenommen wird. Beim GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland) wurde auf EU-Ebene lediglich das Bezugsjahr für die Referenzfläche auf das Jahr 2018 neu festgelegt, was der DBV kritisch sieht, weil die praktischen Probleme durch die förderrechtlichen Vorgaben und Querbezüge viel grundsätzlicher hätten ausgeräumt werden müssen. Mit Blick auf die nationalen Umsetzungsvorgaben kritisiert der DBV, dass sich die Landwirte auch künftig mit einer Vielzahl an Anträgen, Genehmigungsverfahren und Nachweisführungen befassen werden müssen.

Der DBV appelliert an das BMEL und die Länder, bei den Verpflichtungen und der praktischen Umsetzung des Dauergrünlanderhalts alle Möglichkeiten für Vereinfachungen zu nutzen. Ziel muss es sein, die bisherige Praxis des erzwungenen Umbruchs von Ackergrasflächen alle 5 Jahre zu beenden. Es geht darum, bürokratische und aufwendige Genehmigungsverfahren auf ein vertretbares Minimum zu reduzieren sowie fachlich angezeigte und ökologisch unbedenkliche Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.

Abs. 1 in § 7 des Verordnungsentwurfs definiert Pflügen als Narben zerstörende Bodenbearbeitung und versteht eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung nicht als Pflügen (Verfahren wie z.B. Walzen, Schleppen, Schlitzen, Striegeln, Fräse etc.). In diesem Zusammenhang fordert der DBV in Abs. 1 unter Berücksichtigung der folgenden Landwirtschaftspraxis eine verlässliche Klarstellung für lediglich flach in den Boden einwirkenden mechanische Eingriffe:

Der Einsatz des Schlitzverfahrens oder des Striegels ist eine bewährte Methode zur Narbenerneuerung beim Dauergrünland, soweit die Grasnarbe eine ebene Beschaffenheit aufweist. Insbesondere an Moor- und Marschstandorten kommt es im Laufe der Jahre zu gewissen Unebenheiten, die durch Einsatz einer flach eingestellten Fräse oder Umkehrrotoregge bzw. Bandfräse (siehe Abbildung) ohne Zerstörung der Grasnarbe bis in tiefere Schichten weitestgehend zu beheben sind. Eine Zerstörung der Grasnarbe bis in tiefere Schichten ist im Zuge der Narbenerneuerung nicht im Interesse der Betriebe, weil damit auch eine längere Beeinträchtigung der Befahrbarkeit der Fläche verbunden wäre. Insoweit ist in den genannten Fällen der Einsatz einer Fräse, die nur wenige Zentimeter in den Boden eingreift, durch eine Klarstellung in § 7 Abs. 1 zwingend zu ermöglichen, damit eine mechanische Nutzung (z.B. Mähen) der Grünlandfläche aufrecht erhalten werden kann.



In Abs. 3 Nr. 2 des vorgeschlagenen § 7 sieht der DBV den Bezug auf die „Fläche“ als problematisch. Die Abgrenzung von Bruttoflächen ist ein großes Ärgernis insbesondere bei extensiven

Weiden. Wenn Binsen und Seggen auf einer Fläche nicht überwiegen, sollen diese nach Abs. 3 Nr. 2 als Gras oder andere Grünfütterpflanzen gelten. Da Binsen und Seggen oft auf Teilflächen überwiegen, spricht sich der DBV für eine Korrektur von Nr. 2 aus, wonach der Begriff „landwirtschaftliche Parzelle bzw. Schlag verwendet werden sollte anstatt „Fläche“. Im Falle der Kontrolle wäre sonst unklar, was mit Fläche gemeint ist. Der DBV fordert ferner, diese Korrektur bzw. Klarstellung auch in § 7 Abs. 4 vorzunehmen, sprich Dauergrünlandparzelle bzw. -schlag.

Gemäß Abs. 7 sollen solche Jahre bis zum Entstehen von Dauergrünland nicht berücksichtigt werden, in denen betreffendes Ackerland im Rahmen von § 11 GAPKondGesetz (nichtproduktive Flächen), § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) (Eco Schemes), Art. 46 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Greening, ÖVF) oder im Wege von bestimmten ELER-Verpflichtungen (v.a. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen; ohne Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland) mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen als brachliegende Fläche stillgelegt ist. Aus DBV-Sicht sollte dies zur Klarstellung ergänzend auch für die in § 5 und § 6 genannten begrünten Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis zu einer Höchstbreite von 15 Metern gelten.

Zu § 8 – Aktiver Betriebsinhaber

Der DBV bekräftigt seine Kritik an der EU-seitig für die Mitgliedstaaten verpflichtenden Wiedereinführung der umfangreichen Dokumentations- und Nachweisführung zum aktiven Betriebsinhaber und erinnert daran, dass die bürokratieaufwendige Prüfung infolge der EU-Omnibus-Verordnung ab 2018 aus guten Gründen abgeschafft worden ist. Die nun kommende Wiedereinführung ruft bei den Landwirten erhebliche Zweifel im Hinblick auf die EU-Ziele zur Vereinfachung und Modernisierung der GAP-Förderung hervor.

Ungeachtet dessen hält der DBV den gemäß § 8 vorgeschlagenen Nachweis der EU-rechtlichen Anforderungen im Sinne eines aktiven Betriebsinhabers über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder vergleichbare Versicherungen gemäß § 125 oder § 128 SGB für einen geeigneten und vertretbaren Weg zur nationalen Umsetzung. Im Sinne der Entbürokratisierung sollte auf weitergehende Prüfungen anhand von Negativ- oder Positivlisten auch künftig verzichtet werden. Mit Blick auf die bis dato noch nicht vorliegende InVeKoS-Verordnung fordert der DBV von Bund und Ländern ein bundesweit vergleichbares, unbürokratisches und möglichst automatisches Verfahren zur Prüfung des aktiven Betriebsinhabers bei der Antragstellung.

Zu § 9 – Weitere Anforderung an Junglandwirtinnen und Junglandwirte und

zu § 14 – Festlegung Berechnungsfaktors im Falle von Qualifikations-/Ausbildungsanforderungen

Gemäß §§ 12 bis 17 GAPDZGesetz wird die Junglandwirteförderung im Zuge der 1. Säule künftig deutlich ausgebaut. Nach Abschluss des EU-Trilogs zur GAP-Strategieplan-Verordnung stehen Deutschland von 2023 bis 2027 rd. 147,5 Mio. Euro p.a. zur Verfügung, was in Bezug auf die Netto-Obergrenze für die Direktzahlungen jährlich anwachsend 3,3 Prozent im Jahr 2023 bis 3,5 Prozent im Jahr 2027 entspricht. Vorbehaltlich der tatsächlichen Antragszahlen bei Inkrafttreten der neuen Regelungen kann kalkulatorisch davon ausgegangen werden, dass die Junglandwirteprämie in

Deutschland ab 2023 mindestens 115 Euro/Hektar beträgt, die entsprechend § 13 GAPDZGesetz auf Antrag jährlich für bis zu 120 Hektar und für die Dauer von längstens 5 Jahren gewährt werden soll.

Die Stärkung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte war in Deutschland bereits vor den Entscheidungen im EU-Trilog mit einer Verbesserung der Prämie von derzeit rd. 44 Euro/Hektar auf etwa 70 Euro/Hektar vorgesehen. Das hat der DBV ausdrücklich befürwortet. Angesichts der Mitte des Jahres auf EU-Ebene beschlossenen Budgeterweiterung für die Junglandwirteförderung für Deutschland auf jährlich rd. 147,5 Mio. Euro sieht der DBV es nach wie vor als effektiveren und zur Prämie in der 1. Säule ergänzenden Ansatz an, den zusätzlichen Betrag von rd. 44 Mio. Euro/Jahr zweckgebunden und verbindlich in der 2. Säule für Niederlassungsbeihilfen, Existenzgründungsbeihilfen und Zuschlägen in der Investitionsförderung einzusetzen.

Ergänzend zur in § 12 GAPDZGesetz geregelten Begriffsbestimmung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte sollen mit dem Verordnungsentwurf entsprechend den EU-Vorgaben nun zusätzlich noch bestimmte Qualifikations-/Ausbildungsnachweise und -anforderungen festgelegt werden, die Antragsteller erfüllen müssen, wenn sie Junglandwirteprämie beantragen. Hinsichtlich des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich im Umfang von mindestens 300 Stunden sollte aus Sicht des DBV § 9 Nr. 2 insoweit korrigiert werden, dass ein entsprechender Fortbildungskurs, der bereits begonnen wurde, innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden kann (z.B. bis spätestens zum darauffolgenden Schlusstermin für die Antragstellung).

Darüber hinaus fordert der DBV in § 9 Abs. 3 bei den vorgesehenen Voraussetzungen für die Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt eine Ergänzung, wonach die Eigenschaft „über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb“ entsprechend § 12 GAPDZ-Gesetz um natürliche Personen erweitert wird, die seit mindestens zwei Jahren einen Betrieb führen. Diese Personen sind regelmäßig in einem Landwirtschaftsbetrieb mit entsprechendem Einfluss auf die betrieblichen Entscheidungen tätig, jedoch eben nicht über einen Arbeitsvertrag, nicht als mithelfende Familienarbeitskraft und nicht als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Darüber hinaus hält der DBV im Wege von § 9 die Ergänzung einer Bestandsschutzregelung für diejenigen Begünstigten der bisherigen Junglandwirteprämie für sinnvoll, die bei Inkrafttreten der neuen Vorgaben ab 2023 die Höchstförderdauer von 5 Jahren für die Junglandwirteprämie noch nicht erfüllt haben.

Die gemäß § 34 Abs. 2 GAPDZGesetz erforderliche Festlegung des Faktors von 0,9 in § 14 des vorliegenden Verordnungsentwurfs, um die Auswirkungen von Qualifikations-/Ausbildungsnachweise und -anforderungen auf die Anzahl der Begünstigten bei der Berechnung von Einheitsbeträgen zu berücksichtigen, erscheint aus Sicht des DBV nachvollziehbar. Der Faktor führt nicht zu einer geringeren Förderung, sondern ist als Plangröße anzusehen.

Zu § 11 – Förderfähige Fläche und zu § 13 – Verfügbarkeit der förderfähigen Flächen

Der vorliegende Verordnungsvorschlag sieht gemäß § 13 Abs. 2 die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung der förderfähigen Flächen vor. Der DBV hält es an dieser Stelle für sinnvoll und praxisrelevant, unter anderem konkret auch auf Flächen mit gemeinsamer Beweidung hinzuweisen. Mit der Maßgabe eines möglichst unbürokratischen Vorgehens kann eine Aufteilung nach GV-Anteil oder nach dem Anteil der aufgetriebenen Tiere erfolgen.

Zu § 12 – Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

Mit einzelnen Anpassungen sollen gemäß § 12 des vorliegenden Verordnungsentwurfs die bisherigen Vorgaben nach § 12 der DirektZahlDurchfV im Wesentlichen fortgeführt werden, was der DBV im Sinne der Abs. 1 bis 4 mitträgt.

Ähnlich wie bisher soll gemäß § 12 Abs. 2 die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode zulässig bleiben. Der DBV betont in dem Zusammenhang, dass in den vergangenen Jahren reichlich Kalamitätenholz angefallen ist, das entsprechend aus den Wäldern gebracht werden musste. Die Lagerung von Kalamitätenholz betrifft jedoch in der Regel auch die Vegetationsperiode. Daher sollte aus Sicht des DBV Abs. 2 um eine Klarstellung ergänzt werden, wonach die Lagerung von Kalamitätenholz von einem Jahr ohne besondere Ausnahmegenehmigungen auf Grünland möglich ist.

Abs. 5 sieht Regelungen zum Umgang mit Freiflächensolaranlagen bzw. Agrar-Photovoltaik-Anlagen vor. Hier fordert der DBV eine verlässliche Klarstellung, wonach eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden die Beweidung von landwirtschaftlichen Flächen einschließt und damit das Urteil des VGH München vom 1. Juni 2021 hinreichend berücksichtigt:

Der VGH München hat in seinem Urteil vom 01.06.2021 (6 BV 19.98) die Förderfähigkeit von Photovoltaikanlagen wie folgt beschrieben: „Die mit Grünpflanzen bewachsenen Flächen einer Freiflächensolaranlage sind beihilfefähig im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, wenn sie als Schafweide benutzt werden und die Schafbeweidung durch die Anlage nicht stark eingeschränkt ist oder werden kann“.

Zu §§ 18-19 und Anlage 8 – Regelungen zur Gewährung von Zahlungen für Mutterschafe/-ziegen

Gemäß §§ 22-25 GAPDZGesetz sieht der vorliegende Verordnungsentwurf in §§ 18-19 und in Anlage 6 Regelungen und Prämiensätze (sog. geplante Einheitsbeträge) zur Gewährung von Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen vor. Je begünstigungsfähigem Mutterschaf bzw. je Mutterziege sollen demnach im Jahr 2023 rd. 35 Euro/Hektar und im Jahr 2026 rd. 33 Euro/Hektar gezahlt werden.

Mit Blick auf § 19 Abs. 1 schlägt der DBV eine Korrektur der Altersgruppen wie folgt vor: „(...) in den Altersgruppen neun bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten angezeigt hat.“ Der gleiche Korrekturvorschlag gilt für § 19 Abs. 2 Nr. 1: „(...) die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens neun

Monate alt sind und (...)“. Die altersmäßige Abgrenzung der Tierkategorien bezüglich der Stichtagsmeldung gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung (VVVO) erfolgt in den Bundesländern unterschiedlich, in den meisten allerdings in der Kategorie über neun bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt der DBV die Verwendung identischer Begrifflichkeiten und Kategorien. Des Weiteren besteht eine Kennzeichnungspflicht gemäß § 33 (1) VVVO bis zum neunten Lebensmonat. Ab diesem Termin sind die Tiere auch im betrieblichen Bestandsregister aufzuführen.

In § 19 Abs. 3 fordert der DBV eine Kürzung des vorgeschlagenen Haltungszeitraums auf den Zeitraum vom 16.05. bis zum 01.08. des Jahres, für das die Zahlungen für Mutterschafe/-ziegen beantragt werden. Aus Sicht des DBV schließt die Kombination von Stichtagsmeldung (01.01.) und Haltungszeitraum einen Missbrauch der Maßnahme nahezu aus. Ab Anfang August in Norddeutschland und ab September in den südlichen Regionen beginnt das Ende der Weidezeit (z.B. Deich-, Almwirtschaft). Damit verbunden sind Standortwechsel, zum Teil auch Halterwechsel, teilweise Aufstallung sowie auch die Vermarktung der Tiere. Der Absatz der nicht mehr zur Zucht eingesetzten Alttiere konzentriert sich auf einen kürzeren Zeitraum. Absatzschwierigkeiten und Preisdruck sind die zu erwartenden Probleme.

Der DBV lehnt gemeinsam mit den Verbänden VDL, BDZ und WDL die § 19 Abs. 4 vorgeschlagene pauschale Vorgabe eines täglichen Weidegangs ab. Der entsprechende Passus bzw. Absatz sollte demnach gestrichen werden. Die gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe und -ziegenstellen in erster Linie einen Einkommensausgleich dar und sollte ausschließlich für die ordnungsgemäße Haltung der Tiere gezahlt werden (ähnlich der Form wie dies bis zum Jahr 2004 Anwendung fand). Ziele der Einführung dieser Zahlungen sind die Verbesserung der Einkommenssituation der Schaf- und Ziegenhalter sowie die Honorierung der Bedeutung und Leistungen für den Umwelt- und Naturschutz. DBV, VDL, BDZ und WDL betonen mit Blick auf § 24 Abs. 1 GAPDZGesetz, dass die Vorgabe einer Haltungsform fakultativ und nicht verpflichtend vorgesehen ist, was schließlich dem EU-Rechtsrahmen aus den Trilogverhandlungen zur GAP-Strategieplan-Verordnung entspricht. Darüber hinaus wird davor gewarnt, mit der in § 19 Abs. 4 vorgeschlagenen Aufnahme des Weidegangbezugs zusätzliche Kannibalisierungseffekte im Hinblick auf die Agrarumweltprogramme der Länder zu erzeugen. Sollte allen guten Argumenten der Schafhalter zum Trotz – wie auch in der Anhörung der Verbände am 14. Oktober 2021 deutlich wurde – dennoch auf die Festlegung einer Haltungsform bestanden werden, ist in § 19 Abs. 4 zumindest das Wort „täglich“ ersatzlos zu streichen. Die Umsetzung dieser Vorgabe würde einen erheblichen Dokumentationsaufwand nach sich ziehen.

Zu §§ 20-21 und Anlage 7 – Regelungen zur Gewährung von Zahlungen für Mutterkühe

Auf Grundlage von §§ 26-29 GAPDZGesetz sieht der Verordnungsentwurf in §§ 20-21 und in Anlage 7 Regelungen und geplante Einheitsbeträge zur Gewährung von Zahlungen für Mutterkühe vor. Je begünstigungsfähiger Mutterkuh sollen demnach im Jahr 2023 rd. 78 Euro/Hektar und im Jahr 2026 rd. 74 Euro/Hektar Prämie gezahlt werden.

Der DBV weist in diesem Zusammenhang auf die Strukturen der Mutterkuhhaltung hin. Nach der Agrarstrukturerhebung aus 2020 ist davon auszugehen, dass aktuell rund 69 % der Haltungen und 20 % der Tiere in einem Größenbereich von 1 bis 9 Mutterkühen/Herde gehalten werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, Herdengrößen ab drei Mutterkühen zu fördern. Die Schwelle von drei Mutterkühen schließt also viele kleinere Halter von der Mutterkuhprämie aus.

Der Verordnungsentwurf nennt als Kriterium weibliche Tiere, die mindestens einmal gekalbt haben müssen. Der DBV regt an, statt der Abkalbung die weiblichen Tiere ab einem bestimmten Mindestalter zu fördern. Dies würde zur Vereinfachung beitragen.

Im Erstkalbalter der Tiere gibt es seit jeher erhebliche Unterschiede. Beispielsweise wäre ein 46 Monate altes Rind möglicherweise nicht förderfähig, lediglich weil der Besamungszeitpunkt just verpasst wurde und es sich im Jugendalter vielleicht langsamer entwickelt hat. Ein anderes Rind im selben Alter könnte bei guter Entwicklung und früher Kalbung dann schon zum zweiten Mal gefördert werden. Aus Sicht des DBV würde das gemäß Abs. 2 Nr. 1 vorgeschlagene Kriterium zu einer verzerrten Fördersituation führen. Ferner ist zu beachten, dass auch im Sinne des Tierwohls die körperliche Konstitution das Besamungskriterium sein sollte und nicht die frühere Förderfähigkeit durch eine verfrühte Abkalbung.

Laut § 21 § Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 sollen die im Rahmen der Zahlungen an Mutterkühe begünstigungsfähigen Tiere vom 16.05. bis 30.09. mit täglichem Weidegang gehalten werden. Der DBV fordert hier – ähnlich wie bei der Weidetierhaltung mit Schafen und Ziegen (siehe §§ 18-19) – aus praktischen Gründen und mit Blick auf regionale Unterschiede entsprechende Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Haltungszeitraums. Eine, wie hier vorgesehen, bundesweite Festlegung bestimmter Termine wäre angesichts unterschiedlicher Abweidezeitpunkte (Alm- oder Deichabtrieb) nicht sachgerecht.

Eine generelle Verkürzung des Haltungszeitraumes sollte geprüft werden, ebenso der Entfall des Kriteriums täglicher Weidegang. Siehe hierzu die o.g. Ausführungen zur Prämie für Mutterschafe und -ziegen.

Zu §§ 22-25 – Berechnung von vorläufigen und tatsächlichen Einheitsbeträgen

Aus der Gesamtanalyse und -bewertung der gemäß §§ 30-32 (tatsächliche Einheitsbeträge) sowie § 7 (tats. Einheitsbetrag Basisprämie), § 11 (tats. Einheitsbetrag Umverteilungsprämie), § 17 (tats. Einheitsbetrag Junglandwirteprämie), § 21 (tats. Einheitsbeträge Eco Schemes) sowie §§ 25 und 29 (tats. Einheitsbeträge Schaf-, Ziegen-, Mutterkuhprämie) im GAPDZGesetz festgelegten Regelungen und der im vorliegenden Verordnungsentwurf für eine GAPDZV gemäß §§ 22-25 vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Ermittlung indikativer Mittelzuweisungen, Berechnung vorläufiger Einheitsbeträge, unterjährige Anwendung von Änderungsbeträgen, Verwendung von Restmitteln, Ausgleich von Fehlbeträgen und schließlich Berechnung tatsächlicher Einheitsbeträge kommt der DBV für den landwirtschaftlichen Berufsstand zu dem Schluss, dass politisch wie gesellschaftlich gewünschte und von den Landwirten getragene zusätzliche Umwelt- und Klimaleistungen im Zuge der jährlichen Eco Schemes in der 1. Säule künftig nicht verlässlich und hinreichend wirtschaftlich attraktiv honoriert werden sollen.

Nach dem jetzigen Stand der Überlegungen von Bund, Thünen-Institut und tlw. Ländern sollen die Eco Schemes untereinander saldiert und im Falle einer Über- bzw. Unterbeantragung mit unterjähriger Unsicherheit für die Landwirte um bis zu plus bzw. minus 10 % korrigiert werden. Fällt die Überbeantragung höher aus, soll es i.d.R. auf eine Kürzung der Basisprämie hinauslaufen. Für die Landwirte ist dieser Mechanismus nicht akzeptabel.

Die Honorierung von Umweltleistungen würde zu einem guten Teil zu einem jährlichen Lotteriespiel degradiert. Auch die mit dem Erhalt der Basisprämie eingegangenen Verpflichtungen würden unkalkulierbar. Umweltleistungen über die Eco Schemes und die Basisprämie können nur zuverlässig erbracht werden, wenn sie für die landwirtschaftlichen Unternehmer voll kalkulierbar sind.

In diesem Zusammenhang fordert der DBV nochmals die Umsetzung seines Vorschlages eines einzelbetrieblichen Budgets für Eco Schemes ein, der eine umfassende Teilnahme von Landwirten an allen Standorten, auch in Gunstregionen, sichert. Die gewählten Maßnahmen werden angemessen und verlässlich entlohnt. Das schafft Vertrauen und Berechenbarkeit für Landwirte und Antragsbehörden. Weitere Details online unter <https://bit.ly/3AK1fZJ>.

Zu §§ 15-17 – Mittel, geplante Einheitsbeträge und weitere Vorschriften für Eco Schemes zu Anlage 4 und 5 – Geplante Einheitsbeträge je Hektar und Verpflichtungen für Eco Schemes

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf für eine GAPDZV vorgeschlagenen Detailvorgaben in §§ 15-17 sowie Anlage 4 und 5 zur Umsetzung der für die Landwirte freiwilligen und im Grundsatz einjährigen Eco Schemes in der 1. Säule basieren im Wesentlichen auf den im GAPDZGesetz festgelegten Vorgaben gemäß §§ 18-21, §§ 30-32 sowie § 34.

Der bisher vorgesehene Katalog der Eco Schemes weist für Grünland- und Futterbaubetriebe auch nach Vorlage der BMEL-Entwürfe von Durchführungsverordnungen große Lücken auf. Dies gilt für extensiv wie für intensiv wirtschaftende Betriebe und auch für den ökologischen Landbau. Grünlandbewirtschaftung ist ein Alleinstellungsmerkmal und verdient wie der Wald eine Honorierung im Sinne des Klimaschutzes. Initiativen der Länder und der Parteien für eine Ergänzung um eine Grünlandklimaprämie, auch mit begrenzter Einzelflächenextensivierung (siehe u.a. Maßnahme Nr. 4 in Anlage 5 Entwurf GAPDZV), werden ausdrücklich unterstützt.

Auf weitere Vorschläge des DBV für eine vielfältige Grünlandnutzung und Feldfutterbau sowie einen Zuschlag für kleinstrukturierte Flächen wird hingewiesen. Auch bei der Teilnahme von Dauerkultur- und Weinbaubetrieben ebenso wie für Ökolandbaubetriebe an den Eco Schemes besteht Nachbesserungsbedarf, was praktikable Maßnahmen anbelangt.

Der DBV bittet das BMEL nochmals um eine verbindliche Klarstellung im Wege der GAPDZV, welche der möglichen Eco-Scheme-Maßnahmen ökologisch wirtschaftende Betriebe ergänzend zur Umstellungs- und Beibehaltungsförderung „Ökolandbau“ gemäß der Länderprogramme nutzen können, ohne dass hier eine Ver- oder Anrechnung bei den Prämien für Eco Schemes und für den Ökolandbau in der 2. Säule erfolgt.

Nach Schätzung der Landesbauernverbände und des DBV sind nach den beschlossenen Gesetzen und Detailvorschlägen des BMEL deutschlandweit Agrarumweltmaßnahmen im Umfang von jährlich rund 300 Mio. Euro infolge der Eco Schemes in Frage gestellt („Kannibalisierung“). Dies geht vor allem zu Lasten derjenigen Landwirte, die bisher schon freiwillig ökologische Zusatzleistungen erbringen. Bund und Länder müssen sich hier besser koordinieren.

Zudem wollen viele Bundesländer die Anregung des BMEL offenbar nicht aufgreifen, parallel zu den einjährigen Eco Schemes in der 2. Säule fünfjährige Agrarumweltmaßnahmen anzubieten. Bei diesen Maßnahmen droht eine deutliche Verschlechterung des Förderangebots für die Landwirte im Vergleich zur bisherigen Situation. Die DBV und die Landesbauernverbände fordern die Politik und insbesondere die Länder auf, die Möglichkeit von fünfjährigen attraktiven Agrarumweltmaßnahmen parallel zu einjährigen Eco Schemes zu nutzen, um Kannibalisierungseffekte so gering wie möglich zu halten. Aus Sicht der Landwirte sollte eine ehrliche Diskussion zum aktuellen Zeitpunkt nicht als abgeschlossen gelten, wonach bestimmte Agrarumweltmaßnahmen ausschließlich in der 2. Säule zu belassen sind.

Im Einzelnen nimmt der DBV zu den gemäß § 17 in Bezugnahme auf Anlage 5 des vorliegenden Verordnungsentwurfs festgelegten Vorschriften unter Berücksichtigung der in Anlage 4 mit einem unverhältnismäßig niedrigen Förderniveau angesetzten geplanten Einheitsbeträgen wie folgt Stellung:

1. Biodiversitätsflächen und Erhalt von Lebensräumen

a) Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ-9-Anteil hinaus

- Pkt. 1.1.1
Die fixe Festlegung auf mindestens 1 % zusätzliche nichtproduktive Fläche lehnt der DBV ab. Fällt der Prozentsatz auf 0,995%, und sei es durch nachträglichen Flächenkorrekturen, würde nach jetziger Lesart keine Zahlung erfolgen. Insofern ist auch der Bereich 0,01 bis 1 % nichtproduktive Fläche abzudecken. Dies muss aus Sicht des DBV ebenso für die Altgrasstreifen gelten
- Pkt. 1.1.4
Hier ist die Frist für die Vorbereitung der Fläche für die Ernte im Folgejahr – analog zur Vorgabe im Rahmen von GLÖZ 8 (nichtproduktive Fläche) – auf den 1. August vorzuziehen.

b) Aufwertung mit Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland über GLÖZ-9-Anteil hinaus

- Pkt. 1.2.3
Der DBV fordert, die vorgeschlagene Mindestbreite von Blühstreifen ist – wie bei den bisherigen Puffer- und Ackerrandstreifen – auf 1 m abzusenken. Ferner ist die Begrenzung der Blühflächen auf 1 ha aus praktischen Gesichtspunkten nicht nachzuvollziehen und sollte deshalb aufgehoben bzw. deutlich angehoben werden. Darüber hinaus sollte die Blühfläche als Teilschlag der nichtproduktiven Flächen ausweisbar sein, um den Aufwand sowohl für den Antragsteller als auch für die Verwaltungen zu verringern. In diesem Zusammen sollte auch

eine Klarstellung vorgenommen werden, unter welchen Umständen eine Blühfläche „eine nicht streifenförmige Fläche“ darstellt. Hier drohen aus Sicht des DBV unnötige und nicht zu bewältigende Abgrenzungsprobleme.

- Pkt. 1.2.7

Der DBV fordert, den Aussaattermin 15.05. auf den 31.05. zu verschieben. Bei den AUKM der 2. Säule gibt es den Stichtag 01.04. zur Anlage von Blühflächen/-streifen. Bei den Honigbrachen ist es der 31.05. Der DBV warnt davor, einen weiteren, neuen Stichtag einzuführen.

- Pkt. 1.2.8

Der DBV warnt vor einer hohen Anzahl unterschiedlicher und teils nicht praxisgerechter Fristen. Deshalb fordert der DBV in Bezug auf Pkt. 1.2.8 die Frist für die mögliche Vorbereitung einer Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur analog zu Pkt. 1.1.4 auf den 01.08. vorzuziehen. Dies wäre fachlich und ökologisch unbedenklich.

c) Aufwertung durch Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- Der DBV fordert, insbesondere bei den Verpflichtungen für Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen die fehlerhaften Bezüge in Anlage 5 zu korrigieren, klarzustellen und für Anlage 5 grundsätzlich eine logisch nachvollziehbare Lesbarkeit herzustellen.
- Pkt. 1.2 in Verbindung mit Pkt. 1.2
Eine Mindestgröße von 0,1 ha ist nicht umsetzbar. In der Begründung wiederum wird explizit auf eine kleinere Mindestgröße bei Dauerkulturen hingewiesen, jedoch lediglich in Bezug auf die Breite. Dies ist zu korrigieren.
- Pkt. 1.2 in Verbindung mit 1.2.8
Der Vorschlag, die Vorbereitung einer Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erst ab 01.09. zu ermöglichen, geht an der agronomischen und ökologischen Praxis vorbei. Analog zu Nr. 1 Buchst. a) und b) fordert der DBV auch hier eine Synchronisierung der festzulegenden Frist auf den 01.08. (vgl. Pkt. 1.2.8). Ergänzend dazu bittet der DBV um Berücksichtigung der folgenden Erläuterung: Insbesondere für die Dauerkultur Hopfen sollten praktikable Voraussetzungen in Bezug auf Aussaatzeitpunkt und Standzeit der Blühsaat mit den jeweiligen Fachstellen geklärt werden. Am besten sollten zumindest manche Dauerkulturen über Länderregelungsmöglichkeiten bei den Voraussetzungen kultur- und regionspezifisch ausgestaltet werden.
- Darüber hinaus im Hinblick auf Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen problematisch:
Der genannte Einheitsbetrag von 150 Euro/Hektar bezieht sich auf die tatsächliche Blühfläche. Das würde ein kompliziertes Herausrechnen der blühenden Fläche zwischen den Obst- und Rebzeilen mit jeweils eigenem Nutzungscode im elektronischen Antrag einhergehen, was nicht verhältnismäßig wäre. Lösungsvorschlag aus Sicht des DBV: Anwendung eines separaten Nutzungscodes „Obstflächen mit Blühstreifen“ und „Rebfläche mit Blühstreifen“ mit festgelegten Voraussetzungen (z.B. x Prozent der Fläche müssen im Zeitraum y mit einer Mischung z belegt sein).

d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- Pkt. 1.4.3

Die Frist 01.09. als früheste Nutzungsmöglichkeit des Altgrasstreifens muss aus Sicht des DBV deutlich vorverlegt werden auf das Datum 15.07., weil der Aufwuchs einer Altgrasfläche vom 01.09. oder später in keinerlei Weise mehr nutzbar ist, sondern in den meisten Fällen entsorgt werden müsste. Darüber hinaus wäre die Möglichkeit des Mulchens nur in jedem zweiten Jahr aus Sicht des DBV nicht akzeptabel. Hier bittet der DBV um eine entsprechende Klarstellung. Die Betriebe sollten jedem Jahr die Möglichkeit haben, einen Altgrasstreifen entsprechend der o.g. Frist durch Mulchen oder Mahd/Abfahren zu nutzen. Darüber hinaus sollten Fachstellen nochmals herangezogen werden, ökologisch sinnvolle Futterverwertung zeitlich einzuordnen.

2. Vielfältiger Kulturen (mind. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau inkl. mind. 10 % Leguminosen)

- Pkt. 2.1/ Pkt. 2.2

Der Satz „Ausgenommen ist brachliegendes Ackerland“ ist zu streichen. Brache ist selbstverständlich als Teil des Fruchtwechsels bzw. vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland anzusehen. Dies ist auch in den Fördergrundsätzen für Programme der 2. Säule regelmäßig so geregelt.

- Pkt. 2.4

Aus Sicht des DBV sollten die hier als verschiedene Hauptfrüchte geregelten Grundsätze mindestens auch für die Frage gelten, unter welchen Umständen ein Fruchtwechsel vorliegt.

- Pkt. 2.9

Sichergestellt werden muss, dass die bisherige Regelung (Nachweis über Stoppeln etc.) erhalten bleibt. Ansonsten wäre der Zeitraum auf den 15. Juni zu verkürzen, da in Frühdruschgebieten die Gerstenernte oftmals vor dem 15. Juli beginnt bzw. beendet ist.

3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Ackerland und Dauergrünland

- Pkt. 3.2.6

Abstand Agroforst vom Feldrand: Verbunden mit einer - analog zu weiteren Einheitswerten für die Maßnahmen der Eco Schemes – deutlich zu niedrig angesetzten Prämie von lediglich 60 Euro/Hektar macht der hier vorgesehene Abstand von 20 Metern die Maßnahme Agroforst aus landwirtschaftlicher Sicht kaum attraktiv. Die Gehölzreihen sollten auch am Feldrand möglich sein. Aus demselben Grund ist der vorgeschlagene Höchstabstand von 100 m gemäß Pkt. 3.2.5 entsprechend deutlich zu erhöhen.

- Pkt. 3.3

Nutzungsmonate Agroforst: Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte eine Nutzung nach der Ernte und vor der Aussaat möglich sein und damit auch schon in den Monaten September, Oktober und November.

4. Extensivierung des gesamten Dauergrünland des Betriebs

- Pkt. 4.2

Die vorgeschlagene Voraussetzung mit bis zu 1,4 RGV je Hektar sollte aus Sicht des DBV nicht auf Dauergrünland, sondern auf die gesamte Hauptfutterfläche des Betriebs bezogen werden. Als grundsätzlich unzureichend – analog zu weiteren Einheitswerten für die Maßnahmen der Eco Schemes – bewertet der DBV auch hier die vorgesehene Prämie von 115 Euro/Hektar, die dann sogar ab 2024 auf 100 Euro/Hektar abgesenkt werden soll, als unzureichend.

5. Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit 4 regionalen Kennarten

- Vorbehaltlich weiterer Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anmerkungen.

6. Ackerflächen oder Dauerkulturen ohne PSM und Düngung

- Nr. 6

Der DBV bittet das BMEL nochmals um eine verbindliche Klarstellung im Wege der GAPDZV, welche der möglichen Eco-Scheme-Maßnahmen ökologisch wirtschaftende Betriebe ergänzend zur Umstellungs- und Beibehaltungsförderung „Ökolandbau“ gemäß der Länderprogramme nutzen können, ohne dass hier eine Ver- oder Anrechnung bei den Prämien für Eco Schemes und für den Ökolandbau in der 2. Säule erfolgt (siehe Erläuterungen auf Seite 14).

- Pkt. 6.5

Der DBV fordert im Wege der GAPDZV eine verlässliche Klarstellung, wonach der Antragsteller Einzelflächen als förderfähiges Ackerland für diese Eco Scheme-Maßnahme beantragen kann, auf denen der betreffende Landwirt keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel gemäß der Nr. 6.5. für die unter den Nr. 6.2, 6.3. und 6.4 umfassten Kulturen und den jeweiligen Zeiträumen anwendet.

- Pkt. 6.2

Der DBV betont, dass die Verkürzungsmöglichkeit des jeweiligen Zeitraums für die Kulturen gemäß 6.2. und die Anbausituationen gemäß 6.3. eine anschließende Vorbereitung der Bestellung von allen Winterungen – auch Winterraps – rechtzeitig ermöglichen muss. Der in Pkt. 6.2 genannte Zeitpunkt 31.08. ist hier aus zahlreichen praktischen Gründen nicht hinreichend. Aus Sicht des DBV ist hier eine Korrektur mindestens auf den 31.07. erforderlich.

7. Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten

- Vorbehaltlich weiterer Prüfung aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anmerkungen.

2.) Stellungnahme des DBV zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität, GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

Die deutliche Ausweitung der Auflagen der Konditionalität – auch im Vergleich zur Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten – kann bei einer Basisprämie von nur noch rd. 150 Euro/Hektar dazu führen, dass sich die Teilnahme für eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht mehr rechnet. Der Anspruch, dass möglichst alle Betriebe teilnehmen, sollte aber weiter eingelöst werden. Deshalb ist es erforderlich, die Anforderungen für die Konditionalität mit Augenmaß zu setzen, die im EU-Recht beschlossenen Optionen und Ausnahmen in Deutschland vollständig anzuwenden und darauf zu achten, dass Auflagen von den Landwirten praktikabel und bürokratiearm erfüllt werden können.

Mit Blick auf die vom BMEL vorgeschlagenen Verpflichtungen (z.B. Zeiträume, Fristen, Höchst- und Mindestbreiten, Grundprinzipien Fruchtwechsel/Fruchtfolge, Bewirtschaftungsruhen etc.) für einzelne Auflagen und Maßnahmen aus den Bereichen Konditionalität (Basisanforderungen) und Eco Schemes (freiwillige Zusatzleistungen) kommt der DBV in der Gesamtanalyse der Vorschläge des BMEL in den beiden Entwürfen der GAPDZV und der GAPKondV zu dem Schluss, dass ähnliche bzw. teils identische Sachverhalte mit unterschiedlichen Vorgaben bzw. Daten versehen sind, die praktisch und fachlich nicht zu rechtfertigen sind. Hier bittet der DBV im Sinne der Entbürokratisierung und Praxistauglichkeit das BMEL um kritische Prüfung hinsichtlich einer besseren Synchronisierung, um die landwirtschaftlichen Betriebe vor einer nicht zumutbaren Komplexität an Vorgaben bzw. Daten bei ähnlichen Sachverhalten zu schützen.

Der Entfall der Tierkennzeichnung und -registrierung aus dem Katalog der Konditionalität (bisher Cross Compliance) wird ausdrücklich begrüßt.

Zu §§ 2 bis 10 – Regelungen, Verfahrens-, Formvorschriften zum Dauergrünlanderhalt (GLÖZ 1)

Die im gemäß §§ 4-9 GAPKondGesetz festgelegten Regelungen zum Erhalt der Dauergrünlandfläche in Deutschland stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen von ‚Dauergrünland und Dauerweideland‘, ‚Ackerland‘ und ‚Wechselgrünland‘ gemäß Artikel 4 GAP-Strategieplan-Verordnung im EU-Recht, deren nationale Anwendung insbesondere durch §§ 5-7 im Entwurf für eine GAPDZV geregelt werden soll.

Nach einigen kleineren Veränderungen im Zuge der EU-Omnibus-Verordnung 2017/2018 und den sich aus dem GAP-Trilog tendenziell erkennbaren Erleichterungen ist leider keine Vereinfachung oder ein Bürokratieabbau zu erkennen – obwohl dies dringend notwendig ist.

Bei der Erhaltung des Dauergrünlands (GLÖZ 1) läuft es mehr oder weniger auf ein „Weiter so“ im „Regelungsdschungel“ hinaus. Der DBV appelliert an Bund und Länder, für den neuen GAP-Rahmen ab 2023 die Verfahren für den Erhalt von Dauergrünland in Gänze so zu gestalten und anzuwenden,

dass sich die Regelungen mit Blick auf den Bürokratieaufwand, aus betriebswirtschaftlichen, haftungs- und eigentumsrechtlichen Gründen sowie aus klimafachlicher Sicht und mit Blick auf den Grundwasserschutz ausgewogen und praktikabel auf den Betrieben niederschlagen.

Entsprechend der Entscheidungen im GAP-Trilog sieht die EU weiterhin ein starres Korsett für den Dauergrünlanderhalt vor. Es wird kaum Rücksicht auf regionale Besonderheiten genommen. Der EU-Rahmen wird aus Vorsicht vor bürokratischen Sanktionen in manchen Konstellationen auch künftig zu zusätzlichen Grünlandumbrüchen alle 5 Jahre führen, was insbesondere aus ökologischen Gesichtspunkten inakzeptabel ist.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen sowie Verfahrens- und Formvorschriften zur Umsetzung von GLÖZ 1 im Zuge der §§ 2-10 GAPKondV bittet der DBV insbesondere um Berücksichtigung der folgenden Anliegen:

- Die künftig zwar weiterhin geltende, aber teils entbehrliche Pflugregelung führt dazu, dass Anzeigepflichten im Sinne des Bürokratieabbaus ebenfalls entbehrlich werden, da die zuständigen Behörden über die Antragstellung jederzeit die Verwaltungskontrollen sicherstellen können. Dies sollte aus Sicht des DBV in der Antragspraxis mit dem Ziel einer maximal möglichen Entlastung für Landwirte und Behörden genutzt werden.
- In Bezug auf § 9 des vorliegenden Verordnungsentwurfs zum Anzeigeverfahren für die Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 neu entstanden ist, muss der Anzeigevorgang aus Sicht des DBV im Zuge des Agrarantrags des Folgejahres erfolgen. Eines zusätzlichen Schrittes bedarf es hier nicht.
- Zu § 10 des Verordnungsentwurfs hinsichtlich der Umsetzung der Bagatellregelung: Der DBV kritisiert die enge Fassung des Anwendungsbereichs der Bagatellregelung auf eine Fläche von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Betrieb und Jahr – stattdessen Forderung nach mindestens 2.000 Quadratmeter, insbesondere mit dem Ziel einer spürbaren Entbürokratisierung. Genau aus diesem Grund warnt der DBV davor, die Regelungen in § 10 des Verordnungsentwurfes im weiteren Verordnungsgebungsverfahren eventuell noch zu streichen.
- Insbesondere mit Blick auf die landwirtschaftlichen Betriebe in Weinbauregionen sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, wonach Dauergrünland nicht in solchen abgegrenzten Weinbergsflächen entstehen kann, die im sog. Lastenheft der jeweiligen geschützten Ursprungsbezeichnung bzw. Region definiert sind.
- Im Zuge der Umsetzung von § 5 GAPKondGesetz sollte die Anlage von Agroforstflächen und Kurzumtriebsplantagen berücksichtigt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Flächen weitgehend nicht auf die 5-Prozent-Änderungsschwelle angerechnet werden.

Zu §§ 11 bis 13 sowie Anlage 1 und 2 – Gebietskulisse für den Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2), Nutzung im Sinne einer Paludikultur, Anlagen zur Entwässerung von DGL

Erneut bekräftigt der DBV hinsichtlich der nationalen Regelungen für den Schutz von Feucht- und Moorengebieten (GLÖZ 2) seine ausdrückliche Ablehnung, eine neue, zusätzliche Flächenkulisse z.B.

mit dem pauschalen Verbot einer Dauergrünlandumwandlung bzw. Pflugverbot, dem Verbot einer tieferen Bodenbearbeitung oder dem Verbot von Aufsandung zu schaffen.

Unabhängig von der Grundsatzkritik an der Neuschaffung einer weiteren Gebietskulisse hebt der DBV angesichts der gemäß § 11 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 und 2 im Entwurf der GAPKondV besonders kritisch hervor, dass mit den vorgelegten Kriterien für eine bundeseinheitliche Abgrenzung der Gebietskulisse zusätzlich auch Anmoore, Treposole und subhydrische Böden (sog. Muddeböden) in die Gebietskulisse einbezogen werden sollen. Aus Sicht des DBV geht ein solcher Ansatz deutlich über die Bodenarten in der Kulisse einschlägiger Moorlandschaften hinaus und stößt bei den Landwirten auf erheblichen Widerstand. Bereits die Formulierungen in Abs. 2 gehen bei den Mooren durch die Erfassung von Anmooren und klassisch tiefgepflügten oder übersandeten Böden weit über die deutsche bodenkundliche Definition von Moorflächen hinaus.

Entsprechend des ausdrücklichen Willens aus dem EU-Trilog über Anhang III der GAP-Strategieplan-Verordnung fordert der DBV im Zuge von §§ 11-13 des vorliegenden Verordnungsentwurfs für die Umsetzung in Deutschland an geeigneter Stelle eine verlässliche Regelung, wonach im Sinne des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit der unter GLÖZ 2 geschützten Flächen die Durchführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten zwingend gewährleistet ist. Vor allem eine Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung muss für die Landwirte grundsätzlich möglich bleiben. Im Hinblick auf eine möglichst praktikable und unbürokratische Umsetzung der Konditionalitätsauflagen sieht der DBV die gemäß § 13 vorgesehenen Überprüfungs- und Nachweisverfahren fachrechtlicher Genehmigungen kritisch. Hier sollte der Bürokratieaufwand für die Landwirte auf ein wesentliches und zweckgebundenes Mindestmaß reduziert werden.

Zu § 15 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

Auch bei der Umsetzung der EU-Agrarförderung, hier Konditionalitätsauflage GLÖZ 4, muss für die Betriebe an dieser Stelle die EU-Wasserrahmenlinie Bezugsbasis sein. Anderweitige nationale Bezugnahmen für Regelungen zu Gewässern sind hier auch aus Gründen der Klarheit für die Betriebe nicht angebracht, weil die Einordnung „Gewässer“ divergiert und dann in der Betroffenheit erhebliche Unterschiede auslöst.

Bei den Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) bedeutet ein allgemeiner Mindestabstand von 3 Metern einen starken Einschnitt im Vergleich zur geltenden Orientierung am Fachrecht (Düngeverordnung). Der DBV fordert vom Bund mit Blick auf § 15 im Entwurf der GAPKondV, die EU-rechtlichen Optionen für Regionen mit Gräben vollumfänglich wahrzunehmen und dort das geltende Fachrecht zum Maßstab zu machen. Bei der Definition sollten berichtspflichtige Fließgewässerläufe entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie (mind. 10 km² Einzugsgebiet) herangezogen werden. Die eingeplante Kombinationsmöglichkeit der Förderfähigkeit der im Wege von GLÖZ 4 berücksichtigten Pufferstreifen für die Erfüllung von GLÖZ 9 sowie weitergehende Eco Schemes und Agrarumweltmaßnahmen sieht der DBV als Schritt in die richtige Richtung. Sofern von den Ländern ein Erschwerenisausgleich für wasser- bzw. umweltrechtliche Auflagen erfolgt, muss dieser aus Sicht des DBV unberührt fortbestehen.

Hintergründe aus Sicht der Landwirtschaft:

Im EU-Umweltrecht gibt es einige Definitionen von Gewässern, wie z.B. die Unterscheidung nach künstlichen Fließgewässern (artificial waterbodies) und natürlichen Fließgewässern (natural waterbodies) oder auch natürliche, aber erheblich anthropogen veränderte Fließgewässer (heavily modified waterbodies). Die EU-Mitgliedstaaten müssen alle ihre Fließgewässer nach diesen Vorgaben einstufen und bestimmte Umweltziele verfolgen. Die EU begrenzt die Einstufungspflicht und Berichtspflicht über den Umweltzustand nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) jedoch auf Fließgewässer(abschnitte) mit einem Zustromgebiet von 10 Quadratkilometern bzw. 1.000 Hektar. In Deutschland ist die Vorgabe in Anlage 1 Nr. 2.1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) im Hinblick auf die Typen von Oberflächengewässern umgesetzt:

- **Fließgewässer** (mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer)
Die nachfolgenden Größenangaben werden als Größen der Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer angegeben:
 - a)** klein (10 bis 100 Quadratkilometer),
 - b)** mittelgroß (größer als 100 bis 1 000 Quadratkilometer),
 - c)** groß (größer als 1 000 bis 10 000 Quadratkilometer),
 - d)** sehr groß (größer als 10 000 Quadratkilometer).

Hieraus ergibt sich die o.g. Forderung des DBV, wonach sich die Vorgaben zur Umsetzung von GLÖZ 4 in Deutschland explizit auf berichtspflichtige Fließgewässer beziehen sollen, die der Definition der Nr. 2.1. der o. g. Anlage 1 entsprechen bzw. auf die Binnenseen nach...

- **Seen** (mit einer Oberfläche von 0,5 Quadratkilometern oder größer) bzw.
- **Übergangsgewässer** (Ästuare mit einem Einzugsgebiet von 10 Quadratkilometern oder größer).

Der Vorteil dieser Definition ist aus Sicht der Rechtsklarheit und Rechtseinheitlichkeit in Deutschland, dass der Tatbestand nach OGewV für jedes Gewässer geklärt ist und auch Karten darüber verfügbar sein müssen nach WRRL. Die bislang vorliegenden Überlegungen zur Umsetzung von GLÖZ 4 sehen mit der Benennung, welche Gewässer nicht einbezogen sind, ein anderes Vorgehen vor, das aus Sicht des DBV jedoch als nicht hinreichend praktikabel bewertet wird.

Zu § 16 – Bodenschutz zur Verringerung von Erosion durch Wind und Wasser (GLÖZ 5)

In Verbindung mit den gemäß Anlage 3 für die Kulissenbildung zugrunde zu legenden Wassererosionsgefährdungsklassen soll der Regenerositätsfaktor R (Faktor bildet die Intensität und die Menge von allen erosionsauslösenden Regenereignissen an einem Standort ab) bei der Kulissenbildung künftig pflichtmäßig angewendet werden. Dies hat aus Sicht des DBV zwangsläufig zur Folge, dass in einigen Ländern mehr Flächen als bisher den Wassererosionsschutzverpflichtungen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 unterliegen. Für die betreffenden Landwirte und Flächen ergeben sich damit Mehraufwendungen und Mindererlöse, die wirtschaftlich relevant sind im Zuge der GAPKondV berücksichtigt werden sollten. Deutlich unklar bleibt auch nach der Diskussion im Zuge der Anhörung der Verbände am 14. Oktober 2021, eine solide Abschätzung über die mit der verpflichtenden Berücksichtigung des Regenerositätsfaktors verbundenen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere weil die Datengrundlage fehlt. In diesem Zusammenhang gilt es auch, den

Verwaltungs- und Bürokratieaufwand der Agrarverwaltungen und der Landwirte im Blick zu behalten.

Der DBV fordert demnach, den Verordnungsentwurf entsprechend in § 16 bzw. Anlage 3 zu korrigieren und die vorgesehene Pflicht zur Anwendung des "Regenerositätsfaktor R" zu streichen. Stattdessen sollten die Länder über die Anwendung des „Regenerositätsfaktors R“ entscheiden können. Der DBV spricht sich damit dafür aus, am vorhandenen Erosionskatasters festzuhalten, wie es die Bundesländer wie auch die Landwirte bereits in guter und bewährter Praxis umsetzen.

Im Hinblick auf § 16 Abs. 4 Nr. 1 fordert der DBV eine Klarstellung bzw. Ergänzung, wonach Agroforstsysteme als Ausnahme vom Pflugverbot gelten.

Zu § 17 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)

Gemäß § 17 Abs. 1 soll das Vorhandensein einer Begrünung im Zeitraum 01.12. bis 15.01. festgelegt werden. Verbunden mit dem Anliegen nach erforderlicher Klarstellung bittet der DBV in diesem Zusammenhang um Berücksichtigung praktischer Herausforderungen im Antrags- und Kontrollverfahren. Bei Kontrollen ergeben sich häufig Diskussionen, ob die Aussaat rechtzeitig genug vorgenommen worden ist, sofern sich der Bestand nicht entsprechend entwickelt hat. Dem sollte vorgebeugt werden, indem verlässliche und klare Vereinbarungen getroffen und berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte in § 17 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Ausnahmeregelung aus Sicht des DBV bereits dann gelten, wenn die späträumende Kultur im praktischen Regelfall nach dem 30.09. anstatt des im Verordnungsentwurf genannten 15.10. geerntet wird.

Im Hinblick auf § 17 Abs. 3 fordert der DBV insbesondere im Sinne einer möglichst einfachen Synchronisierung verschiedener Fristen aus zahlreichen Vorschriften und aus praktischen Gründen eine Korrektur des vorgeschlagenen Verbotszeitraums für das Mähen und Mulchen auf 01.04. bis 30.06. Dieser Zeitraum entspricht 1:1 der bisherigen Regelung gemäß § 5 Abs. 5 der AgrarZahlVerpflV und es besteht aus landwirtschaftlicher Sicht kein Anlass zur Änderung dieses Zeitraums hinsichtlich der EU-Ziele, die mit der Erfüllung von GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten) verbunden sind.

Darüber hinaus fordert der DBV in § 17 Abs. 3 die Aufnahme der für die Landwirte wesentlichen Klarstellung, wonach das Befahren brachliegender landwirtschaftlicher Flächen und die Lagerung von Aushub im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig sind. Die bisherigen geltenden Vorgaben gemäß § 5 der AgrarZahlVerpflV führen in der Umsetzungspraxis häufig zu Konflikten zwischen Antragstellern bzw. landwirtschaftlichen Betrieben und Pflichtigen zur Gewässerunterhaltung (Wasser- und Bodenverbände). Dies sollte mit dem o.g. Ergänzungsvorschlag künftig vermieden werden.

Zu § 18 – Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

Für die nationale Umsetzung der Konditionalitätsauflage GLÖZ 7 sieht Abs. 1 den verpflichtenden Nachweis eines Fruchtwechsels in Form eines jährlichen Wechsels der angebauten Hauptkultur auf allen Ackerflächen im Vergleich zum Vorjahr vor. Diese Vorgabe soll mit Beginn der neuen Förderperiode ab dem Jahr 2023 gelten. Hierzu fordert der DBV eine rechtlich verlässliche Klarstellung, wonach der geforderte Hauptkulturwechsel seitens der Landwirte erstmalig im Antragsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 (= Jahr 0) umgesetzt werden kann. Eine Bezugnahme auf das Antragsjahres wird mit Hinweis auf das Rückwirkungsverbot als sehr problematisch angesehen.

Analog zum Anliegen zu Pkt. 2.4 unter Nr. 2 in Anlage 5 des Entwurfs einer GAPDZV (Vielfältige Kulturen im Ackerbau im Rahmen von Eco Schemes) sollten aus Sicht des DBV die dort als verschiedene Hauptfrüchte geregelten Grundsätze mindestens auch für die Frage gelten, unter welchen Umständen ein Fruchtwechsel (GLÖZ 7) vorliegt.

Der DBV kritisiert, dass die EU-rechtlich mögliche Anwendung der bisherigen Fruchtartendiversifizierung für besondere Situationen, in denen fachlich ein Anbau gleicher Kultur unproblematisch ist, laut vorliegendem Verordnungsentwurf nicht vorgesehen ist. Dazu betont der DBV, dass auch die in Abs. 3 als Länderoptionen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten vom Fruchtwechsel für einzelne Kulturen aus Sicht der Landwirtschaftspraxis durch die Begrenzung des mehrjährigen Anbaus auf max. 2 Jahre nicht hinreichend sind, um Betriebe mit bestimmten Anbauverfahren und damit besonders erschwerten Bedingungen bei der Erfüllung von GLÖZ 7 vor enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu bewahren (z.B. Saatmaisbau, Tabakpflanzenanbau etc.). Um den speziellen kultur- und regionsspezifischen Anforderungen bei Kulturen wie zum Beispiel den Tabak oder Saatmais gerecht zu werden, bittet der DBV darum, die jeweils geeigneten Regelungen hier seitens der Bundesländer treffen zu lassen und die Vorgabe zu streichen: „Für den mehrjährigen Fruchtwechsel nach Satz 1 hat der Begünstigte, nachdem er auf einer Fläche zwei Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen. Ansonsten müsste zumindest die geplante Vorgabe wie folgt anzupassen: „Für den mehrjährigen Fruchtwechsel nach Satz 1 hat der Begünstigte, nachdem er auf einer Fläche vier Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im fünften Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen.“

Es sollte eine Anwendung der bisherigen Fruchtartendiversifizierung für bestimmte Anbauverfahren möglich sein, zum Beispiel durch eine entsprechende Ergänzung der Länderoptionen unter Abs. 3. Ein ausnahmsloser Verzicht auf diese EU-rechtlich gegebene Möglichkeit lässt sich aus Sicht des DBV vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher und einkommensrelevanter Auswirkungen nicht mit der Argumentation zur Vereinfachung rechtfertigen.

Gemäß Abs. 2 soll der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten als „Zweitkultur“ („Secondary Crop“) bei der Umsetzung der Fruchtfolgeauflagen anerkannt werden, was mit Blick auf die fachrechtskonforme landwirtschaftliche Praxis vonseiten des DBV unterstützt wird. Die landwirtschaftlichen Betriebe nutzen intelligente Konzepte für den Zwischenfruchtanbau, die auch an die regionalen Bedingungen angepasst sind. Biologische Schädlingsbekämpfung, Bodenverbesserung, CO₂-Speicherung im Boden, Verhinderung von Erosion und Nährstoffauswaschung sind nur einige der

positiven Wirkungen, die hier genannt werden müssen. Damit ist die Zwischenfrucht ein vollwertiges Fruchtfolgeglied.

Im Zusammenhang mit Abs. 2 fordert der DBV jedoch eine Klarstellung, wonach die Anerkennung der Zwischenfrüchte sowohl für Sommer- als auch Winterzwischenfrüchte gilt. Daneben sollte auch eine Unterscheidung zwischen Körnermaisbau und Silomaisbau berücksichtigt werden. Kritisch aus Sicht des DBV ist die gegenüber den bisherigen Vorgaben bei den ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening deutlich verschärfte Verpflichtung, wonach die nach GLÖZ 7 anerkannten Zwischenfrüchte anstatt 6 Wochen künftig 4 Monate vom 15.10. bis 15.02. auf der Fläche stehen bleiben müssen. Hier fordert der DBV einen kürzeren Standzeitraum bzw. Ausnahmeregelungen, die zumindest in Fällen außergewöhnlicher Umstände greifen.

Laut Abs. 3 sollen die Länder zur Erhaltung des Bodenschutzes künftig für einzelne Kulturen einen mehrjährigen Fruchtwechsel regeln können. Eine solche Handhabung sollte beim Roggen ermöglicht werden. Wissenschaftlich ist erwiesen (z.B. 100-jähriger Dauerversuch), dass Roggen in Selbstfolge keine negativen Auswirkungen auf den Boden hat. Insbesondere in benachteiligten Gebieten, auf welche diese Ausnahme z.B. beschränkt sein kann, ist das Anbauspektrum ohnehin eingeschränkt und der Roggen mit seinen geringen Ansprüchen eine der wenigen Kulturen, die einigermaßen sicheren Ertrag verspricht. Es sollte geprüft werden, Abs. 4 um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Kultur Roggen in benachteiligten Gebieten bzw. Gebieten mit Ackerzahl < 28 nach Maßgabe des Landes.“

Aktuelle Überlegungen auf Seiten einiger Länder, wonach in Abs. 2 und 3 vorgeschlagene Ausnahmeregelungen aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden sollen, kritisiert der DBV scharf. Vor dem Hintergrund der über Eco Schemes (1. Säule) und/oder AUKM (2. Säule) möglichen Förderung ambitionierter Fruchtfolgen, betont der DBV die Bedeutung einer praktikablen, unbürokratischen und wirtschaftlichen tragfähigen Umsetzung von GLÖZ 7 als Basisauflage. Hierfür sind die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Regelungen zwingend erforderlich.

Die gemäß Abs. 5 vorgeschlagene 1-1-Anwendung des EU-Rechts zur Klarstellung, für welche Betriebe die Fruchtwechselverpflichtungen nach GLÖZ 7 nicht gelten sollen, begrüßt der DBV ebenso wie die Feststellung gemäß Abs. 6, dass Ökolandbautriebe die angestrebten Fruchtwechselanforderungen per se erfüllen. Kritisch merkt der DBV die Verschärfung im Vergleich zum Greening an, wonach GLÖZ 7 künftig bereits für Betriebe mit über 10 Hektar Ackerland gilt (bisher 15 Hektar).

Zu §§ 19-22 – Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)

Bei den Trilogverhandlungen über die GAP-Strategieplan-Verordnung wurden für die Konditionalitätsauflage GLÖZ 8 drei gleichwertig nebeneinanderstehende Optionen beschlossen, nämlich 4 % der Ackerfläche als Brache bzw. Landschaftselemente **oder** 3 % Brache/Landschaftselemente in Kombination mit Eco Schemes (zusammen 7 %) **oder** 3 % Brache/Landschaftselemente in Kombination mit Zwischenfrüchten und Eiweißpflanzen (zusammen 7 % mit Faktor 0,3 für Zwischenfrüchte). Mit der laut § 11 GAPKondGesetz vorfestgelegten und gemäß § 19 des vorliegendem Verordnungsentwurfs beabsichtigten Einschränkung auf nur eine der drei EU-rechtlich festgelegten Optionen

würde der im Zuge der Frühjahrs-AMK 2021 getroffene Bund-Länder-Konsens unterlaufen. Die aus dem BMEL genannten Argumente einer verwaltungseinfacheren Umsetzung sind nach unserem Dafürhalten rechtlich umstritten und politisch nicht stichhaltig, um die im Anhang III der GAP-Strategieplan-Verordnung enthaltenen Optionen für die Umsetzung von GLÖZ 8 für die deutschen Landwirte wesentlich einzuschränken. Den Landwirten würde hierdurch die erforderliche Flexibilität bei der Erfüllung von GLÖZ 8, insbesondere auch durch den Anbau von Zwischenfrüchten oder stickstoffbindenden Kulturen, genommen. Der DBV fordert, die Regelungen in § 19 des Verordnungsentwurfs dahingehend zu korrigieren, dass die im EU-Trilog vereinbarten, o.g. drei Umsetzungswege allen Landwirten in Deutschland zur Verfügung stehen.

Der DBV betont, dass die mit der Erfüllung von GLÖZ 8 verbundene Stilllegung mit einer deutlich geringeren Produktivität der betreffenden Flächen und damit entsprechend geringeren Einnahmen einhergeht. Beim dazugehörigen Erfüllungsaufwand für die Landwirtschaft wird in Verbindung mit den Festlegungen gemäß GAPKondGesetz von jährlich 73,7 Mio. Euro ausgegangen. Diesem Wert liegt die Annahme zugrunde, dass je Hektar Brache von 320 Euro entgangenem Deckungsbeitrag ausgegangen wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht entspricht diese Annahme nicht der Realität und ist indiskutabel. Stattdessen zeigt ein aktuelles Gutachten der Fachhochschule Südwestfalen/Soest über die **„Anpassungskosten von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der GAP ab 2023“**, in dem die einzelbetrieblichen Auswirkungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen durchleuchtet worden sind (<https://bit.ly/3AtAmc5>), dass vor allem die Stilllegung von Flächen und damit der Produktionsverzicht im Vergleich zur Annahme laut vorliegendem Verordnungsentwurf höhere Kosten verursachen.

Die Kosten betragen demnach mehr als das Doppelte als vom BMEL angenommen.

Im Detail bedarf es bei § 21 Abs. 1 und Abs. 2 einer Verbesserung für eine sinnvolle Verknüpfung von ökologischen Aspekten mit landwirtschaftlichen Grundanforderungen, die dann so auch besser ausbalanciert sind. Dementsprechend folgende zwei Änderungsvorschläge:

- (1) Eine nichtproduktive Fläche im Sinne des § 11 Absatz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 muss während des ganzen Jahres brachliegen. Abweichend von Satz 1 darf ab dem 1. August dieses Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die zuständigen Behörden ab dem 15. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird.

Zu § 24 – Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung in FFH-Gebieten

Der DBV fordert, die hier vorgeschlagene Anzeigepflicht allen voran wegen des damit verbundenen Aufwandes und der schwierigen Vermittelbarkeit für die landwirtschaftliche Praxis zu streichen.

Mindestmaß der Forderung des Berufsstandes ist die Frist auf die bisher gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 der InVeKoSV geltenden 3 Tage zu verkürzen. Mindestens 10 Tage wären hier im Sinne der Betriebe nicht akzeptabel.

Zu § 34 – Kontrollbericht, Unterrichtung des Begünstigten

Der DBV bekräftigt anlässlich der Regelungen zu § 34 das Anliegen, wonach die zuständigen Behörden künftig Protokolle über Vor-Ort-Kontroll-Besuche verlässlich, rechtzeitig und rechtsverbindlich ausstellen sollten. Dies ist erforderlich, um bei sich eventuell anschließenden Streitverfahren einen beiderseits identischen Informationsstand herzustellen.

Zu §§ 37 – Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen

Entsprechend der mündlichen Erläuterungen während der Anhörung der Verbände am 14. Oktober 2021 kritisiert der DBV, dass entgegen den EU-Ankündigungen für Vereinfachung und Modernisierung der EU-Agrarförderung im Sinne des sog. „New Delivery Model“ auch künftig mit einem bürokratischen Frühwarnsystem gearbeitet werden soll, welches einen unverhältnismäßigen und zugleich aufwendigen „Eskalationsmechanismus“ enthält. Für den DBV ist das aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Demnach bekräftigt der DBV seine langjährige Forderung nach der Anwendung einer praktikablen und verhältnismäßigen Bagatellregelung, ähnlich wie sie bereits bis 2014 angewendet worden ist.

§ 38 – Sanktionen bei Nutzung des Flächenmonitoringsystemes

Positiv sieht der DBV, dass nach § 38 bei Einsatz eines Flächenmonitoringsystem zur Feststellung von Verstößen gegen bestimmte GAB- oder GLÖZ-Anforderungen die Zahlstellen beschließen können, im Fall einer Verwaltungsanktion einen niedrigeren Kürzungssatz als den in der Unionsregelung festgelegten Regelsatz von 3 Prozent anzuwenden. Davon sollte in Deutschland flächendeckend Gebrauch gemacht werden, sofern das o.g. System zur Anwendung kommt.



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

Tel.: 030 590097- [REDACTED]

Fax: 030 590097- [REDACTED]

E-Mail: Torsten.Mertins
@Landkreistag.de

AZ: II-740-00

Datum: 14.10.2021

Sekretariat: Steingrüber

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zu dem Entwurf für eine GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6.10.2021 und danken Ihnen für die Übermittlung des Entwurfs für eine GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Unbeschadet des von Ihnen skizzierten Zeitplans für das Verordnungsgebungsverfahren müssen wir deutlich darauf hinweisen, dass die gewährte Frist zur Abgabe von Stellungnahmen äußerst knapp bemessen war. Eine angemessene inhaltliche Einbindung der Landkreise ist uns auf diese Weise kaum möglich, was letztlich ein solches Anhörungsverfahren ad absurdum führt.

Gleichwohl haben wir zu dem Verordnungsentwurf die beigefügte Stellungnahme des Landkreistages Baden-Württemberg erhalten, die wir uns hiermit zu eigen machen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die daraus ersichtlichen Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Anlage

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Telefon: 0711 / 224 62-14
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail: gerhaeusser@landkreistag-bw.de
Az: 780.00 Ge/Fr

Stuttgart, den 12. Oktober 2021

Stellungnahme zu den Entwürfen einer GAP-Direktzahlungen-Verordnung und einer GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2021, Az.: II-740-00

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen einer GAP-Direktzahlungen-Verordnung und einer GAP-Konditionalitäten-Verordnung Stellung nehmen zu können und erlauben uns nach cursorischer Prüfung die nachfolgenden Anmerkungen:

Bedingt durch viele Kombinationsmöglichkeiten zur Erfüllung der Anforderung beim GLÖZ „Fruchtwechsel auf Ackerland“ ist trotz neuer Technologien mit einem erhöhten Kontrollaufwand durch zusätzliche Inaugenscheinnahmen vor Ort und Betriebsbesuche zu rechnen, da z.B. Untersaaten über Sattelitenbilder nicht eindeutig bestimmt werden können. Dieser Mehraufwand ist beim Erfüllungsaufwand nicht berücksichtigt. Ferner verursacht der „Fruchtwechsel auf Ackerland“ vor allem bedingt durch die Ausnahmen, einen erhöhten Aufwand in der Umsetzung der Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle, der ebenfalls beim Erfüllungsaufwand nicht berücksichtigt ist. Der Gesamtaufwand wird abschließend vom Grad der Kontrolltiefe und Fehler-Toleranzen abhängen.

Eine erwartete vereinfachte Kontrolle bzw. Umsetzung in der Verwaltung und auf den Betrieben wird von den Landwirtschaftsämtern als zuständige Untere Verwaltungsbehörde für die direkte Umsetzung und Kontrolle, nicht geteilt. Die neuen Technologien erleichtern zwar einen Großteil der Kontrollen zur Flächengröße und Hauptkultur, in kleinstrukturierten Regionen wie dem Schwarzwald müssen jedoch viele Flächen aufgrund der hohen Messgenauigkeit (bis auf Quadratmeter) vor Ort überprüft werden. Die Umsetzung dieser kleinteiligen Prüfergebnisse erfordert wiederum einen hohen personellen Umsetzungsaufwand in der Verwaltungskontrolle. Wir fordern deshalb zur Verwaltungsvereinfachung eine Reduktion der Antragstellung und Kontrollen auf Genauigkeit.

Beim GLÖZ „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“ ist ebenfalls mit zusätzlichem Kontrollaufwand durch Inaugenscheinnahmen vor Ort zu rechnen. Dies ist beim Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen.

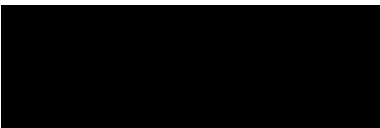
Sollte es zur Wiedereinführung der Prüfung zum Aktiven Landwirt kommen, ist beispielsweise im flächengrößten Landkreis Baden-Württembergs mit ca. 45000 landwirtschaftlichen (Familien-)Betrieben mit 3.100 Antragstellern und über 800 Kleinbetrieben mit einem enormen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Beim GLÖZ „Erhalt von Dauergrünland“ und GLÖZ „Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“ fordern wir, die Regelungen an die bestehenden gesetzlichen Bundes- und Landesregelungen anzupassen. Sollte dies nicht möglich sein, ist es zwingend erforderlich, die bestehenden Bundes- und Landesregelungen an die EU-Vorgaben zur Harmonisierung anzupassen. So führen z.B. unterschiedliche Abstände als Pufferstreifen entlang von Wasserläufen zu Verwirrung bei den Landwirten und zu einem erhöhten Kontroll- und Verwaltungsaufwand, da für alle Rechtsgrundlagen getrennt kontrolliert und auch vollzogen werden muss. Die aktuell bestehenden Unterschiede bei den Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland in Baden-Württemberg bedingen einen enormen Verwaltungsaufwand, was eine Harmonisierung in der neuen Förderperiode zwingend erfordert.

Aufgrund der Kürze der Frist zur Stellungnahme haben sich die von uns befragten Kolleginnen und Kollegen der der Landwirtschaftsämter auf die wesentlichen Punkte beschränkt.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme des Deutschen Naturschutzring e.V. (DNR) zum Entwurf der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und dem Entwurf der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (Stand: 01.10.2021)

Berlin, 15.10.2021

Die kommende Förderperiode der GAP ist entscheidend für die notwendige Neuausrichtung der Agrarpolitik auf EU-Ebene sowie in Deutschland. Eine ambitionierte Ausgestaltung und Umsetzung der GAP ist ein wichtiges Steuerungselement, um das fortschreitende Artensterben und die Klimakrise abzumildern. Der Europäische Green Deal gibt hierfür klar den Rahmen vor und formuliert ehrgeizige Ziele. In den vorliegenden Entwürfen werden diese Ziele sowie die zahlreichen Spielräume, die die nationale Umsetzung bietet, nicht in vollem Maße ausgeschöpft. Der DNR fordert daher substantielle Nachbesserungen und appelliert an das BMEL, die Chance der kommenden Förderperiode nicht verstreichen zu lassen.

Die Öko-Regelungen sind ein wichtiges Instrument im Ausstiegspfad aus den pauschalen Direktzahlungen (Basisprämie), dessen Notwendigkeit sowohl von Ministerin Klöckner, vom wissenschaftlichen Beirat (WBAE) als auch von den Ergebnissen der Zukunftskommission Landwirtschaft bestätigt wurde. Leider wird im Verordnungsentwurf weder die Möglichkeit des schrittweisen Anstiegs des Budgetanteils genutzt, welcher an Öko-Regelungen gekoppelt ist (die 25 Prozent auf EU-Ebene stellen ein Mindestbudget dar), noch wird an dieser Stelle die Möglichkeit der einkommenswirksamen Anreizkomponente eingesetzt. Der Erfolg eines neuen Instrumentes hängt maßgeblich davon ab, wie es von den Landwirt:innen angenommen wird. Daher sollte sichergestellt werden, dass Prämienhöhen und Anreize angemessen gesetzt und der Ausschluss von ganzen Betriebszweigen, wie etwa dem Ökolandbau, vermieden wird.

GAP-Direktzahlungen-Verordnung

§ 3: landwirtschaftliche Tätigkeit

In den Trilogergegebnissen zu den GAP-Verordnungen auf EU-Ebene wurde die Möglichkeit eingeräumt, die landwirtschaftliche Tätigkeit um die Bereitstellung öffentlicher Güter zu erweitern. Im Verordnungsentwurf wird diese Option nicht erwähnt. Daher schlägt der DNR eine Erweiterung von §3 (1) um folgenden Punkt vor:

4. die Bereitstellung öffentlicher Güter auf der landwirtschaftlichen Fläche

Zudem sollte die Auflistung der landwirtschaftlichen Tätigkeit um den Betrieb von Agroforstsystemen erweitert werden.

§ 4 Landwirtschaftliche Fläche

Damit die Nutzung agroforstlicher Flächen nicht eingeschränkt wird, schlägt der DNR folgende Änderung für Absatz 2 vor:

(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche ~~mit dem vorrangigen Ziel der Energie- oder Wertholznutzung~~ Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden

§8: aktiver Betriebsinhaber:

Die angeführte Definition des aktiven Betriebsinhabers geht aus Sicht des DNR nicht weit genug. Wir möchten hier gern auf die von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) vorgeschlagenen Definition verweisen.

Die AbL schlägt vor, sich hierfür dem vom Trilog explizit vorgesehen Instrument der Negativliste (Artikel 4d GAP-SP-VO) zu bedienen und anhand dieser natürliche und juristische Personen wie Versicherungsunternehmen, Immobiliengesellschaften, Möbelhäuser, Flughäfen, Wasserwerke, Eisenbahnverkehrsbetriebe sowie Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels von den Direktzahlungen auszuschließen, wenn sich deren Einkünfte auf weniger als fünf Prozent der Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten belaufen.

Siehe unter: https://www.abl-ev.de/uploads/media/2021-08-09_AbL_Vorschlag_f%C3%BCr_Definition_Aktiver_Landwirt.pdf

§15 Mittel für die Öko-Regelungen:

Die in der Verordnung angeführten Mittelzuweisungen für die Jahre 2023-2026 entsprechen jeweils 23 Prozent des Budgets der ersten Säule. Hier wird von der Verrechnungsmöglichkeit in Höhe von 2 Prozent mit den AUKM aus der 2. Säule Gebrauch gemacht. Angesichts der großen Bedarfe im Natur-, Klima- und Tierschutz erscheint eine weitere Begrenzung/Verringerung des Budgets der Öko-Regelungen nicht angemessen. Daher fordert der DNR, die vollen 25 Prozent der ersten Säule den Öko-Regelungen zur Verfügung zu stellen und die Berechnungen dementsprechend anzupassen.

§16 Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen:

In der Verordnung wird ein Mindesteinheitsbetrag von 90 Prozent festgelegt. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Öko-Regelungen um neue Instrumente in der ersten Säule handelt, ist die Planbarkeit und die konstante Prämienhöhe von großer Bedeutung. Daher sollte der Mindesteinheitsbetrag aus Sicht des DNR auf 100 Prozent hochgesetzt werden.

Tatsächliche Einheitsbeträge (§22-25)

Es wäre hilfreich, die sehr komplexe Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge in der Verordnung noch verständlicher darzustellen. Darüber hinaus sollte aus Sicht des DNR die Sicherung der Finanzierung der Öko-Regelungen Priorität haben, wenn es zu einer sehr großen Nachfrage nach den Öko-Regelungen kommen sollte. Die Planungssicherheit für dieses neue Instrument ist an dieser Stelle wichtig.

Anhang

Hinweis zu Anlage 2: Bei der Aufzählung der Pflanzenarten kommen einige vom BfN als invasive Arten definierte Pflanzen vor. Der DNR bittet diese Baumarten von der Liste in Anlage 2 zu nehmen. Siehe unter: <https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen.html>

Anlagen 3-5 zur Ausgestaltung der Öko-Regelungen

Anlage 5

Unterpunkt 1.1.1. nichtproduktive Flächen

Die vorgeschlagene Obergrenze des Top-Ups zu GLÖZ 9 der nicht-produktiven Flächen unter dieser Öko-Regelung erscheint angesichts des wissenschaftlich nachgewiesenen Bedarfs für den Erhalt der Artenvielfalt (mindestens 10 Prozent der Fläche) nicht sinnvoll. Daher sollte diese Obergrenze von 5 Prozent bei 1 a bzw. die Obergrenze von 6 Prozent bei 1d aus Sicht des DNR gestrichen werden. Auch laut den Berechnungen des Thünen-Instituts kann wohlwollend gerechnet maximal eine Fläche von 9 Prozent erreicht werden.

Punkt 2. Öko-Regelung: Fruchtfolge in Verbindung mit Anlage 4 Punkt 5.:

Hier ist eine Prämie in Höhe von 30 Euro vorgesehen. Der DNR empfiehlt diese Prämie deutlich höher anzusetzen.

Punkt 3. Öko-Regelung: Agroforst in Verbindung mit Anlage 4 Punkt 6.:

In der Öko-Regelung zu Agroforst liegt der Bezugswert zur Prämienberechnung auf den vorhandenen Gehölzflächen. Daher ist die angesetzte Prämie von 60 Euro für die Anlage neuer Agroforste (?) an dieser Stelle zu niedrig und müsste deutlich höher angesetzt werden.

Punkt 4. Öko-Regelung: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebs:

Der DNR begrüßt die Einführung dieser Öko-Regelung, weist jedoch darauf hin, dass die Öko-Regelung noch genauer ausgestaltet werden muss, um einen Ausschluss von bestimmten Betriebszweigen zu vermeiden. Aktuell findet sich eine ähnliche Maßnahme als GAK-MSL-Maßnahme D 1.0. Ökolandbaubetriebe können diese Maßnahme nicht wahrnehmen. In der neuen Öko-Regelung sollte Ökolandbaubetrieben der Zugang hingegen möglich gemacht werden z.B. durch die Ergänzung einer Weidehaltungspflicht. An dieser Stelle folgt die Bitte, die Ausführungen in der Stellungnahme des BÖLW zu beachten.

Punkt 6. Öko-Regelung: Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in Verbindung mit Anlage 4 Punkt 9:

Bei dieser wichtigen Öko-Regelung sollten die Prämienhöhen aus Sicht des DNR angepasst werden. Die angesetzten 100 Euro bei Sommerungen setzen nicht genügend Anreiz für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Als Ausgleich könnte beispielsweise die geplante Prämie für Ackergras abgesenkt werden.

GAP-Konditionalitäten-Verordnung

§11: Gebietskulisse (Mindestschutz von Feuchtgebieten & Mooren)

Für das Ziel von bundeseinheitlichen Kriterien sollte sichergestellt werden, dass die verfügbaren Bodendaten zu kohlenstoffreichen Böden tatsächlich umfassend in die Erstellung der Gebietskulisse einfließen, so dass alle relevante Böden berücksichtigt werden müssen und nicht nur können. Daher schlägt der DNR vor, im §11 (3) die Formulierung „können“ in „müssen“ zu ändern.

Zu § 11 (5) Regelungen für die Anpassung der Gebietskulisse durch die Länder sollten nur sehr begrenzt möglich und gut begründet sein, um eine bundeseinheitliche Anwendung in den Ländern herbeizuführen. Daher empfiehlt der DNR, dass Landesregierungen individuelle Regelungen zur Gebietskulisse nur in begründeten Ausnahmefällen festlegen können sollten.

§15: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

In Absatz 2 wird, abweichend von Absatz 1, die Möglichkeit eingeräumt den Abstand bei Anwendung von Düngemitteln auf mindestens 1 Meter zu reduzieren (mit Verweis auf die Bestimmungen der Düngerverordnung). Der DNR fordert an dieser Stelle die Streichung von § 15 (2).

Grundsätzlich empfiehlt der DNR aus Gründen des Gewässerschutzes die Pufferstreifen von mindestens 3 Meter auf mindestens 5 Meter zu erweitern.

§16-17: Bodenerosion

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels mit vermehrten Starkregen- und Sturmergebnissen sowie Dürreperioden wird ein effektiver Erosionsschutz immer wichtiger. Die in §16 angeführten Erosionsklassen decken bislang nur die stärksten Erosionsgebiete ab und sollten aus Sicht des DNR dementsprechend um die nächstfolgende Klasse erweitert werden.

§ 18: Fruchtwechsel

In Absatz 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein Fruchtwechsel auch durch Anbau einer Zwischenfrucht erfüllt werden kann. Diese Option empfiehlt der DNR aus Absatz 2 zu streichen.

Nicht-produktive Flächen (§19-23)

Der DNR begrüßt die Festlegung des Anteils von 4 Prozent in der Konditionalität.

Die in §22 angeführten Ausnahmeregelungen unter Punkt 1 und 2 sind aus Sicht des DNR nicht nachvollziehbar und sollten demnach gestrichen werden. Ziel sollte es sein, mit diesem GLÖZ-Standard in die breite Fläche zu kommen und möglichst viele Betriebe zu erreichen. Die Ausnahmeregelung unter Punkt 3, die Betriebe unter 10 ha von der Regelung ausschließt ist aus Sicht des DNR auch kritisch zu sehen, aber in einigen Fällen mit Hinblick auf den bürokratischen Aufwand nachvollziehbar.

Stellungnahme

Stellungnahme zu den Entwürfen einer GAP-Direktzahlungen-Verordnung und GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Die im Deutschen Raiffeisenverband (DRV) zusammengeschlossenen genossenschaftlichen Unternehmen sind in der Erzeugung, dem Handel und der Verarbeitung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse tätig. Die Genossenschaften befinden sich im Eigentum von Landwirtinnen und Landwirten.

Für den DRV sind im Zusammenhang mit dem Regelungsgehalt der hier vorgelegten Verordnungsentwürfe zwei Aspekte von hoher Bedeutung:

1. GAP-Konditionalitäten-VO: § 18 Fruchtwechsel - §§ 19-22 nichtproduktive Fläche

Nach diesen Vorschriften sind landwirtschaftliche Unternehmen zukünftig verpflichtet, auf dem gesamten Ackerland eine andere Kultur anzubauen als im Vorjahr (Fruchtwechsel) sowie einen Mindestanteil von vier Prozent des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche auszuweisen. Der DRV unterstützt grundsätzlich die politische Zielvorgabe, die GAP zukünftig noch stärker an ökologischen Aspekten auszurichten. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass eine nachhaltige Weiterentwicklung der Land- und Agrarwirtschaft nur dann erfolgen kann, wenn gleichzeitig eine ökonomische Stabilität geschaffen wird und die Branche auch ihrer sozialen Verantwortung nachkommt. Zu dieser sozialen Verantwortung gehört es, eine ausreichende Versorgungssicherheit mit agrarischen Rohstoffen herzustellen. Dieser Aspekt gewinnt zusehends an Bedeutung. Einerseits wächst die Weltbevölkerung jährlich um rund 80 Mio. Menschen, während andererseits die Versorgungsbilanzen der weltweiten Getreideernten über die letzten Jahre kaum noch einen positiven Saldo aufwiesen. Daher wäre ein politischer Ansatz, die produktive Fläche zu verringern, hochproblematisch. Das gilt umso mehr, als auch die weltweiten Lagerbestände sinken oder aber zu einem hohen Teil in China gebunden sind und damit dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Land- und Agrarwirtschaft bekennt sich zur Nachhaltigkeit und damit auch den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen, insbesondere der Bekämpfung des weltweiten Hungers. Werden zukünftig auf weniger Fläche weniger Mengen produziert, gerät die Zielerreichung noch stärker in Gefahr. Vielmehr muss der Fokus auf einer nachhaltigen Steigerung der Flächen-Produktivität gelegt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DRV, dass die Möglichkeit einer Anrechnung von bereits brachliegendem Ackerland und Landschaftselementen besteht.

DRV-Position

Um eine ausreichende Versorgung mit agrarischen Rohstoffen zu sichern, muss der Anteil nichtproduktiver Flächen möglichst geringgehalten werden. Stattdessen sollten Bewirtschaftungsmethoden stärker unterstützt werden, die dazu beitragen, die Produktivität zu steigern und mögliche Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren (z. B. Precision Farming).

2. GAP-Direktzahlungen-VO: § 2 Abs. 1 - stärkere Berücksichtigung von Kleinbetrieben

Nach dieser Vorschrift werden Direktzahlungen nur für förderfähige Flächen gewährt, die größer als einen Hektar sind. Der DRV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gerade im Bereich der Sonderkulturen (z. B. Weinbau) der

Stellungnahme

Zum Kabinettsentwurf eines GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Anteil von Klein- und Kleinstbetrieben sehr hoch ist. Bislang werden diese Betriebe aufgrund einer zu kleinen Betriebsfläche und eines hohen bürokratischen Aufwandes von den Direktzahlungen ausgeschlossen.

Um auch diesen Betrieben die Möglichkeit einer Teilnahme an den Direktzahlungen zu ermöglichen und den bürokratischen Aufwand für die Agrarverwaltung zu begrenzen, schlägt der DRV vor, die Antragsvoraussetzungen und das Verfahren zukünftig so auszugestalten, dass diese Betriebe die Möglichkeit erhalten, Anträge gebündelt über ihre Erzeugergemeinschaften/Genossenschaften zu stellen. Dadurch würde ihr Beitrag zum Erhalt der Biodiversität und der Kulturlandschaft weitere Anerkennung erfahren.

DRV-Position:

Die gesetzlichen Regelungen zur GAP sollten so angepasst werden, dass Kleinst- und Kleinbetriebe zukünftig auch die Möglichkeit erhalten, Anträge gebündelt über ihre Erzeugergemeinschaften/Genossenschaften zu stellen.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.766 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 64,2 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

DVGW e.V. · Josef-Wirmer-Straße 1-3 · 53123 Bonn

An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Unser Zeichen
Py/Bai

Datum
15.10.2021

- per E-Mail -

Verbändebeteiligung zum Entwurf der GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verordnungsentwurf. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und möchten auf aus unserer Sicht bestehenden Änderungsbedarf hinweisen, der im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie der EG-Nitratrichlinie besteht:

- **zu § 4 (1):**

Wenn eine Fläche nach den mind. 5 Jahren Nutzung zu Dauergrünland geworden ist, kann sie wieder in Acker umgenutzt werden, wenn dafür eine andere Fläche in gleicher Weise zu Dauergrünland gemacht wird. Da dieser fortgesetzte Umbruch immer wieder zu Stickstoffschüben führen kann, wäre es zum Schutz vor unkontrollierten Stickstoffverlusten sinnvoller, die erneute Umnutzungsmöglichkeit mit einem „guten“ Grund zu verknüpfen.

- **zu § 7 (2):**

Diese Regelung fördert nicht gerade das, sich an die entsprechenden Regelungen der Verordnung zu halten.

- **zu § 16 (5):**

Die Ausbringung von Stallmist in diesem Zeitfenster kann aus hygienischen Gründen für die Gewässer problematisch sein, wenn der Stallmist keine ausreichende Rotte erfahren hat. Dem ist durch entsprechende Anforderungen Rechnung zu tragen.

- **zu § 17 (1 und 2):**

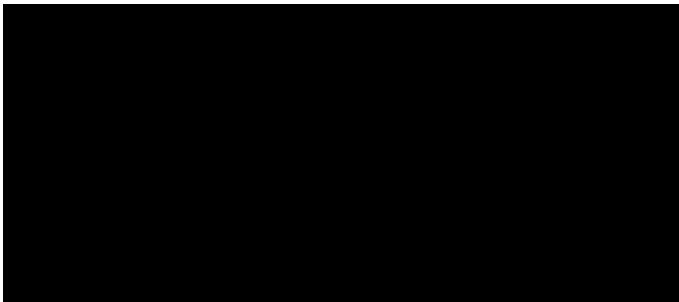
Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Zeitraum, in dem eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen ist, auf den 1.12. bis 15.1. begrenzt wird. Für einen effektiven Gewässerschutz ist dieser Zeitraum viel zu kurz. Grundsätzlich, und das gilt auch für den in Absatz genannten Kartoffelanbau, kann über den genannten Zeitraum hinaus eine Mindestbodenbedeckung durch Untersaat und andere Verfahren sichergestellt werden.

- **zu § 18 (1):**

Die grundsätzlich positiv zu wertende Regelung wird dann aber durch die Möglichkeit der Zwischenfrucht aufgeweicht (was aber wenigstens dazu führt, dass eine Bodenbedeckung erreicht wird). Da Mais aber eine Kultur mit sehr spätem Erntezeitpunkt ist, steht das im Widerspruch zu vorherigen Regelungen, wenn der Erntezeitpunkt nach dem 15. Oktober liegt.

Wir hoffen sehr auf die Berücksichtigung unserer Hinweise im laufenden Verfahren und entsprechende Anpassungen des Verordnungsentwurfs.

Freundliche Grüße

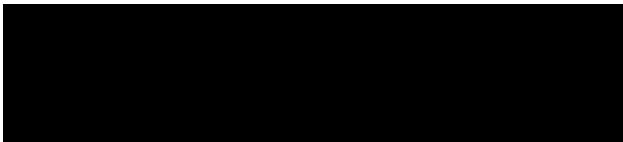




Deutscher Verband für
Landschaftspflege

DVL e.V. | Promenade 9 | 91522 Ansbach

**Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft**



per e-mail

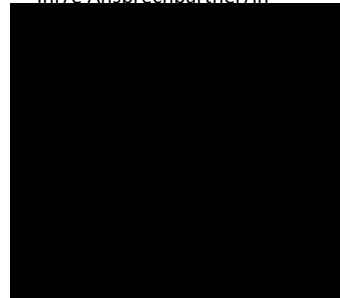
Bundesgeschäftsstelle

Promenade 9
91522 Ansbach

Tel. 0981/1800 99-0
Fax 0981/1800 99-30

info@lpv.de
www.landschaftspflegeverband.de

Ihr/e Ansprechpartner/in



15.10.2021

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege
(DVL) e.V. zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft (Az. 616-40005/0098 und 617
40405/0019) einer**

- (1) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)**
- (2) GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)**

im Rahmen einer Verbändeanhörung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben aufgeführten Verordnungen. Unsere Ausführungen konzentrieren sich mit einer Ausnahme auf die GAPDZV, da hier der grundlegendste Nachbesserungsbedarf gesehen wird. Weiterhin möchten wir auf bisherige Stellungnahmen und Präsentationen des DVL verweisen, die im Zuge des mehrjährigen Strategieplanprozesses gegenüber dem BMEL vorgetragen worden sind.

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe füllen punktuell wichtige Gesetzesbestimmungen des GAPDZG und GAPKondG aus. Aus Sicht des DVL nutzen sie aber nur ansatzweise den inhaltlichen Gestaltungsspielraum, der ihnen mit dem Rahmen des konsolidierten Trilog-Ergebnisses und den gesetzlichen Ermächtigungen eingeräumt worden ist. Auch wird durch die Verordnungsentwürfe nicht ersichtlich, dass die „agrarpolitische Zeichen der Zeit“ erkannt und umgesetzt werden sollen. So bleibt die Agrarreform in Deutschland inhaltlich nicht nur hinter den Trilog-Ergebnissen zurück. Auch sind die konsensualen Impulse aus der Zukunftskommission Landwirtschaft für eine entsprechende neue Ausrichtung der GAP in Deutschland nicht zu erkennen.

Dies gilt insbesondere in Richtung der Umsetzung der Herausforderungen, Ziele und Leitlinien, wie die EU-Kommission sie in ihren Mitteilungen „Die Zukunft der Ernährung und Landwirtschaft“ vom 29. November 2017 und den Zielen der SP-VO-E dargelegt hat. Zu diesen Zielen gehört im Wesentlichen, dass die GAP ihre bisherigen Umwelt- und Klimaleistungen wirksam erhöhen und damit ihren Beitrag gegen die generelle Unterversorgung mit ökologischen öffentlichen Gütern leisten muss (vgl. Art. 92 SP-VO-E).

Um die Rolle der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bereitstellung dieser öffentlichen Güter auch konkret zu stärken und ihnen hierfür auf der Grundlage einheitlicher Kriterien letztlich auch einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, wäre es daher nur konsequent, die EU-Rahmendefinition in Art. 4 Ziff. 1a) der konsolidierten SP-VO-E (Ratsdokument 11102/21 vom 28. Juli 2021) analog anzuwenden. Eine Kernforderung des DVL ist es deshalb, die **Definition der „Landwirtschaftliche Tätigkeit“ auf die Erzeugung von „öffentlichen Gütern“ auszuweiten!** Dass dieses zweckdienlich und aktuell erforderlich ist, zeigt die aus der SWOT-Analyse abgeleitete Bedarfsanalyse zum Strategieplan mit dem prioritären Bedarf A.2 „Honorierung von Gemeinwohlleistungen“ zum Erhalt tragfähigen landwirtschaftlichen Einkommens (spezifisches Ziel 1a). Diesem Bedarf kann in erster Linie mit umwelt- und klimaförderlichen Bewirtschaftungsweisen der Öko-Regelungen nachgekommen werden, wobei insbesondere die neue Möglichkeit genutzt werden sollte, diese Honorierung der Öko-Regelungen als zusätzliche Einkommensstützung gem. Art. 28 Ziff. 6(a) SP-VO-E in Verbindung mit Erwägungsgrund Nr. 31 auszugestalten und damit beide Zielsetzungen der Einkommenssicherung und der Umweltsicherung zusammenzuführen. Die Wirksamkeit und Umwelteffizienz dieser Maßnahmen ist gem. Art. 28 Ziff. 6a. SP-VO-E auf Grundlage eines auf Kriterien basierten Punktesystems zu bewerten, damit ein erneutes „green washing“ ausgeschlossen wird und das von Ihrem Haus stets vorangestellte hohe Umweltambitionsniveau sichergestellt ist.

Der DVL hat zusammen mit Landschaftspflegeverbänden und deren landwirtschaftlichen Betrieben sowie mit Einbeziehung der Verwaltung unter der Bezeichnung „Gemeinwohlprämie“ ein Modell vorgelegt, das sich in seiner Ausrichtung und in seiner Philosophie vollumfänglich auf die Herausforderungen in der Förderpolitik ausrichtet¹. Bei der Gemeinwohlprämie handelt es sich um ein punktebasiertes Bewertungs- und Honorierungskonzept für die Qualifizierung der Agrarsubventionen und damit die Einleitung eines Paradigmenwechsels in der bisherigen Förderlogik, wie es zuletzt auch von der Agrarministerkonferenz (Juni 2020) und der Zukunftskommission Landwirtschaft empfohlen wurde. Das neue Bezahlssystem orientiert sich an dem Leitbild „öffentliches Geld für echte öffentliche Leistungen“ und basiert auf den jeweiligen konkreten Effekten umwelt- und klimaförderlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen (Öko-Regelungen) statt pauschaler Flächenzahlungen und pauschalem Kostenausgleich für Agrarumweltmaßnahmen. Aus einem Menü bewährter Maßnahmen auf Acker, Grünland oder in Sonderkulturen sowie durch Beachtung der Hoftorbilanzen für N und P kann der Landwirt und die Landwirtin die für ihren Betrieb passenden und auch lukrativen Maßnahmen

¹ Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) (2020 a): Gemeinwohlprämie – Ein Konzept zur effektiven Honorierung landwirtschaftlicher Umwelt- und Klimaschutzleistungen innerhalb der Öko-Regelungen in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2020; Broschüre 26 S. Download unter www.dvl.org

auswählen und mit einem Bonusprogramm für Maßnahmenvielfalt ergänzen². In der GAP kann die Gemeinwohlprämie passgenau in den Öko-Regelungen der 1. Säule verortet werden, wie es ebenso in den Niederlanden oder Frankreich vorgesehen ist.

Der DVL möchte im Folgenden zu einigen Details in dem vorgelegten Verordnungsentwurf des GAPDZV Stellung beziehen:

(1) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)

§ 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

Die Definition der „Landwirtschaftlichen Tätigkeit“ ist für die Weiterentwicklung der GAP und die Bewältigung der an die LandwirtInnen gestellten gesellschaftlichen Erwartungen als „Zukunfts-Gestalter“ von grundlegender Bedeutung. Eine Ausweitung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch auf gesellschaftlich geforderte Gemeinwohlleistungen und somit eine weitere Diversifizierung auf „Betriebszweige“ wie Moorklimaschutz oder Biodiversitätsschutz und Landschaftspflege wird empfohlen. So empfiehlt die Zukunftskommission Landwirtschaft³:

„Zu (...) verlässlichen Perspektiven gehören insbesondere diejenigen ökonomischen Chancen, die sich für landwirtschaftliche Betriebe aus einer Diversifizierung und der Aufnahme neuer Geschäftsfelder ergeben können. Weiterhin sind in diesem Zusammenhang jene neuen oder verbesserten Einkommensquellen zu nennen, zu denen sich den Empfehlungen der ZKL zufolge landwirtschaftliche Gemeinwohlleistungen im Natur-, Klima-, Arten- und Tierschutz sowie in der Pflege der Kulturlandschaft entwickeln sollen.“

Im konsolidierten Entwurf nach den Trilog-Verhandlungen steht in der SP-VO gem. Art. 4 Ziff. 1a):

*„die „landwirtschaftliche Tätigkeit“ wird so bestimmt, dass sie einen Beitrag zur Bereitstellung privater **und öffentlicher Güter** (Hervorh. DVL) durch einen oder beide der folgenden Bereiche ermöglicht:*

— die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Maßnahmen wie die Anzucht von Tieren oder den Anbau, auch durch Paludikultur, umfassen, wenn landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen sowie Baumwoll- und Niederwald mit Kurzumtrieb verstehen;

² Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) (2020 b): Steckbriefe für die Maßnahmen der Gemeinwohlprämie – Bewertung der Umweltleistungen und Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland. Broschüre 38 S. Download unter www.dvl.org

³ Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft (2021): Zukunft Landwirtschaft – Eine gesellschaftliche Aufgaben; Kap. 4 „Ökonomische Handlungsfelder, Politikoptionen und Empfehlungen (S.115)

— die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, ohne vorbereitende Maßnahmen, die über die üblichen landwirtschaftlichen Methoden und Maschinen hinausgehen.“

Der DVL fordern eine Erweiterung der Definition in der GAPDZV analog der Rahmendefinition im konsolidierten Entwurf der SP-VO-E gem. Art. 4 Ziff. 1a)!

Die Ergänzung um die Bereitstellung „öffentlicher Güter“ ist eine wichtige Bedingung, um zudem den administrativen Mehraufwand bei etlichen Einzelbestimmungen nicht nur dieser Ausführungsbestimmungen zur SP-VO-E und ihrer Überprüfungen vor Ort zu vereinfachen. Beispiele hierfür sind die Abgrenzungen bei den Definitionen der „landwirtschaftlichen Fläche“ (§4) und der „förderfähigen Fläche“ (§11).

Es sind in §3 im Vergleich zum Status Quo einige Änderungen zu vermerken. So ist zu begrüßen, dass Tätigkeiten für den Naturschutz im Zuge von Natura 2000 oder Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen als Landwirtschaftliche Tätigkeit gelten. Diese neuen Bestimmungen schaffen aber erneut Ausnahmetatbestände und verkomplizieren das Förderwesen.

§7 Dauergrünland

Es muss für die künftige Förderung anerkannt werden, dass „Dauergrünland und Dauerweideland“, neben Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, im obigen Sinne einer erweiterten Definition auch andere Arten wie Gräser, Sträucher und/oder Bäume umfassen, die nicht abgeweidet werden oder der Erzeugung von Futtermitteln dienen, aber zum Erreichen der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 (1) Buchst. (d), (e) und/oder (f) SP-VO-E dienen⁴. Die künftige Definition von Dauergrünland muss die Möglichkeiten beinhalten, sowohl lückiges als auch strukturreiches Grünland einschließlich der Landschaftselemente ohne überzogenen Verwaltungsaufwand und Fehleranfälligkeit im Sinne der Bereitstellung öffentlicher Güter vollständig in die Agrarförderung einzubeziehen. Im Hinblick auf das Erreichen von wichtigen Naturschutzzielen wird die Definition von Dauergrünland an der Frage gemessen, ob extensive Wiesen und Weiden unbürokratisch und ohne überzogene Sanktionsrisiken über Direktzahlungen gefördert werden können. Positiv erscheinen deshalb folgende Punkte:

- Dauergrünland können Flächen sein, die nicht für die Erzeugung genutzt werden (§7 (1))
- Die Einbeziehung von Bäumen und Sträuchern <50 % in die förderfähige Fläche (§7 (4)).
- Die grundsätzliche Ausweitung von Lokalen Praktiken auf die Bewirtschaftung von Natura 2000-Flächen (§7 (5))

⁴ vgl. Verordnungsentwurf COM (2018) 392 final, Anhang III

Warum jedoch *Juncus* und *Carex* immer noch nicht als Teil von Dauergrünland durch natürliche Aussaat gelten, ist unverständlich und unpraktikabel. Kann man bei Büschen und Bäumen anhand von Luftbildern noch abschätzen, ob sie mit mehr als 50% vorherrschen, wird das bei Sauergräsern nur schwer möglich sein und damit weiterhin zu angreifbaren subjektiven Auslegungen und Entscheidungen im Rahmen der Kontrolltätigkeiten führen.

Es ist weiterhin offen, inwiefern bisherige Negativlisten und Positivlisten der Bundesländer weiterhin Gültigkeit haben. Die Bundesländer können bisher eigenständig regeln, welches Arteninventar als Grünfutter gilt. So gilt zum Beispiel Schilf (*Phragmites australis*) in Baden-Württemberg als förderfähiger Aufwuchs, im angrenzenden Hessen müssen die Betriebe Schilf aus ihren Grünlandflächen aber herausrechnen. Wir fordern eine Abschaffung dieser Art der Festlegung von Grünfutterpflanzen!

Der DVL fordert

- **die Bestimmungen zu *Juncus* und *Carex* ersatzlos zu streichen,**
- **auf Negativlisten für die Einordnung der Förderfähigkeit von Grünfutterpflanzen generell zu verzichten,**
- **darüber hinaus die sogenannte 100-Bäume-Regelung, wonach nur Flächen mit maximal 100 Bäumen pro Hektar förderfähig sind, nicht wieder aufzunehmen. Sowohl das Zählen von Bäumen als auch die Festlegung, was überhaupt als „Baum“ gilt, sind unpraktikabel. Diese Regel sollte in Deutschland nicht umgesetzt werden.**

§ 15 Mittel für Ökoregelungen

Das im Trilog verhandelte Mindestbudget für Ökoregelungen von 25% soll in Deutschland nicht erweitert, sondern auf 23% reduziert werden. Deutschland nutzt damit die Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Maßnahmenbudgets der 2.Säule (sog. Rabattsystem).

Angesichts der ökologischen Herausforderungen in Deutschland, auf die die KOM auch in ihren Empfehlungen zum Strategieplan hingewiesen hat (vgl. SWD (2020) 373 final Kap. 1.1) wird es erforderlich sein, eine auskömmliche und bedarfsorientierte Budgetzuweisung für die Öko-Regelungen vorzunehmen, zumal diese für die Landwirte freiwillig sind und daher auch zur Einkommensförderung ausgestaltet werden müssen (vgl. Allgemeine Bemerkungen). Der DVL hat auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse den notwendigen Umfang an flächenhaften Maßnahmen und finanziellen Mitteln hergeleitet, der mit der Einführung der Gemeinwohlprämie zur Erreichung der fachlichen Zielsetzungen für den Biodiversitäts-, Klima- und Wasserschutz verbunden ist. Demnach ergibt sich ein Finanzbedarf von ca. 31% zu Beginn der Förderperiode mit einem stetigen Aufwuchs bis zu ca. 66% der verfügbaren 1. Säule-Mittel⁵.

⁵ Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) 2020: Anwendung der Gemeinwohlprämie im Rahmen der Öko-Regelungen – Herleitung des notwendigen Umfangs an Maßnahmen und der finanziellen Mittel; Konzeptpapier des DVL; www.dvl.org

Der DVL fordert deshalb die ersatzlose Streichung des „Rabattsystems“ und damit die Erhöhung des rechnerischen jährlichen Mindestbudgets für Ökoregelungen in § 15 Abs. 1 von 23% auf mind. 25%. Grundsätzlich ist die Budgetierung der Öko-Regelungen bedarfsgerecht auszurichten und daher in Form eines an den Zielerreichungsgraden orientierten Anpassungspfad zulasten der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit schrittweise auszubauen (Qualifizierung der Direktzahlungen). Auf diesem Wege kann das sich jetzt schon abzeichnende Missverhältnis von verfügbarem Gesamtbudget und fachlich notwendigem Umfang an Gemeinwohlleistungen zumindest ansatzweise reduziert werden, damit langfristig die gesteckten Ziele im Biodiversitäts- und Klimaschutz erreicht und damit die Anforderungen gem. Art. 92 SP-VO-E erfüllt werden.

§16 Geplante Einheitsbeträge für die Ökoregelungen

Eine Ausrichtung der Landwirtschaft als wichtiger Produzent von Gemeinwohlgütern bedingt die Kalkulation einer Einkommenskomponente bei den angebotenen Ökoregelungen. Der DVL hat dies im Zuge der Entwicklung der Gemeinwohlprämie in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaft und landwirtschaftlichen Betrieben aufgezeigt⁶. Danach müssen Ökoregelungen mit attraktiven finanziellen Anreizen ausgestattet werden, damit sie von den Betrieben freiwillig angenommen werden. Die oft angeführte Begründung, die Prämien wären nicht WTO-konform, wurde bisher noch nicht bestätigt. Vielmehr liegen dem DVL Signale der Kommission vor, wonach auch auf der EU-Ebene Möglichkeiten gesehen werden, die Öko-Regelungen in entsprechender Vielfalt auch einkommensrelevant für die Bereitstellung öffentlicher Güter zu gestalten⁷. Daher ist es nicht nachvollziehbar, **warum bei den Öko-Regelungen auf eine einkommensrelevante Berechnung mit einer Ausnahme (Nr. 7, Natura 2000) verzichtet wurde.**

§ 17 Weitere Vorschriften für die Ökoregelungen

Aus Sicht des DVL bleiben folgende Einzelaspekte in der Verordnung offen bzw. sind für die praktische Anwendung ungeklärt und bedürfen einer Klarstellung, sofern hier nicht noch weitere Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind:

- Die Kombinierbarkeit und Anrechenbarkeit der jeweiligen Auflagen einzelner Ökoregelungen untereinander und mit den jeweiligen Bestimmungen der ELER-Interventionen (und GAK-Maßnahmen) in ihren Anwendungen auf den Betrieben (Kombinations- bzw. Ausschlusstabellen).

⁶ Latacz-Lohmann, U. (2020): Durchführung von Berechnungen zur Überprüfung des neuen Berechnungsverfahrens mit Bonussystem der Gemeinwohlprämie. Abschlussbericht an den Deutschen Verband für Landschaftspflege. 44 S. Download unter www.dvl.org

⁷ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Schreiben vom 11. März 2021; www.dvl.org

- Anlage 5 zu §17:
Zur Klarstellung sollte der Ausschluss von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Düngung auf den nicht-produktiven Flächen (zu §20 Abs. 1 GAPDZG) in den Verordnungstext aufgenommen und damit ausgeschlossen werden.
- Es sollte den Landesregierungen in begründeten Fällen zusätzlich die Befugnis übertragen werden, durch Rechtsverordnung von fixen Ausschlussfristen oder Besatzdichten, wie es bspw. bei der Öko-Regelung zu §20 Abs. 1 Nr.4 vorgegeben ist, abweichen zu können, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Schutzes von Pflanzen und Tieren Rechnung zu tragen (hier bspw. Unterschreitung der 0,3 RGV/ha an mehr als 50 Tagen bei ganzjährigen Weidehaltungen in extensiven Weidelandlandschaften oder im Rahmen der Almenwirtschaft).

Der DVL empfiehlt aufgrund eigener Erfahrungen zusätzlich:

- Bei den Ökoregelungen sollte mit Zuschlägen gearbeitet werden, wie auch vom Thünen Institut empfohlen wird. So ist eine Kombination der Maßnahmen mit einer qualifizierten Beratung sinnvoll.
- Um eine Vielfalt an Öko-Regelungen und damit ökologischen Wirkungen auf den Betrieben und in der Agrarlandschaft insgesamt zu erreichen, wird die Einführung eines zusätzlichen Bonusprogramms für Maßnahmenvielfalt empfohlen, wie es im Konzept der Gemeinwohlprämie vorgesehen ist. Neben der zusätzlichen Motivation für die BetriebsleiterInnen kann zumindest die Gefahr reduziert werden, dass es in bestimmten Naturräumen Deutschlands strukturbedingt zu einer einseitigen Inanspruchnahme bestimmter Öko-Regelungen und damit unerwünschter Nebeneffekte durch ökologischer „Monokulturen“ führen kann.

Abschnitt 3 „Gekoppelte Einkommensstützung

§21: Gekoppelte Weidetierprämien für Schafe und Ziegen sowie für Mutterkühe - in Verbindung mit §2 Mindestanforderung für den Bezug von Direktzahlungen.

Die Einführung dieser gekoppelten Prämien begrüßt der DVL. Die Prämie soll von ihrem Sinn und Zweck eine einkommensstützende Wirkung für die tierhaltenden Betriebe entfalten, die laut Agrarstrukturdatenerhebung im Gesamtvergleich im Durchschnitt die mit Abstand schwächsten Betriebsergebnisse aller landwirtschaftlichen Produktionsbereiche aufweisen und daher deutlich überproportional von Betriebsaufgaben betroffen sind. Die Förderung hat also eine eher sozio-ökonomische Ausrichtung, wie es auch vordergründig in der Begründung zu §§19, 21 mit „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ angeführt wird und soll die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren (hier Weidetierhaltende Betriebe) stärken (vgl. Art. 30 konsol. SP-VO-E). Diese sozio-ökonomische Ausrichtung ist auch wichtig, um mögliche Doppelförderung bei Öko-Regelungen und AUKM auszuschließen.

Leider sind die hier festgelegten Bestimmungen unpraktikabel. Besonders §19 (4), wonach „Sämtlichen Tieren, ..., in einem Zeitraum vom 16. Mai bis 30. September täglicher Weidegang gewährt werden muss“ ist nicht umzusetzen. Dafür bedarf es in diesem Zeitfenster wohl eine tägliche Dokumentation für das Einzeltier, welche in der Praxis nicht zu leisten ist.

Der DVL fordert, diesen Passus ersatzlos zu streichen! Statt eines Nachweises des aktiven Weidegangs könnte ein „Stalltagebuch“ geführt werden, in dem dokumentiert werden kann, dass sich z.B. unter regulären Bedingungen nie mehr als 30% der Herde im Stall befinden.

Der Vollständigkeit halber möchten wir auch im Zusammenhang mit der GAPKondV auf folgenden Sachverhalt verweisen:

Umweltsensibles Dauergrünland

Der DVL hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass es für die Renaturierung von Lebensraumtypen in Natura 2000 Ausnahmen zur Erneuerung der Grasnarbe braucht, ohne dass der Status „Umweltsensibles Grünland“ gemäß Abs. (3) GAPKondG in Frage gestellt wird. Auch in der hier vorliegenden GAPKondV wird nicht deutlich ersichtlich, ob diese Ausnahmen künftig erteilt werden können.

Begründung: Die Landschaftspflegeverbände arbeiten in einigen Bundesländern an der Renaturierung der N2000-Lebensraumtypen in Grünland. Es besteht Rechtsunsicherheiten bei der Aufwertung von artenarmen Dauergrünland im Zuge von Übersaaten mit Regio-Saatgut oder Mahdgutübertragungen. Auf den allermeisten Grünlandflächen ist für eine derartige Aufwertung eine stärkere Störung der Grasnarbe notwendig, i.d.R. ein bis mehrmaliges Fräsen, um die Konkurrenzkraft der Altnarbe zu reduzieren und der Ansaat einen Vorteil zu verschaffen. Die Verfahren sind mittlerweile Stand der Technik, die Ergebnisse zur Erhöhung der

Artenvielfalt eindeutig positiv. Diese Aufwertungen werden mit viel Aufwand in Sachen Beratung und Überzeugungsarbeit bei Landwirten betrieben und werden in hohem Maße fachlich betreut. Leider wird die Technik als Umbruch gewertet und in einigen Bundesländern nicht erlaubt.

In einem Schriftverkehr vom 26.07.2019 an den DVL bemerkt das

BMEL:

„Eine Lösungsmöglichkeit kann aber eventuell im Rahmen der neuen Förderperiode gefunden werden, in dem entweder in dem entsprechenden GLÖZ-Standard explizit festgelegt wird, dass ein Pflügen aus Umweltgründen erlaubt werden kann (entsprechende Formulierungen haben wir – wenn auch aus anderen Gründen – bereits in Brüssel eingefordert). Alternativ wäre auch denkbar, ohne explizite Formulierung im EU-Recht in der kommenden Förderperiode bei der nationalen Umsetzung Ausnahmeregelungen festzulegen.“

Ansbach, 15.10.2021

gez.



Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Promenade 9
91522 Ansbach



www.dvl.org



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · 53113 Bonn

Fon 0228 94 93 25 -0
Fax 0228 94 93 25 23
info@dwv-online.de
www.dwv-online.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

[REDACTED]

[REDACTED]

Rochusstraße 1
53123 Bonn

[REDACTED]

[REDACTED]

15.10.2021

DWV-Stellungnahme zum Referentenentwurf der GAP-Konditionalitäten-Verordnung

Sehr geehrter Herr Selg,

am 06.10.2021 wurden wir durch ihr Schreiben zur Stellungnahme und Beteiligung an der Verbändeanhörung aufgefordert.

Wir, der Deutsche Weinbauverband e.V., bedanken uns für die Möglichkeit zu diesem wichtigen Verordnungsverfahren Stellung beziehen zu dürfen. Aufbauend auf unserem gemeinsamen Austausch im Rahmen der Verbändeanhörung am 14. Oktober 2021 und im Interesse der gesamten Branche möchten wir in den von Ihnen im Rahmen der GAP-Reformvorschläge vorgelegten Verordnungsentwurf folgende Punkte unterstreichen:

Dauergrünland (§§ 2 bis 10 GAPKondVo)

Wir begrüßen die in § 6 GAPKondG geschaffene vereinfachte Möglichkeit der Rückumwandlung von Dauergrünland ohne Genehmigungsvorbehalt.

Um den deutschen Weinbau langfristig an die Klimafolgen anpassen zu können, sollten zusätzlich bereits (in Dauergrünland) umgewandelte, höher liegende Flächen im Weinbau (insbesondere Steillagen) vor dem 1.1.2021 rückumwandelbar sein, so dass diese für den Weinbau wieder genutzt werden können.



Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (§ 15 GAPKondVo)

Wir begrüßen die Bemühungen des BMEL, die auf EU-Ebene formulierten Anforderungen möglichst in bestehendes deutsches Recht einzubetten. Nach unserer Auffassung ist von einer Ausweitung der Mindestbreite eines Pufferstreifens über 3 m hinaus entlang von Wasserläufen abzusehen.

Insbesondere erachten wir die in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen bzw. Verweise für Dauerkulturen entscheidend. Wegen der Unwägbarkeit der Einstufung von Gewässern darf der Absatz 2 keinesfalls entfallen.

Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion (§ 16 GAPKondVo)

Der Weinbau als Dauerkultur ist durch diese Regelung derzeit nicht erfasst. Wir lehnen die im § 16 vorgesehene Länderöffnungsklausel für den Weinbau ab.

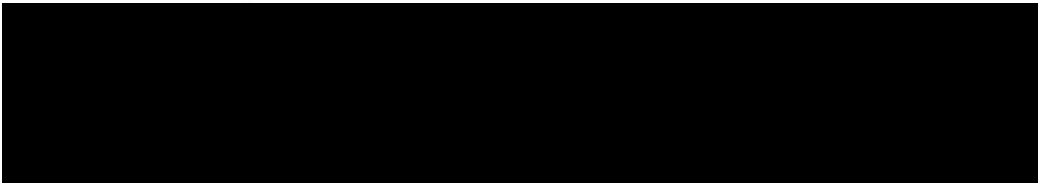
Vor dem Hintergrund einer herbizidfreien Unterstockbodenbearbeitung, sowie der Notwendigkeit der Einsaat von Winterbegrünung bei Sommer- und Herbsttrockenheit erachten wir die eventuell möglichen Einschränkungen durch Landesregelungen für nicht zielführend.

Keine Beseitigung von Landschaftselementen (§ 23 GAPKondVo)

Für Ihre Klarstellung im Rahmen der Verbändeanhörung, dass die Beseitigung von Landschaftselementen im Rahmen einer öffentlichen Flurbereinigung die Konditionalität nicht tangiert, möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Sonderregelungen zu Landschaftselementen auf Länderebene (hier besonders Mauern) sollten erhalten bleiben.

Wir würden uns freuen, weiterhin gemeinsam mit Ihnen die besonderen Anforderungen der Sonderkultur Wein zu erörtern und praktikable Lösungen gemeinsam zu finden und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn



**Stellungnahme des Fachverband Holzenergie im
Bundesverband Bioenergie zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für
eine Verordnung zur Durchführung der GAP-
Direktzahlungen (GAPDZV)**

Kontakt: Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie

Tel.: 030 27 58 179 - 21

Email: buecheler@bioenergie.de

Allgemeine Anmerkungen:

Der Fachverband Holzenergie (FVH) im Bundesverband Bioenergie dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV). Mit der GAPDZV werden entscheidenden Weichen für die künftige Agrarentwicklung der nächsten Jahre gelegt, mit Auswirkungen auf heimische Rohstoffversorgung und Ernährung, Klima- und Umweltschutz sowie Energiewende und Transformation zur Bioökonomie. Aus Sicht des FVH erfordert besonders der menschengemachte Klimawandel sowie Maßnahmen zu seiner Eindämmung und zum Schutz des Klimas eine herausgehobene Berücksichtigung in allen Politikbereichen, so auch in der GAPDZV.

Der FVH begrüßt, dass mit der GAPDZV das Thema Agroforst stärker in der Agrarpolitik verankert werden soll. Jedoch wird mit Blick auf die Förderung von Agroforstsystemen erheblicher Nachbesserungsbedarf gesehen, um einen Ertragsausfall der Landwirte adäquat zu kompensieren und einen substantiellen Beitrag zum zukünftigen Holz-Bedarf aus nachhaltiger Erzeugung zu leisten. In ihrer Studie „Klimaneutrales Deutschland 2045“¹ gehen Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität von einer deutlichen Ausweitung der Nutzung fester Biomasse bis 2045, darunter v.a. Kurzumtriebsplantagen (KUP), aus, um die steigende Nachfrage im Industriebereich bei gleichbleibendem Bedarf im Wärmebereich, zu decken (siehe Abbildungen 1 und 2). Zudem ist mit Blick auf Klimaneutralität nicht nur die Reduzierung des Treibhausgasausstoßes entscheidend, sondern auch der Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch Senken. Hier geht die Studie davon aus, dass „durch Abscheidung und geologische Speicherung von CO₂ aus der Nutzung biogener Energieträger (BECCS) (...) negative Emissionen im Umfang von 37 Mio. t CO₂-Äq erreicht (werden)“.² Dies verdeutlicht, dass insgesamt große Anstrengungen unternommen werden müssen, um den nötigen Ausbau des landwirtschaftlichen Holzanbaus, sowohl zur notwendigen Treibhausgasreduzierung als auch zum Aufbau von Treibhausgassenken, zu erreichen. In diesem Kontext ist die Verwendung von schnellwachsenden Pionierbaumarten eine entscheidende Grundvoraussetzung. Der FVH begrüßt deshalb ausdrücklich, dass Pappel-Kulturformen und Robinien zur Verwendung in Agroforstsystemen erlaubt sind.

¹ Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2021): Klimaneutrales Deutschland 2045. Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann; Langfassung im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende;

https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2021/2021_04_KNDE45/A-EW_231_KNDE2045_Langfassung_DE_WEB_2.pdf

² Ebda.

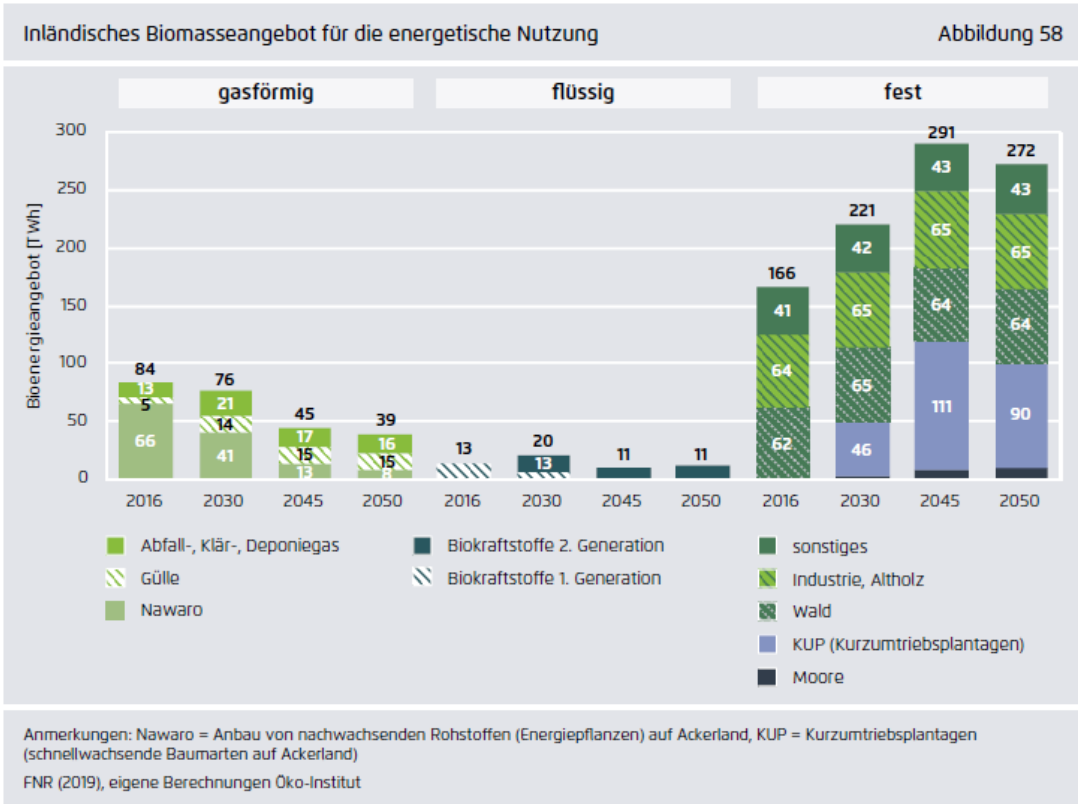


Abbildung 1: Inländisches Biomasseangebot für die energetische Nutzung. Quelle: Klimaneutrales Deutschland 2045

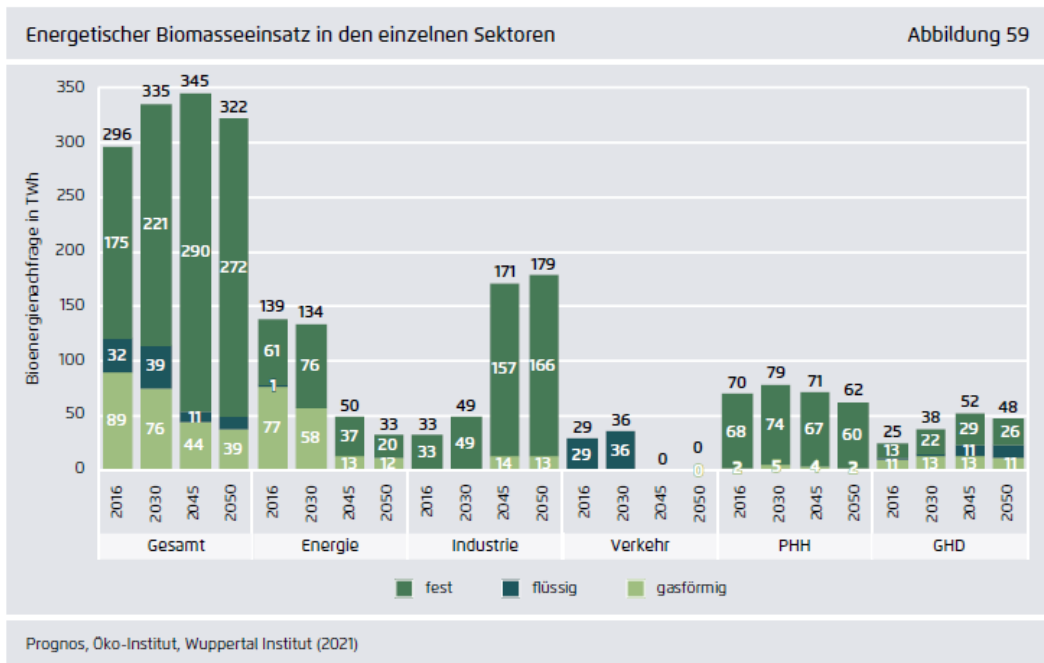


Abbildung 2: Energetischer Biomasseinsatz in den einzelnen Sektoren. Quelle: Klimaneutrales Deutschland 2045.

Der FVH spricht sich dafür aus, die Förderung von Agroforstsystemen, deutlich zu erhöhen, da die im Entwurf der GAPDZV vorgesehene Förderhöhe auf veralteten Preisen aus dem Jahr 2013 basiert. Die enthaltene Förderhöhe von 60 €/ha ist nicht dazu geeignet, Landwirte zu motivieren Agroforstsysteme anzubauen und dadurch den außerordentlich hohen Klima- und Naturschutzwert zu erschließen. Zudem fällt die Förderhöhe für Agroforstsysteme im Vergleich zur Brachfläche unverhältnismäßig niedrig aus, so dass daraus kein Anreiz für den Anbau von Agroforstsystemen entsteht. Die vielfältigen positiven Umweltwirkungen von Agroforstsystemen für Boden- und Erosionsschutz, Nährstoffrückhalt, Grundwasser- und Gewässerschutz, Pflanzenschutzmittelreduktion, Verbesserung des Mikroklimas, größere Resilienz gegen extreme Wetter- und Klimaereignisse und die Förderung der Biodiversität und Struktur in der Agrarlandschaft, können damit nicht zum Tragen kommen. Die Förderung sollte deshalb deutlich angehoben werden. Gleichzeitig wird eine Staffelung der Fördersätze empfohlen, um dem relativen Ertragsausfall von Agroforstsystemen unterschiedlicher Komplexität gerecht zu werden. Auch eine Staffelung der Förderhöhe entsprechend der Ertragsfähigkeit einer Fläche kann sinnvoll sein, da die Deckungsbeitragslücke durch die Bewirtschaftung von Agroforstsystemen auf Standorten mit hoher Ackerzahl i.d.R. größer ist.

Anmerkungen im Detail:

Zu § 4: Landwirtschaftliche Fläche

Für den FVH ist nicht ersichtlich, weshalb in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Anteil von Gehölzpflanzen in einem streifenförmigen Agroforstsystem auf 35 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche begrenzt wird. Der Gehölzflächenanteil sollte auf 50 % erhöht werden, um nicht nur vielfältigere Agroforstsysteme zu ermöglichen, sondern auch um die positiven Klima- und Umweltschutzleistungen der Agroforstsysteme zu steigern und einen größeren Biomassertrag erzeugen zu können.

Zu Anlage 4 (zu § 16): Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen

Die in Punkt 6 der Anlage 4 geplante Einheitsbetrag von 60 €/ha Gehölzfläche wird als deutlich zu niedrig eingeschätzt, um einen Anreiz für die Umsetzung von Agroforstsystemen zu geben, und sollte auf mindestens 450 €/ha angehoben werden.

Die Berechnung für die Förderhöhe von Agroforstsystemen basiert auf einer nicht mehr aktuellen Deckungsbeitragsberechnung und muss den aktuellen Marktkonditionen angepasst werden: Der Berechnung liegt ein Holzpreis von 115 €/t TM aus dem Jahre 2013 zugrunde.³ Dies entspricht jedoch nicht mehr den am Markt erzielbaren Preisen für Hackschnitzel, die im Durchschnitt der letzten Jahre bei 75-80 €/t TM lagen. Auch für die Laufzeit der GAP-Periode kann aufgrund des großen Angebots an Kalamitätsholz nicht mit wesentlichen Preissteigerungen gerechnet werden, so dass Landwirte eine Investitionsentscheidung für Energieholz-Agroforstsysteme auf Basis einer Preiserwartung von 75-80 €/t TM für Hackschnitzel treffen werden. Aus der Differenz der zu Grunde gelegten Preise sowie einem erwartbaren Biomassertrag von 10-11 t TM/ha ergibt sich zusätzlich zu den 60 €/ha eine Deckungslücke von 385-515 €/ha Gehölzfläche, also gesamt 445-575 €/ha. Damit

³ Thünen Gutachten: Ausgestaltung der Ökoregelungen in Deutschland – Stellungnahmen für das BMEL

wird deutlich: die mittleren Kosten bzw. der Gewinnverlust bei agroforstlicher Bewirtschaftung werden keinesfalls gedeckt.

In der Berechnung des Ertragsausfalls sind die Etablierungskosten und die Rekultivierung explizit nicht berücksichtigt. Nach Ansicht des FVH sollten die Rekultivierungskosten sowie anteilige Etablierungskosten in die Berechnung der Deckungslücke in der Höhe einbezogen werden, insofern diese nicht sicher über eine zusätzliche GAK Förderung abdecken werden.⁴

Komplexerer Agroforstsysteme, die nicht nur eine energetische, sondern auch eine stoffliche Nutzung zum Ziel haben, zeichnen sich durch geringere Erträge, späteren Cash-flow und höhere Etablierungs- und Pflegekosten aus. Um einem entsprechend höheren Ertragsausfall Rechnung zu tragen, kann es sinnvoll sein die Förderhöhe für komplexere Agroforstsysteme entsprechend anzupassen. Zusätzlich zu einem Basiswert für Agroforstsysteme für die reine Energieholzgewinnung in Höhe von mindestens 450 €/ha (zuzüglich Annuität für Rekultivierung und ggf. Anpflanzung) könnten eine oder zwei weitere Förderstufen für komplexerer Agroforstsysteme mit kombinierter stofflicher und energetischer Nutzung eingeführt werden. Die Höhe möglicher Förderstufen von komplexeren Agroforstsystemen sollte sich an den entsprechenden Deckungsbeitragslücken im Vergleich zu Standard-Bewirtschaftungsverfahren (ggf. abhängig von der Bodenzahl), dem unternehmerischen Risiko und dem Klima- bzw. Naturschutzwert orientieren.

Zu Anlage 5, Nummer 3. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz

Entsprechend dem Vorschlag zur Änderung von § 4 (s.o.) sollte auch in Anlage 5, Nummer 3.2.1 eine möglichst vielfältige und flexible Definition von Agroforstsystemen ermöglicht werden und der Flächenanteil an Gehölzstreifen von 35 auf 50 % erhöht werden.

Zudem sollte auch bei der Wahl der Breite der Gehölzstreifen eine größere Flexibilität gewährt werden, um besser in einzelbetriebliche Konzepte zu passen und den Landwirten größere Freiheit bei der Umsetzung zu gewähren. Der FVH schlägt deshalb vor, in Nummer 3.2.4 Gehölzstreifen zwischen 2 und 25 Metern zu ermöglichen, anstatt nur zwischen 3 und 15 Metern.

In 3.2.6 sollte der kleinste mögliche Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen von 20 auf 10 Metern gesenkt werden. Dies ist nicht nur aus Gründen größerer Flexibilität und Managementfreiheit für den Landwirt notwendig, sondern auch da z.B. Bäume als Schutzstreifen bei Geflügelausläufen in einem geringeren Abstand aus Gründen des Tierwohls sinnvoll sind.

Für Flächenränder erscheint ein Mindestabstand zu Gehölzstreifen generell nicht angebracht, da beispielsweise an Gewässerrändern und Feldsäumen eine dichtere Bepflanzung mit Gehölzen aus Gründen der Nährstoffzurückhaltung, der Vermeidung von Pflanzenschutzmittelabdrift und Erosionsschutzes sowie für eine eventuell gewünschte Beschattung des Gewässers zur Vermeidung von Überhitzung vorteilhaft ist. Zudem werden Landwirte durch einen Mindestabstand zum Flächenrand, ohne klar erkennbare Gründe, in den Gestaltungsmöglichkeiten eines Agroforstsystems eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der FVH den Mindestabstand von Gehölzstreifen und dem Rand einer Fläche unter 3.2.6. zu streichen.

⁴ Siehe hierzu das Thünen-Gutachten: „Um Agroforstsysteme für Landwirte Bei Anlagekosten von 2.500 €/ha und Rekultivierungskosten von 1.200 €/ha ergibt sich bei einer siebenjährigen Nutzungsdauer eine Annuität von 550 €/ha.“



Deutscher Grünlandverband e.V. • Bauer Damm 6 • 14641 Nauen

e-mail: [REDACTED]

Geschäftsstelle:

OT Ebereschenhof

Bauer Damm 6

14641 Nauen

Tel.: 033230-20115

Internet: www.gruenlandverband.de

e-Mail: post@gruenlandverband.de

DE-ÖKO-034

Arbeitsgruppe Thüringen:

OT Wechmar

Langestraße 4

99869 Drei Gleichen

Tel./ Fax: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort, Datum

Drei Gleichen, 14.10.2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Anbei unsere Position:

Stellungnahme zur GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

Wir befürchten, dass die deutliche Ausweitung der Auflagen der Konditionalität und die gleichzeitige Reduzierung der Basisprämie auf ca. 150 Euro/ha zum Ausstieg von Betrieben in Gunstregionen führt. Dies kann politisch nicht gewollt sein. Ohne eine drastische Anhebung der Prämiensätze bei den Öko-Regelungen und eine mit Augenmaß umgesetzte Konditionalität wird dies aber nicht zu verhindern sein. Daher sollten die im EU-Recht beschlossenen Optionen und Ausnahmen in Deutschland vollständig angewendet werden.

Umweltsensibles Dauergrünland: Das Verbot der Grünlanderneuerung durch Pflugumbruch und anschließender Neuansaat für das gesamte Grünland in NATURA 2000-Gebieten muss auf die Gebiete/ Teilgebiete reduziert werden, bei denen die Schutzgebietsverordnung bereits ein Pflugverbot beinhaltet oder Lebensraumtypen kartiert wurden.

Die Gebietskulisse sollte auf FFH-Gebiete beschränkt bleiben, eine allgemeine Ausweitung auf Vogelschutzgebiete ist fachlich nicht gerechtfertigt.

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen: Ein allgemeiner Mindestabstand von 3 Metern bei Pufferstreifen an Gewässern bedeutet eine Verschlechterung im Vergleich zur geltenden Orientierung am Fachrecht (Düngeverordnung). Hier sollten zunächst die EU-

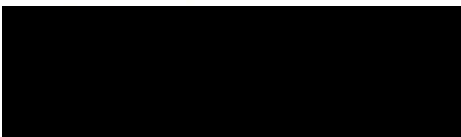
rechtlichen Optionen für Regionen mit Gräben vollumfänglich angewendet und das dort geltende Fachrecht zum Maßstab gemacht werden. Nur berichtspflichtige Gewässerläufe, entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (mind. 10 km² Einzugsgebiet), sollten hier herangezogen werden. Weiterhin müssen die Pufferstreifen für die Erfüllung der Anforderungen an die Stilllegungsflächen sowie an weitergehende Eco-Schemes und an Agrarumweltmaßnahmen genutzt werden können. Sofern von den Ländern ein Erschwerenausgleich für wasser- bzw. umweltrechtliche Auflagen erfolgt, muss dieser ebenfalls unberührt fortbestehen.

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckungen: Die in der Verordnung vorgesehene Ausdehnung des Nichtnutzungszeitraumes auf den 14. August sehen wir sehr kritisch. Bisher war hier der 30. Juni vorgegeben. Eine Verschiebung um 6 Wochen für ganz Deutschland wird den unterschiedlichen naturräumlichen und klimatischen Bedingungen nicht gerecht. Dieser Termin sollte daher wieder vorverlegt werden.

Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen

Auch hier sehen wir die vorgesehene Ausdehnung des Nichtnutzungszeitraumes sehr kritisch. Die Regelung für Trockenjahre ist praxisfern, da ein erst ab dem 1. August nutzbarer Aufwuchs keinen Futterwert mehr hat. Der Termin sollte deshalb wieder auf den 1. Juli vorverlegt werden. Die Beweidung dieser Flächen mit Mutterkühen sollte ebenfalls möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzende



Stellungnahme des Industrieverbands Agrar e. V. zur GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV, Stand: 01.10.2021)

Hintergrund

Der Industrieverband Agrar e. V. (IVA) vertritt die Interessen der agrochemischen Industrie in Deutschland. Zu den Geschäftsfeldern der 53 Mitgliedsunternehmen gehören Pflanzenschutz, Pflanzenernährung, Schädlingsbekämpfung sowie Biostimulanzien. Der IVA bekennt sich zum politischen Ziel, den Pflanzenbau in Deutschland nachhaltig weiterzuentwickeln und bietet dafür seine Expertise in Form einer Kommentierung des Entwurfs der „GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV, Stand: 01.10.2021)“ an.

Allgemeine Kommentare

Der IVA begrüßt grundsätzlich die Verständigung der europäischen Ko-Gesetzgeber auf eine Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die konkrete Ausgestaltung der GAP hat einen entscheidenden Einfluss auf die Art und Weise der Landwirtschaft in Deutschland in den kommenden Jahren. Der IVA unterstützt die wesentlichen Ziele der GAP-Neuausrichtung: die ökologische Aufwertung der Agrarlandschaft zur Biodiversitätsförderung und die Minderung negativer Umweltwirkungen durch landwirtschaftliche Aktivitäten.

Das zentrale Anliegen des IVA ist eine produktive und gleichzeitig umweltverträgliche Landwirtschaft. Aufgrund der Knappheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der beschränkten GAP-Finanzmittel sollte mit diesen Ressourcen besonders bedacht und effizient umgegangen werden. Der aktuelle Entwurf der GAPKondV beinhaltet jedoch aus Sicht des IVA einige Aspekte, die nicht oder nur bedingt zur effizienten Zielerreichung beitragen.

Aktuelle Studien (z. B. von JRC oder USDA) zu den Auswirkungen des *Green Deal* und der *Farm to Fork-Strategy* zeigen eindeutig, dass pauschale Reduktionen und Extensivierungen zur Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzziele ungeeignet sind. Umgekehrt werden im durch den IVA unterstützten Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft Wege und Möglichkeiten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft aufgezeigt. Insbesondere sind

- der Einsatz innovativer Technologien,
- die zielgerichtete, naturschutzfachlich fundierte Umsetzung von Umweltmaßnahmen und
- finanziell attraktiv ausgestaltete Förderung von Umweltmaßnahmen

von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sieht der IVA § 19 und § 15 im Entwurf der GAPKondV (Stand: 01.10.2021) kritisch. Es besteht die Gefahr, dass nur geringe positive Umweltwirkungen zu hohen (Opportunitäts-)Kosten erzielt werden und gleichzeitig eine deutliche Reduktion der inländischen Produktion erfolgt. Konkret wird dies anhand von zwei Beispielen nachfolgend beschrieben.



Zu § 19 Anpassung des Mindestanteils von Ackerland an nichtproduktiven Flächen nach § 11 Abs. 2 (GAPKondV)

Zweifelsohne können nichtproduktive Flächen zur Förderung der Biodiversität beitragen. Zu welchem Grad dies zutrifft hängt jedoch entscheidend von der ökologischen Wertigkeit ab, die u.a. durch die Lage, die Vegetation sowie die räumliche Verteilung und Vernetzung bestimmt wird. Obligatorische Mindestanteile nichtproduktiver Flächen (je Betrieb) führen zwangsläufig dazu, dass nicht die ökologische, sondern die agronomische Wertigkeit einer Fläche das Auswahlkriterium darstellt: die agronomisch ungünstigsten Standorte und Schläge werden zur Erfüllung der Anforderung nichtproduktiven Zwecken gewählt. Folglich bleiben ökologische Potenziale ungenutzt.

Anstelle einer obligatorischen Mindestfläche wäre die gezielte Förderung nichtproduktiver Flächen, deren Auswahl (Lage) und Gestaltung (Vegetation, z. B. standortangepasste Blütmischungen, Schwarzbrachen etc.) nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgt, deutlich zielführender. Zur Garantie einer flächendeckenden Akzeptanz müsste in den Fördersätzen der jeweilige Aufwand einzelner Maßnahmen (Saatgut, Arbeit etc.) und die Opportunitätskosten (entgangene Deckungsbeiträge) berücksichtigt werden. Hierdurch könnten auf kleineren Flächen deutlich positive Umwelteffekte erreicht werden. Gleichzeitig könnten hierdurch Produktionseinbußen und die daraus folgende Verlagerung von Produktion und Umweltbeeinträchtigungen gemindert werden.

Zu § 15 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

In den vergangenen Jahrzehnten wurde durch technische Verbesserungen der Applikationsgeräte und durch vielfältige Risikominderungsmaßnahmen die Gefahr von Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer erheblich reduziert. Die obligatorische Einschränkung des Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatzes trägt dieser Tatsache nicht Rechnung. Die Entscheidung darüber, ob es sinnvoll ist, einen Pufferstreifen anzulegen, sollte durch Hot-Spot-Analysen in sensiblen Gebieten, wie es im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen ist, erfolgen.

Oberirdische Wasserläufe und deren Böschungsbereich können als lineare Biotopvernetzungselemente dienen. Diese ökologische Funktion kann durch eine standortangepasste Vegetation auf angrenzenden Flächen deutlich erhöht werden. Daher sollte dringend eine Öffnungsklausel für die Förderfähigkeit bei der Anlage von z. B. Gewässerrandstreifen, Blühflächen, bodenschonende Bewirtschaftung, u. a. geschaffen werden.

Für die Anlage der Pufferstreifen und die erforderliche digitale Dokumentation dessen in Flächenantragssystemen müssen Geoinformationen in einem bundesweit vereinheitlichten Datenformat zur Verfügung stehen. Landwirte brauchen einen rechtssicheren Rahmen für die ortsgenaue Anlage der Pufferstreifen und Geodaten für die Einhaltung der Abstände bei der Pflanzenschutzapplikation. Dazu sind u. a. Daten zu Feldgrenzen, zur Lage der Böschungsoberkante, bzw. der Linie des Mittelwasserstandes erforderlich.

Generell stützt der IVA die Ausführungen des BMEL, eine stärkere Nutzung neuer Technologien, bei den Kontrollen der GAPKondV umzusetzen (Siehe 616-Anschreiben E-GAPKnodV, S. 4). Die Einhaltung der Standards muss über Techniken der Fernerkundung administriert und kontrolliert werden können. Dabei sollen die Nutzungsmöglichkeiten für die Anwendungsinformationen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes geklärt werden.

Stellungnahme der Michael Succow Stiftung, Partner im Greifswald Moor Centrum zu Entwürfen der GAP-Verordnung (GAPDZV & GAPKondV)

1. Entwurf GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV

Begriffsbestimmungen §3 Landwirtschaftliche Tätigkeit:

„(1) Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit bezeichnet

1. die Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke“

- Die Bestimmung des Begriffs landwirtschaftliche Tätigkeit entspricht dem europäischen Regelungsrahmen.
- Wir begrüßen dabei die explizite Nennung von Paludikultur.
- Die Bundesregierung sollte sich in Zukunft dafür einsetzen, dass die Einschränkung auf Erzeugnisse aus Anhang 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Definition von Paludikultur als landwirtschaftliche Tätigkeit aufgehoben wird, da viele besonders erfolversprechende Paludikulturen (Rohrkolben, Schilf etc.) nicht aufgeführt sind

→ Eine explizite Nennung von Paludikultur kann analog zur Ausnahmeregelung für Baumwolle oder Niederwald/KUP im Artikel 4, 1.a) der europäischen GAP-Regulierung erfolgen.

→ In dem Zuge ist der Begriff der Paludikultur auf europäischer Ebene zu definieren, um eine einheitliche Behandlung in der EU zu garantieren.

Begriffsbestimmungen § 11 Förderfähige Fläche

„(1) Die Begriffe förderfähige Fläche und förderfähige Hektarfläche bezeichnen die Fläche, die dem Betriebsinhaber zur Verfügung steht und die umfasst:

3. jede Fläche des Betriebs, für die Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemein-samen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung bestand, und die keine förderfähige Fläche nach Nummer 1 oder 2 ist

b) infolge der Anwendung von flächenbezogenen Maßnahmen, die gemäß dem Recht der Europäischen Union dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem unterliegen und die den

Anbau von nicht in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen mittels Paludikultur erlauben, oder von nationalen Maßnahmen für die Biodiversität oder die Verminderung von Treibhausgasemissionen, deren Voraussetzungen diesen flächenbezogenen Maßnahmen entsprechen, unter der Voraussetzung, dass die flächenbezogenen Maßnahmen und die nationalen Maßnahmen beitragen zu einem oder mehreren der spezifischen Ziele

aa) des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, einschließlich durch Verringerung von Treibhausgasemissionen und Verbesserung von Kohlenstoffbindung, sowie der Förderung nachhaltiger Energie,

bb) der Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, einschließlich durch Verringerung der chemischen Abhängigkeit und

cc) der Beendigung und der Umkehr des Rückgangs der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen“

- Die Begriffsbestimmung der förderfähigen Fläche entspricht dem europäischen Regelungsrahmen.
- Wir begrüßen die explizite Berücksichtigung von Paludikultur mit Erzeugung von Nicht-Anhang I-Produkten als förderfähige Flächen.
- Es muss sichergestellt werden, dass für die Landwirt*innen eine unbürokratische Beantragung von Beihilfen erfolgen kann. Hierfür muss u. a. im GIS-basierten Agrarantrag die Kulisse der organischen Böden hinterlegt sein (Gebietskulisse entsprechend §11 (2)) und die Möglichkeit bestehen, für die jeweiligen Parzellen einen entsprechenden Nutzungscode zu wählen (z.B. "Paludikultur" oder "Maßnahmen für den Klimaschutz").

2. Entwurf GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV

Unterabschnitt 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

§11 Gebietskulisse

(1) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes die Feuchtgebiete und Moore im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Gebietskulisse nach der bestverfügbaren Datengrundlage auszuweisen.

(2) Feuchtgebiete und Moore im Sinne des § 10 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sind Böden mit C_{org} -Gehalten von mindestens 7,5 Prozent organischen Bodenkohlenstoffs oder mindestens 15 Prozent organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils.

(3) Zur Erstellung der Gebietskulisse können folgende Böden entsprechend berücksichtigt werden:

1. Böden mit einem in Anlage 1 aufgeführten Bodenarten des Klassenzeichens und
2. Bodentypen und Legendeneinheiten in Anlage 2 nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken.

- Für das Ziel der bundeseinheitlichen Kriterien sollte sichergestellt werden, dass die verfügbaren Bodendaten zu kohlenstoffreichen Böden tatsächlich umfassend in die Erstellung der Gebietskulisse einfließen, so dass alle relevante Böden berücksichtigt werden müssen und nicht nur können:

→ Änderungsvorschlag §11 (3):

„Zur Erstellung der Gebietskulisse **müssen** folgende Böden entsprechend berücksichtigt werden: 1. Böden mit einem in Anlage 1 aufgeführten Bodenarten des Klassenzeichens **oder** 2. Bodentypen und Legendeneinheiten in Anlage 2 nach aktueller deutscher Bodensystematik und daran angelehnten Kartenwerken.

- Anlage 1 und Anlage 2: Die umfassende Aufführung relevanter Legendeneinheiten / Klassenzeichen wird ausdrücklich begrüßt (z.B. inklusive Anmoore, Treposole, überdeckte Moore). Eine Verkleinerung der Gebietskulisse durch Reduzierung der zu berücksichtigenden Böden sollte – auf Bundesebene sowie auf Landesebene – ausgeschlossen werden.
- Risiko von massiven Ankündigungseffekten muss vermieden werden: Werden z. B. Böden nach Tiefpflügen oder Baggerkuhlung aus der Kulisse ausgeschlossen, könnten gewachsene Moorböden kurzfristig zerstört werden, um zu verhindern, dass die Flächen in die zukünftige Gebietskulisse aufgenommen werden.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Mindestgrößen zur Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse den Absätzen 2 und 3 festlegen, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Mindestflächengröße darf zusammenhängend nicht größer als 2 Hektar sein.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes Regelungen für die Anpassung der Gebietskulisse sowie für die Zuordnung landwirtschaftlicher Parzellen zur Gebietskulisse festlegen, um regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

- Regelungen für die Anpassung der Gebietskulisse durch die Länder sollten nur sehr begrenzt möglich und gut begründet sein, um eine bundeseinheitliche Anwendung in den Ländern herbeizuführen.
- Angesichts regional unterschiedlicher Parzellengrößen können ggf. spezifische Schwellenwerte, ab wieviel % oder ha Moorboden eine Parzelle in die Kulisse fällt, sinnvoll sein. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass eine Neuaufteilung von Parzellen ein Rausdefinieren aus der Kulisse ermöglicht.

→ Änderungsvorschlag §11 (5):

*„Die Landesregierungen können **in begründeten Ausnahmefällen** durch Rechtsverordnung § 23 Absatz 1 Nummer 2 „[...] Regelungen für die **geringfügige Anpassung der Gebietskulisse** [...] festlegen. **Eine Anpassung der Kulisse durch Ausschluss bestimmter Bodentypen aus Anlage 1 ist nicht möglich.**“*

§ 12 Anbau von Paludikulturen

(1) *„Innerhalb der Gebietskulisse nach § 11 ist eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur mit Genehmigung zulässig, soweit die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist. Die Genehmigungs- und Anzeigevorschriften gemäß § 5 und § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes gelten mit der Maßgabe, dass die Anlage einer Ersatzfläche nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nicht erforderlich ist.*

(2) *Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, sofern das Dauergrünland*

- 1. in einem Gebiet liegt, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist oder*
- 2. ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG ist.“*

- *Wie begrüßen die Ausnahmeregelung, dass für die Etablierung von Paludikultur-Dauerkulturen auf Dauergrünland die Anlage einer Ersatzfläche nicht erforderlich ist. Hier verweisen wir auch auf das [Informationspapier des Greifswald Moor Centrum](#) und DVL zum Thema Grünlanderhalt und Paludikultur.*
- *Die Einschränkung, dass Paludikultur nicht in FFH-Gebieten oder Gebieten, die einem Grünlandlebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, stattfinden darf, ist nur im Falle von Anbau-Paludikulturen als sinnvoll zu beurteilen. Eine Mahd der vorhandenen Vegetation nasser Grünlandflächen mit Arten wie Seggen, Rohrglanzgras, Binsen etc. ist ebenfalls eine Form von Paludikultur (Nasswiesen-Paludikultur) und kann durchaus den naturschutzfachlich definierten Management-Vorgaben entsprechen und somit in diesen Gebieten angewandt werden.*
- *§12 sollte somit auf Anbau-Paludikulturen begrenzt sein, diese Spezifizierung muss deutlich werden. Ein Genehmigungsvorbehalt für Nasswiesen-Paludikultur würde eine neue Hürde für die bereits bestehende Praxis der Nasswiesenbewirtschaftung schaffen.*

→ Änderungsvorschlag §12 (1):

*„Innerhalb der Gebietskulisse nach § 11 ist eine **Umstellung auf eine standortangepasste nasse Nutzung mit gezielter Aussaat oder Pflanzung von Feuchtgebietsarten** im Sinne einer **Anbau-Paludikultur** mit Genehmigung zulässig [...].“*

**Stellungnahme der Union zur Förderung von Öl-
und Proteinpflanzen e.V. (UFOP)**
**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**
**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der GAP-
Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV)**

Die UFOP bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf abgeben zu dürfen. Wir beschränken uns in unseren Anmerkungen auf die Belange der Öl- und Eiweißpflanzen. Kritisch anzumerken ist aus Sicht unseres Verbandes, dass zum vorgelegten Referentenentwurf weder die Abstimmung unter den Bundesressorts abgeschlossen ist, noch eine abschließende Abstimmung mit den Bundesländern erfolgen konnte. Damit sind noch wesentliche Regelungsbereiche offen bzw. können noch nicht abschließend in einer Stellungnahme bewertet werden.

Vorbemerkungen

Die amtierende Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, der zunehmenden Bürokratisierung entgegenzutreten. Der vorliegende Referentenentwurf und die hiermit einhergehenden Anforderungen und Nachweispflichten, u.a. für die Gewährung der Direktzahlungen, stehen dieser Zielsetzung entgegen. Kritisch ist festzustellen, dass hierdurch in den zuständigen Dienststellen des Bundes und vor allem der Länder Personalkapazitäten gebunden werden, die stattdessen dringend benötigt werden, um die Betriebsberatung in der Intensität und vor allem in der Qualität zu verbessern. Mit der bürokratischen Umsetzung folgt eine weitere Umschichtung von Haushaltsmitteln, die andererseits für die drängenden Herausforderungen einer Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel und damit zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion dringend benötigt werden.

Diese Feststellung betrifft auch den Handlungsbedarf zur Deckung der „Eiweißlücke“ für die Tier- und zukünftig auch in der Humanernährung – ganz im Sinne der von der Europäischen Kommission konzipierten „Farm-to-Fork“-Strategie. Demzufolge müssen mit der Ausgestaltung dieser Verordnung jetzt Anreize für den Anbau von Körnerleguminosen gesetzt werden, die zu einer Erweiterung von Fruchtfolgen mit Körnerleguminosen führen. Es sollte das Ziel der Ackerbau- und der Eiweißpflanzenstrategie des BMEL sein, diese

Pflanzenarten betrieblich zu adaptieren und klimaresilient zu entwickeln. Ergänzt um weitere Hauptkulturen wie Raps und Sonnenblumen als Blühpflanzen, könnten sie dann ihre volle biodiversitätsfördernde Wirkung entfalten.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Höhe der Direktzahlung wird dem Gesamtbeitrag von Körnerleguminosen zum Klimaschutz nicht gerecht. Denn dieser Beitrag umfasst nicht nur die mit der eingesparten N-Düngermenge einhergehende komplementäre Einsparung an Treibhausgas-Emissionen bei der Herstellung der Düngemittel, sondern auch den Substitutionseffekt des Proteinertrages bei der Landnutzung in Drittstaaten und den damit einhergehenden Beitrag zur Reduzierung des Flächendrucks in diesen Regionen. Damit trägt diese Kulturart sowohl der BMEL-Strategie eines entwaldungsfreien Bezuges als auch der Verbrauchernachfrage nach Produkten „ohne Gentechnik“ Rechnung. Die Eiweißpflanzenstrategie des BMEL wird daher von unserem Verband ausdrücklich begrüßt im Sinne eines ebenso notwendigen Anstoßes, den Markt auf Basis einer nachhaltig ausreichend verfügbaren Angebotsmenge aus regionalem Anbau zu entwickeln. Die Ausgestaltung der entsprechenden Öko-Regelung in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sollte daher bestenfalls mit dieser Strategie verzahnt werden.

Zum Referentenentwurf im Konkreten:

Zu Anlage 4 Nr. 5 (Geplante Einheitsbeträge je Hektar begünstigungsfähiger Fläche und Antragsjahr für die in § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes genannten Öko-Regelungen) – hier konkret für § 20 Absatz 1 Nr. 2

in Verbindung mit

Anlage 5 Nr. 2.3 (Die bei den Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 GAP-Direktzahlungen-Gesetz jeweils einzuhaltenden Verpflichtungen)

Öko-Regelung „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Die UFOP begrüßt die Festlegung einer Öko-Regelung „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent“. Wie in den allgemeinen Vorbemerkungen bereits beschrieben, werden damit gesamtgesellschaftliche gewünschte Leistungen wie mehr Biodiversität im Ackerbau und nach einer stärkeren heimischen Produktion von pflanzlichem Eiweiß Rechnung getragen. Die festgelegte Mindestvorgabe stellt damit im Sinne des erforderlichen zeitlichen Anbauabstandes in der Fruchtfolge eine betrieblich flexibel umzusetzende Maßnahme dar.

Ausschluss der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Auf Unverständnis stößt jedoch bei der UFOP die Bedingung, dass auf diesen Anbauflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die notwendige Gesunderhaltung und damit Ertragssicherung ausgeschlossen werden soll (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 GAPDZV). Diese Bedingung ignoriert die zuvor beschriebenen Klimaschutz- und Biodiversitätseffekte, da sie das Anbau- und Ertragspotenzial dieser Kulturart einschränkt und auch Verluste in der Qualität des Erntegutes erwarten lässt. Zielführender als ein weitreichender pauschaler Anwendungsausschluss wäre aus Sicht unseres Verbandes die Entwicklung eines alternativen Fördermodells für umwelt- und nützlichkeitschonende Ausbringungstechniken, zum Beispiel Dropleg-Düsen zur Unterblattspritzung oder Techniken zur teilflächenspezifischen, bedarfsgerechteren Pflanzenschutzanwendung.

Unzureichende Höhe des Einheitsbetrages

Der im Entwurf der GAPDZV vorgesehene Einheitsbetrag von 30 EUR/ha „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent“ kompensiert nicht annähernd das Anbau- und damit ökonomische Risiko für die landwirtschaftlichen Betriebe. Wie bereits in der mündlichen Anhörung Ihres Hauses am 14. Oktober 2021 vorgebracht, fordern wir eine Neukalkulation dieses Einheitsbetrages. Die Öko-Regelung ist finanziell so auszustatten, dass die Landwirtschaftsbetriebe, die diese Öko-Regelung umsetzen, im Vergleich zur bisherigen Agrarumweltmaßnahme (AUKM) „Vielfältige Fruchtfolgen mit 10 Prozent Leguminosen“ je Hektar Ackerfläche keine finanzielle Schlechterstellung erleiden.

Anlässlich des UFOP-Perspektivforums am 23. September 2021 wurden die Ergebnisse eines von der UFOP geförderten Projektvorhabens durch Prof. Dr. Enno Bahrs und Christian Sponagel, Universität Hohenheim, vorgestellt. Sie bestätigten die Bedeutung der Blattfrüchte für die Wirtschaftlichkeit und Biodiversität von Fruchtfolgen sowie das Klimaschutzpotenzial und die Ökosystemleistungen von Körnerleguminosen. Der Abschlussbericht steht auf der UFOP-Homepage zum [Download](#) bereit.

Aus diesem Grund fordert die UFOP, die Erzeugung von Körnerleguminosen auf heimischen Äckern zusätzlich zur einer finanziell attraktiv ausgestatteten Öko-Regelung auch in Form einer AUKM im Rahmen der 2. Säule der GAP zu fördern. In der Stellungnahme der UFOP vom 11. März 2021 zum Entwurf des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes hatten wir bereits eine entsprechende Kalkulation vorgestellt, unterschieden in Zahlungen für konventionelle Betriebe und für Betriebe mit gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus (90 bzw. 65 EUR/ha förderfähiger Ackerfläche; bei Anbau von 10 Prozent oder mehr großkörnigen Leguminosen 125 bzw. 90 EUR/ha). Wir rufen dies noch einmal in Erinnerung.

Berlin, 15. Oktober 2021

Kurzinfo UFOP e. V.

Die Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen e.V. (UFOP) vertritt die politischen Interessen der an der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung heimischer Öl- und Eiweißpflanzen beteiligten Unternehmen, Verbände und Institutionen in nationalen und internationalen Gremien. Die UFOP fördert Untersuchungen zur Optimierung der landwirtschaftlichen Produktion und Produktqualität zur Entwicklung neuer Verwertungsmöglichkeiten in den Bereichen Food, Non Food und Feed. Die Öffentlichkeitsarbeit der UFOP dient der Förderung des Absatzes der Endprodukte heimischer Öl und Eiweißpflanzen.



UNIKA e. V. | Schumannstraße 5 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Vorab

per E-Mail: [REDACTED]

Schumannstraße 5
10117 Berlin

T +49 (0)30/657993-84
F +49 (0)30/657993-85

info@unika-ev.de
www.unika-ev.de

**GAP-Konditionalitäten-Verordnung:
Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 01.10.2021**

Berlin, 25.10.2021

Seite 1 | 1

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Zuleitung des Referentenentwurfs der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Da die deutsche Kartoffelwirtschaft von den geplanten Regelungen direkt betroffen ist, möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme gern nutzen.

In dem als Anlage beigefügtem Dokument sind insbesondere Anmerkungen zu § 17 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten aufgeführt.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Positionen im Verordnungstext und stehen Ihnen für Rückfragen und Erläuterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Dr. Sebastean Schwarz
Geschäftsführer

[REDACTED]
Ramona Wieduwilt
Fachreferentin

Anlage

GAP-Konditionalitäten-Verordnung Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 01.10.2021

Berlin, 25.10.2021
Seite 1 | 1

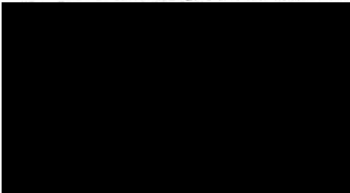
Am 14. Oktober 2021 wurde im Rahmen einer Verbändeanhörung auf Einladung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (Referentenentwurf vom 01.10.2021) vorgestellt und diskutiert. Direkten Bezug zum Kartoffelanbau haben u.a. die in § 17 geregelten Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten. Danach hat der Begünstigte in der Zeit vom 1. Dezember des Antragsjahres bis 15. Dezember des darauffolgenden Jahres auf seinem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung, insbesondere durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen, sicherzustellen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen ist Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem 15. Oktober geerntet werden.

Aus unserer Sicht ist die Kartoffel als späträumende Kultur einzustufen. Je nach Verwertungsrichtung und Witterung (Befahrbarkeit der Böden) zieht sich die Rodung bis in den November. Aufgrund der schwierigen Bedingungen konnten diesjährig bis Mitte Oktober selbst Pflanzkartoffeln noch nicht überall geborgen werden. Aus der Sicht der Kartoffelwirtschaft sollte zudem die bisherige Greening-Regelung bzgl. Etablierung einer Zwischenfrucht beibehalten werden, und damit als Frist der 1. Oktober. Unserer Einschätzung nach ist eine sinnvolle Etablierung einer Zwischenfrucht nach dem 15. Oktober nicht möglich.

Hinweisen möchten wir zudem auf den Zielkonflikt einer gemäß §17 GAP-Konditionalitäten-Verordnung herzustellenden Mindestbodenbedeckung und der Bekämpfung von Durchwuchskartoffeln. Letztere untergraben die ordnungsgemäße Fruchtfolge und bringen eine Vielzahl von Problemen, besonders phyto-sanitärer Art (Anreicherung von Krankheiten und Schädlingen), mit sich. Für das vermehrte Auftreten von Durchwuchskartoffeln sind die seit längerem viel zu milden Winter eine wesentliche Ursache. Eine Bekämpfung von Durchwuchskartoffeln gelingt noch am ehesten in der Folgekultur Mais, zusätzlich unterstützt durch die Frosteinwirkung. Dazu sollten Ausfallkartoffeln möglichst nicht vergraben werden. Die Anlage einer Bodenbedeckung steht somit dem Ziel der wirksamen Bekämpfung von Durchwuchskartoffeln entgegen. Informationen zur Bekämpfung von Durchwuchskartoffeln enthält auch das von unserem Verband erstellte Merkblatt „Durchwuchskartoffeln vermeiden“, welches online abrufbar ist unter <https://www.unika-ev.de/index.php/publikationen/merkblaetter>.

Verband der Landwirtschaftskammern · Claire-Waldoff-Straße 7 · 10117 Berlin

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft



Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon 030 2084869-80
Telefax 030 2084869-99

Internet:
www.landwirtschaftskammern.de

Bankverbindung
IBAN DE55380601861700348012
BIC GENODED1BRS

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
BB_7				14.10.2021

Stellungnahme: GAPDZV und GAPKondV

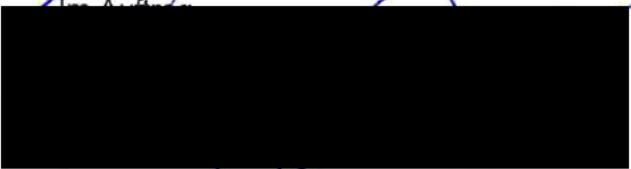
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06. Oktober 2021 legte das BMEL den Referentenentwurf einer „Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen“ und den Referentenentwurf einer „Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität“ vor.

Haben Sie herzlichen Dank für die Übermittlung dieser Unterlagen und für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Gerne macht der Verband der Landwirtschaftskammern e. V. (VLK) davon Gebrauch.

Die gemeinsame Ausarbeitung zu beiden Entwürfen finden Sie in der Anlage. Ich bitte Sie, unsere Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Betriebswirtschaft, Beratung, Umwelt

Anlage: Stellungnahme

Stellungnahme
des
Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V.
– VLK –

zum...

**...Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen, (GAP-Direktzahlungen-
Verordnung – GAPDZV)**

Folgende Punkte zur GAP Direktzahlungen Verordnung bringt der VLK hiermit vor

Zu: Anlage 4

Wie auch schon mit der Ausarbeitung der FH Südwestfalen belegt, sind die Förderhöhen für die Eco Scheme Maßnahmen „Erhöhung der nicht produktiven Fläche und Anbau vielfältiger Kulturen“ zu niedrig.

Eine Aufstockung der bislang vorgesehenen Förderhöhen ist dringend zu empfehlen, um die gewünschten Effekte erreichen zu können.

Zu: Anlage 5, Ziffer 1.2.3 Blühstreifen

Die Landwirtschaftskammern würden es begrüßen, keine Mindestbreiten (20 bis 30 m) vorzugeben, sondern eine streifenartige Anlage mit mindestens 0,1 und maximal 1 ha vorzugeben. Mindestbreiten führen zu Erschwernissen und geben Anlässe in Prüfverfahren.

**...Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,
Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen
Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)**

Folgende Punkte zur GAP Konditionalitäten Verordnung bringt der VLK hiermit vor

Zu § 20, Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen

Die Detailregelungen zu den Landschaftselementen, wie räumlichen Zusammenhang zum entsprechenden Ackerland oder 30 m² je Baum, sollten nicht erfolgen, sondern die gesamten vorhandenen Landschaftselemente sollten auf die nicht produktive Fläche anrechenbar sein.

Zu GLÖZ 8

Anstatt Fruchtwechsel sollte die bisherige Anbaudiversifizierung genutzt werden. Wenn es beim Fruchtwechsel bleiben muss, sollte die Öffnungsklausel für wirtschaftlich etablierte Fruchtfolgen (z. B. Winterweizen, Winterweizen und Rüben) möglich sein.

Zu GLÖZ 9

Deutschland sollte neben der Vorgabe 4 % nicht produktive Flächen als zweite Variante, die Alternative der EU mit 3 % nichtproduktive Fläche und Zwischenfruchtanbau nutzen.



15. Oktober 2021

Stellungnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (Referentenentwurf vom 1. Oktober 2021)

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V. (WVZ) ist die zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft. Ihr gehören die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der 24.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier zuckererzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnisse, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

Allgemeine Anmerkung

Die WVZ verfolgt die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie deren nationale Umsetzung intensiv und fordert in diesem Zusammenhang wiederholt die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt. In der laufenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik sind vergleichbare Wettbewerbsbedingungen nicht gegeben, da in elf EU-Mitgliedstaaten gekoppelte Direktzahlungen für den Anbau von Zuckerrüben gewährt werden. Somit wird EU-weit der Zuckerrübenanbau auf über 30 Prozent der Zuckerrübenanbaufläche mit bis zu 673 Euro pro Hektar subventioniert. In der Folge wurde die Zuckerproduktion in weniger bzw. nicht wettbewerbsfähigen Erzeugungsregionen erhalten, teilweise sogar ausgedehnt. Effiziente Erzeugungsregionen, z.B. Deutschland, werden dagegen in einem ohnehin schwierigen wettbewerblichen Umfeld (Subventionierung der Zuckerproduktion in Drittstaaten, Importzugeständnisse gegenüber Drittstaaten in Freihandelsabkommen, unterschiedliche Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugungsregionen, EU-Weißzuckerpreise unterhalb des Referenzschwellenwertes) zusätzlich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt und sind von Fabrikschließungen betroffen. Das gefährdet tariflich-gebundene Arbeitsplätze sowie Wertschöpfung und Einkommen in ländlichen Räumen. Das Ziel der Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes, die Zuckerproduktion auf die effizientesten Standorte Europas zu konzentrieren, wird verfehlt.

Mit dem Ergebnis der Trilogverhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere mit der für die Mitgliedstaaten weiterhin bestehenden Möglichkeit der Gewährung der gekoppelten Einkommensstützung für Zuckerrüben, werden diese Wettbewerbsverzerrungen in der nächsten Förderperiode fortbestehen. Andererseits steigen durch europäische Politikinitiativen wie dem Green Deal mit der Farm-to-Fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie die Anforderungen an den deutschen Zuckerrübenanbau im Bereich der Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes (Pflanzenschutz, Düngung) und der Verbesserung des Artenschutzes. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird mit Kostensteigerungen und Ertragsminderungen einhergehen und folglich die Wettbewerbsfähigkeit des Zuckerrübenanbaus – auch gegenüber Alternativkulturen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes – weiter verringern. Vor diesem Hintergrund sind weitere Benachteiligungen in Form von Bewirtschaftungsauflagen für die deutschen Rübenanbauer unbedingt zu vermeiden.

Zum vorgelegten Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität nimmt die WVZ daher wie folgt Stellung.

Zu § 17 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Mit dem GLÖZ-Standard 6 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten wird festgelegt, dass der Begünstigte im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf seinem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen hat. Diese Mindestbodenbedeckung kann laut Verordnungsentwurf durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen.

Im Falle der Sommerung Zuckerrübe werden die rübenanbauenden Betriebe mit dieser Bewirtschaftungsauflage vor enorme Herausforderungen gestellt, da die geforderte Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten vor der Zuckerrübensaat gemäß der vorliegenden Aufzählung nur durch den Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen kann. Der GLÖZ-Standard käme für die Rübenanbauer daher einer Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau gleich. Auf niederschlagsarmen Standorten muss jedoch manchmal zur Schonung der Bodenwasserreserven auf den Zwischenfruchtanbau verzichtet werden.

Die einzig denkbare Alternative zur Gewährung der Mindestbodenbedeckung wäre die Getreidestoppelbrache (ohne Mais), wobei das Belassen der Getreidestoppel auf der Fläche ohne jegliche Bodenbearbeitung nicht den gängigen Bewirtschaftungspraktiken und aus phytosanitären Gründen auch nicht der guten fachlichen Praxis entspricht. Der Begriff der Getreidestoppelbrache wäre folglich dahingehend zu definieren, dass eine nicht-wendende Bodenbearbeitung erlaubt wird und die auf der Fläche verbleibenden Pflanzenreste für eine Mindestbodenbedeckung als ausreichend anerkannt werden. Für viele Standorte mit schwereren Böden wäre dieses Vorgehen aber keine Lösung, da den rübenanbauenden Betrieben die Möglichkeit genommen würde, die Fläche vor dem Winter zu pflügen oder mit dem Grubber tief zu lockern und somit durch die Frostgare und ein entsprechend langes Setzen des Bodens bis zum Frühjahr ein für die Zuckerrübe geeignetes Saatbett zu bereiten.

Mit Blick auf die der Zuckerrübe nachfolgende Hauptkultur ist zu gewährleisten, dass die Zuckerrübe den in § 17 Absatz 2 Nr. 1 genannten späträumenden Kulturen zugerechnet wird, damit nach dem Anbau der Zuckerrüben eine ggf. erforderliche Ausnahme von der Anforderung an die Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten gewährt werden kann. Hintergrund dieser Forderung ist, dass in niederschlagsreichen Jahren eine Befahrung der gerodeten Zuckerrübenfläche zur Aussaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht nicht mehr möglich ist bzw. Schäden in der Bodenstruktur verursachen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dieser Ausnahmetatbestand in den gängigen Zuckerrübenfruchtfolgen in Normaljahren von den rübenanbauenden Betrieben nicht genutzt wird, da es in der Praxis üblich ist, nach dem Anbau von Zuckerrüben eine Wintergetreideart, vor allem Winterweizen, anzubauen.

Ferner erscheint der Hinweis wichtig, dass die Einstufung, ob eine Kultur zu den späträumenden Kulturen gezählt wird oder nicht, nicht mithilfe eines starren Stichtags im Sinne des Erntezeitpunktes festgelegt werden darf. Der derzeitige Verordnungsentwurf nennt diesbezüglich den 15. Oktober. Hierbei ist zu bedenken, dass der Rodezeitpunkt nicht allein von den rübenanbauenden Betrieben bestimmt wird, sondern in Zusammenarbeit mit den Rode- und Abfuhrgemeinschaften und der Zuckerfabrik. Diese gewährleisten durch die Planung der Rode- und Abfuhrtermine über die gesamte Kampagnendauer eine gleichmäßige Belieferung der Zuckerfabrik mit dem Rohstoff Zuckerrübe. Bei einer Stichtagsregelung mit Bezug auf den Erntezeitpunkt würde man Gefahr laufen, dass frühe Rodetermine (vor dem 15. Oktober) aus Sicht der rübenanbauenden Betriebe aufgrund der Auflage zur Mindestbodenbedeckung weniger attraktiv sind und folglich die gleichmäßige Rohstoffzufuhr in die Zuckerfabrik ab üblicherweise Mitte September gefährdet wird. Mit Blick auf die mit dem GLÖZ-Standard 6 verbundenen Bewirtschaftungsauflagen ist also eine Ungleichbehandlung der rübenanbauenden Betriebe untereinander unbedingt zu vermeiden.



Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen des BMEL GAP-Direktzahlungen-Verordnung, GAP-Konditionalitäten- Verordnung

Mit Schreiben vom 06.10.2021 wurde der WWF Deutschland über die Entwürfe der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen, Stand 01.10.2021 sowie der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität, Stand 01.10.2021, informiert und ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben.

Der WWF Deutschland gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist das zentrale agrarpolitische Steuerungsinstrument in Deutschland und der Europäischen Union. Es bietet aufgrund ihres Wirkungsrahmens und des außerordentlich hohen Budgets in Höhe von mehr als 380 Mrd. Euro bis 2027 das größte Lenkungspotenzial, um die bestehenden und künftigen Herausforderungen in der Landwirtschaft zu bewältigen.

Neben den struktur- und sektorspezifischen sind es insbesondere klimabezogene und ökologische Herausforderungen, die eine gezielte Neuausrichtung der zur Verfügung stehenden agrarpolitischen Instrumente einschließlich der GAP dringend erfordern. Dabei gilt es – im Übrigen auch zur Wahrung der politischen Legitimation für das umfangreiche finanziellen Budget – schnellstmöglich die GAP vollständig zu funktionalisieren und sie auf die Bewältigung der spezifischen Herausforderungen sowie die notwendigen Anpassungsprozesse der landwirtschaftlichen Betriebe auszurichten.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die im Sommer 2021 beschlossenen EU-rechtlichen und bundesgesetzlichen Regelungen weit hinter dem notwendigen Maß zurückbleiben. Der nun in den o.g. Verordnungsentwürfen mögliche untergesetzliche Regelungsrahmen kann dieses Defizit nicht ausgleichen. Gleichwohl muss sich die Ausgestaltung der Verordnungen an einer möglichst hohen Wirksamkeit in Bezug auf die Bewältigung der vorgenannten Herausforderungen ausrichten. Hierzu zählt eine möglichst hohe Wirksamkeit zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität, zur Schonung natürlicher Ressourcen sowie zur Minderung klimaschädlicher Emissionen bzw. zur Erhöhung der CO₂-Speicherwirkung landwirtschaftlich genutzter Böden und Flächen.



Im Einzelnen: GAPDZV

§ 3 – Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Die Veränderung der gesellschaftlichen Erwartungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Bewältigung der in der Landwirtschaft bzw. der Agrarlandschaft auftretenden Herausforderungen hat auch das Aufgabenspektrum landwirtschaftlicher Tätigkeit verändert. Vor dem Hintergrund ist es essenziell, die „Bereitstellung öffentlicher Güter“ in die Begriffsbestimmung landwirtschaftlicher Tätigkeiten aufzunehmen. Dies trägt im Übrigen auch dem Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ in angemessener Weise Rechnung.

§ 4 – Landwirtschaftliche Fläche

In Abs. 2 ist der Satzteil "*mit dem vorrangigen Ziel der Energie- oder Wertholznutzung*" zu streichen. Bezugsgegenstand ist in diesem Fall die Fläche, was somit die Anwendung agroforstlicher Verfahren deutlich einschränkt. Die agroforstliche Nutzung ist - im Gegensatz zur forstwirtschaftlichen Nutzung - durch die Integration des Gehölzanbaus in die Bewirtschaftung von Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland gekennzeichnet. Die Einschränkung agroforstlicher Systeme allein auf Flächen, die der Energie- und Wertholznutzung dienen, entspricht weder der Logik agroforstlicher Systeme noch der politischen Intention.

§ 15 – Mittel für die Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen sind ein sehr wichtiges und potenziell wirksames Instrument für eine deutlich ausdifferenziertere GAP, sofern die darin zusammengefassten Maßnahmen sinnvoll zu den jeweiligen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen abgegrenzt bzw. ergänzend konzipiert werden. Sie können einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Klimaschutz sowie zum Tierschutz leisten. Zudem bilden die Öko-Regelungen den zentralen Gegenstand für eine perspektivisch vollständige Funktionalisierung der Zahlungen innerhalb der ersten Säule.

Vor dem Hintergrund ist es unverständlich, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, aufgrund der Anrechenbarkeit des Maßnahmenbudgets der 2. Säule den Anteil der Öko-Regelungen von 25 Prozent auf 23 Prozent zu reduzieren. Dies ist nicht nur deshalb problematisch, weil es die ökologische Wirksamkeit der GAP verringert, sondern weil es auch den Umstieg hin zu einer vollständig funktionalisierten GAP erschwert. Insofern wird dringend angeregt, den Anteil der Öko-Regelungen auf 25 Prozent zu erhöhen.

Anlage 5 zu § 17 Abs. 1

In vorgenannter Anlage werden Einzelheiten zu der Verordnung festgelegten Öko-Regelungen geregelt. Grundsätzlich wird die Auswahl der Öko-Regelungen begrüßt. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine wirksame Umsetzung der Öko-Regelungen eine ausreichende und mitunter räumliche differenzierte Festsetzung der Prämienhöhe voraussetzt. So wird empfohlen, die Prämienhöhen insb. zu Nr. 2 der Anlage, Nr. 3 der Anlage sowie Nr. 6 der Anlage zu prüfen und nach Möglichkeit zu erhöhen. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Öko-Regelung gem. Nr. 4 auch für Ökolandbaubetriebe anwendbar ist.



Zudem wird angeregt, dass in die Blühstreifen und -flächen betreffende Regelung in Nr. 1.2 eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Blühstreifen und -flächen und der Fläche, auf der insektenschädliche Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden können, aufgenommen wird, um die ökologisch positive Wirkung von Blühstreifen und -flächen nicht zu gefährden.

Im Einzelnen: GAPKondV

§ 11 - Gebietskulisse

Die Festlegung der Gebietskulisse sollte durch ein weitestgehend hohes Maß an Verbindlichkeit gekennzeichnet sein. Insofern sollte sich die Erstellung der Gebietskulisse in Abs. 3 verpflichtend an den darin genannten Kriterien ausrichten.

§ 18 - Fruchtwechsel

Die in Abs. 2 genannte Möglichkeit, einen Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht zu erbringen, wird als unzureichend angesehen. Auf diese Option sollte verzichtet werden.

§§ 19 ff. - Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen

Die Festlegung des Prozentsatzes entspr. § 19 i.H. von 4 Prozent wird als zu gering angesehen. Hier wird die Festlegung des Wertes auf 5 Prozent empfohlen.

Berlin, 15.10.2021

Kontakt

WWF Deutschland

